



Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation

der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 26

Bildungsstatistik

		<u>Seite</u>
DOC.180	Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 (Auszug) Teil: Bildungswesen	4122
DOC.181	Erhebungsunterlagen Berichterstattung über Einrichtungen der Vorschulerziehung	4209
DOC.182	Erhebungsunterlagen Fachschulstatistik	4216
DOC.183	Erhebungsunterlagen Hochschulstatistik	4258

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02479

(99.2448)

Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik,
Ausgabe 1980 (Auszug)
Teil: Bildungswesen

Auszug

Definitionen

für Planung,

Rechnungsführung und Statistik

Ausgabe 1980

Herausgeber:

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Seite 4123

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	I - 3
Übersicht über den Inhalt der Teile	I - 4
Volkswirtschaftsplanung	I - 5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	I - 15
Volkswirtschaftliche Systematisierung	I - 39
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik	I - 77
Umweltschutz	I - 107
Datenverarbeitung	I - 119

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4045/80 Da

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar

(Rollenoffsetdruck)

V o r w o r t

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die vorliegende Ausgabe 1980 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik heraus.

Die Neuausgabe wurde entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 erarbeitet. Sie ist in allen Betrieben, Kombinat, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen verbindlich anzuwenden und gilt ab Planjahr 1981. Ergänzungen zu den Definitionen werden bei Bedarf jährlich veröffentlicht.

Im Aufbau sind gegenüber der Ausgabe 1973 folgende Veränderungen eingetreten:

Im Teil I ist der Abschnitt "Umweltschutz" dazugekommen.

Im Teil V ist der Abschnitt "Volks- Berufs- Wohnraum- und Gebäudezählung" weggefallen.

Die noch erforderlichen Begriffe dieses Abschnitts sind in die Abschnitte "Bevölkerung", "Lebensniveau" und "Bauwesen" eingegangen.

Übersicht über den Inhalt der Teile

- Teil I Volkswirtschaftsplanung
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Volkswirtschaftliche Systematisierung
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik
Umweltschutz
Datenverarbeitung
- Teil II Investitionen
Grundmittel
Wissenschaft und Technik
Preise
Kosten
Finanzen
- Teil III Industrie
Handwerk
Bauwesen
Materialwirtschaft
Produktionsmittelhandel
Außenwirtschaft
- Teil IV Verkehr
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Teil V Arbeitskräfte und Löhne
Bevölkerung
Binnenhandel mit Konsumgütern
Örtliche Versorgungswirtschaft
Lebensniveau
- Teil VI Bildungswesen
Kultur und Kunst
Gesundheits- und Sozialwesen
Erholungswesen
Körperkultur und Sport

Bildungswesen

Volksbildung

Einrichtungen der Volksbildung

=====

Funktionelle Einheiten, die unabhängig vom Gebäude, in dem sie sich befinden, Aufgaben in den Bereichen

- Vorschulerziehung,
- Allgemeinbildung,
- außerschulische Bildung und Erziehung,
- Jugendhilfe/Heimerziehung,
- Berufsausbildung im Sonderschulwesen,
- Aus- und Weiterbildung und Forschung,
- Leitung, Verwaltung und Organisation,
- Produktion und Vertrieb von Ausrüstungen und Materialien

zu lösen haben, die dem Ministerium für Volksbildung nachgeordnet und die von einem Rektor, Direktor, Leiter oder einem leitenden Erzieher geleitet werden.

Die Einrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Unterstellung in

- zentralunterstellte Einrichtungen; sie unterstehen dem Ministerium für Volksbildung,
- bezirksunterstellte Einrichtungen; sie unterstehen dem Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, bzw. den Räten der Bezirke, Fachorgan Volksbildung,
- kreisunterstellte Einrichtungen; sie unterstehen den Räten der Kreise, der kreisfreien Städte und der Stadtbezirke in Berlin, Fachorgan Volksbildung,
- stadtbezirksunterstellte Einrichtungen; sie unterstehen den Räten der Stadtbezirke in Bezirksstädten, Fachorgan Volksbildung.

Bildungswesen

Einrichtungsbereich

=====

Besteht aus zwei oder mehreren Einrichtungen der Volksbildung, die eine funktionelle Einheit bilden, sich aber in ihrer Stellung im Leitungssystem unterscheiden. Nach der Stellung im Leitungssystem werden unterschieden:

- Einrichtungen 1. Ordnung; sie sind dem Minister für Volksbildung bzw. dem Leiter des Fachorgans Volksbildung des örtlichen Staatsorgans direkt unterstellt.
- Einrichtungen 2. Ordnung; sie sind dem Leiter einer Einrichtung 1. Ordnung unterstellt. So unterstehen z. B. die Leiter einer Teiloberschule, eines Schulhortes und eines Schulinternats dem Direktor des Oberschulbereiches.
- Einrichtungen 3. Ordnung; sie sind dem Leiter einer Einrichtung 2. Ordnung unterstellt. Das trifft z. B. für den Schulhort an einer Teiloberschule zu.

Einrichtungen 1., 2. und gegebenenfalls 3. Ordnung, die leitungs-
mäßig einander zugeordnet sind, bilden einen Einrichtungsbereich.
In der Statistik werden Einrichtungen 1. Ordnung, wenn ihnen keine
Einrichtungen 2. und 3. Ordnung nachgeordnet sind, einem Einrich-
tungsbereich gleichgestellt.

Einrichtungen der Vorschulerziehung

=====

Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im
Kindergartenalter (Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Ein-
tritt in die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Ober-
schule bzw. in eine allgemeinbildende Sonderschule).

Bildungswesen

Dazu gehören Kindergärten und Kinderwochenheime für gesunde Kinder sowie Kindergärten des Sonderschulwesens und Vorschulteile an Sonderschulen für Kinder mit physischen und psychischen Schädigungen. Die staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung bestehen aus Einrichtungen in kommunaler und betrieblicher Trägerschaft. Außerdem bestehen konfessionelle Einrichtungen, die nicht dem Ministerium für Volksbildung nachgeordnet sind.

Nach der Öffnungsdauer werden unterschieden:

Dauereinrichtungen mit ganztägiger Öffnungszeit während des gesamten Jahres und

Saisoneinrichtungen mit ganztägiger Öffnungszeit bis zu 8 Monaten eines Jahres in ländlichen Territorien bzw. in Erholungsgebieten.

Kindergarten =====

Tageseinrichtung für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (Abkürzung: Kinderg.). Die Öffnungszeit ist von Montag bis Freitag in der Regel von 6.00 bis 19.00 Uhr. An Sonnabenden ist nur für Kinder geöffnet, deren Eltern beruflich oder gesellschaftlich tätig sind.

Kindergarten mit angegliedertem Wochenheimteil =====

Kindergarten, der außer über Tagesplätze auch über Wochenplätze verfügt (Abkürzung: Kinderg./Wochenheimteil).

Kinderwochenheim =====

Wochenkindergarten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (Abkürzung: K.-Wochenh.) Das Kinderwochenheim verfügt ausschließlich über Wochenplätze.

Bildungswesen

Kombinierte Kindereinrichtung

=====

Kombinierte Tageseinrichtung von Kinderkrippe und Kindergarten für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab vollendeter 20. Lebenswoche bis zum Eintritt in die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (Abkürzung: Komb.Einr.).

Kombinierte Kindereinrichtungen befinden sich in der Regel in einem Gebäude. Die selbständigen Leitungsbereiche (Gesundheitswesen, Volksbildung) sind durch den gemeinsam genutzten Wirtschaftsbereich verbunden.

Sprachheilkindergarten

=====

Selbständige Vorschuleinrichtung des Sonderschulwesens, in der sprachgeschädigte Kinder mit dem Ziel der Überwindung oder Minderung von Auswirkungen der Sprachschädigung gebildet, erzogen und betreut werden (Abkürzung: Sprachh.-Kinderg.).

Der Sprachheilkindergarten ist keiner Sonderschule zugeordnet oder unterstellt.

Vorschulteil an Sonderschulen

=====

Teileinrichtung an Sonderschulen (Einrichtung 2. Ordnung), in der physisch bzw. psychisch geschädigte Kinder bis zur Entscheidung über die Schulfähigkeit gebildet, erzogen und betreut werden (Abkürzung: Vorsch.).

Platz im Kindergarten

=====

Anteil an der Gesamtfläche eines Gruppenraumes im Kindergarten je Kind. Es ist eine Fläche von mindestens $2,5 \text{ m}^2$ je Kind anzustreben bzw. bei Neubau und Rekonstruktion zu gewährleisten.

Bildungswesen

Platz im Kinderwochenheim

=====

- Anteil an der Gesamtfläche eines Gruppenraumes je Kind;
Flächenanteil je Kind mindestens 2,5 m².
- Anteil an der Gesamtfläche eines Schlafrumes je Kind;
Flächenanteil je Kind 3,4 m².

Gruppenraum in Einrichtungen der Vorschulerziehung

=====

Speziell ausgestatteter Funktionsraum, der für die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindern im Kindergartenalter zur Verfügung steht und für Spiel, Beschäftigungen und andere Betätigungen der Kinder sowie zur Einnahme der Mahlzeiten und zum Mittagsschlaf genutzt wird.

In Kinderwochenheimen stehen für den Mittags- und Nachtschlaf der Kinder gesonderte Räume zur Verfügung.

Gruppe in Einrichtungen der Vorschulerziehung

=====

Gemeinschaft von Kindern einer oder mehrerer Altersgruppen, die unter Leitung einer Gruppenerzieherin gebildet, erzogen und betreut werden.

Als Norm für die Gruppenstärke gelten:

Kinder pro Gruppe: 18 Kinder im Kindergarten,
15 Kinder im Kinderwochenheim,
8 Kinder im Sprachheilkindergarten,
8 Kinder in Vorschulteilen an Sonderschulen.

Bei Bedarf können Mehranmeldungen von 2 bis 3 Kindern pro Gruppe erfolgen.

Die Kinder werden in der Regel in Altersgruppen zusammengefaßt. Es gibt:

- jüngere Gruppen,
- mittlere Gruppen,
- ältere Gruppen,
- gemischte Gruppen.

Bildungswesen

Jüngere Gruppe

=====

Gruppe, in der in der Regel Kinder im Alter von 3 - 4 Jahren zusammengefaßt sind.

Mittlere Gruppe

=====

Gruppe, in der in der Regel Kinder im Alter von 4 - 5 Jahren zusammengefaßt sind.

Ältere Gruppe

=====

Gruppe, in der in der Regel Kinder im Alter von 5 Jahren bis zum Eintritt in die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule zusammengefaßt sind.

Gemischte Gruppe

=====

Gruppe, in der Kinder mehrerer Altersgruppen zusammengefaßt sind.

Gemeldete Kinder

=====

Anzahl der in eine Vorschuleinrichtung für den laufenden Monat aufgenommen bzw. pädagogisch betreuten Kinder. Zu den gemeldeten Kindern zählen nicht die für einen späteren Termin zur Aufnahme vorgesehenen Kinder.

Durchschnittlich anwesende Kinder

=====

Summe der im Monat anwesenden Kinder, geteilt durch die Anzahl der Öffnungstage (zuzüglich der Tage der Regelsperrzeit, früher als Quarantäne bezeichnet).

Versorgungsgrad in Einrichtungen der Vorschulerziehung

=====

Anzahl der Plätze in Einrichtungen der Vorschulerziehung je 1000 Kinder im Kindergartenalter.

Betreuungsgrad in Einrichtungen der Vorschulerziehung

=====

Anzahl der gemeldeten Kinder in Einrichtungen der Vorschulerziehung je 1000 Kinder im Kindergartenalter.

Bildungswesen

Gruppenfrequenz

=====

Anzahl der gemeldeten Kinder einer Kindergartengruppe. Die durchschnittliche Gruppenfrequenz aller Gruppen einer Einrichtung oder aller Einrichtungen eines Territoriums wird errechnet:

$$\frac{\text{Gesamtzahl aller gemeldeten Kinder}}{\text{Gesamtzahl der Gruppen}}$$

Allgemeinbildende Schulen

=====

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören:

- Zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen,
- Spezialschulen,
- Erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen,
- Sonderschulen.

Zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule

=====

Grundlegende Schulform im einheitlichen sozialistischen Bildungswesen, die Grundlage für alle weiterführenden Bildungswege und die berufliche Tätigkeit ist (Kurzbezeichnung: Oberschule; Abkürzung: OS).

Nicht vollausgebaute zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule

=====

Schule, in der Schüler in weniger als 10 Klassenstufen unterrichtet werden.

Teiloberschule

=====

Schule, in der in der Regel Schüler der Klassenstufen I bis IV unterrichtet werden.

Sie ist Bestandteil eines Schulbereiches (Kurzbezeichnung: Teiloberschule; Abkürzung: TOS).

Bildungswesen

Erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule

=====

Hochschulvorbereitende Einrichtung, die im Anschluß an die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule Schüler in zwei Jahren zur Reifeprüfung führt (Kurzbezeichnung: Erweiterte Oberschule, Abkürzung: EOS).

Spezialschule

=====

Form der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit verstärktem Unterricht in bestimmten Fächern. Sie schließt mit der Abschluß- bzw. der Reifeprüfung ab (Abkürzung: Spez-S).

Spezialklassen

=====

Klassen mit einer den Spezialschulen entsprechenden Ausbildung, die an zehnklassigen oder erweiterten Oberschulen, an Spezialschulen, Universitäten, Hochschulen bzw. Fachschulen geführt werden (Abkürzung: Spezgl.).

Sonderschule

=====

Schule, die Kinder mit physischen und psychischen Schädigungen bildet und erzieht (Abkürzung: SOS).

Schulen dieser Art sind:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| - Hilfsschulen | (Abkürzung: Hilfssch.) |
| - Blindenschulen | (Abkürzung: Blindensch.) |
| - Sehschwachenschulen | (Abkürzung: Sehschwachensch.) |
| - Schwerhörigenschulen | (Abkürzung: Schwerhoer.Sch.) |
| - Gehörlosenschulen | (Abkürzung: Gehoerlosensch.) |
| - Sprachheilschulen | (Abkürzung: Sprachheilsch.) |
| - Körperbehindertenschulen | (Abkürzung: Koerperb.Vobi) |
| - Sonderschulen mit Ausgleichsklassen | (Abkürzung: Sond. Ausgleich) |
| - Körperbehindertenschulen in Objekten des Gesundheits- und Sozialwesens | (Abkürzung: Koerperb. Ges.) |
| - Sonderschulen im Bereich der Neurologie/Psychiatrie | (Abkürzung: SOS Neurologie) |

Bildungswesen

Berufsbildende Sonderschule

=====

Berufsbildende Einrichtung, in der physisch und psychisch geschädigte Jugendliche eine berufliche Ausbildung erhalten. Die Ausbildung umfaßt in der Regel zwei Jahre.

Dazu gehören:

- Berufshilfsschulen,
- Gehörlosenberufsschulen,
- Schwerhörigenberufsschulen.

Diese berufsbildenden Sonderschulen sind Einrichtungen der Volkshochbildung.

Schulbereich

=====

Der Schulbereich ist eine spezielle Form des Einrichtungsbereiches. Er besteht in der Regel aus einer vollausgebauten zehnklassigen Oberschule und einer oder mehreren Teiloberschulen (Oberschulbereich). Die Leiter der Teiloberschulen unterstehen dem Direktor des Oberschulbereiches. Gleiches gilt sinngemäß für Schulbereiche anderer Schularten.

Angegliederter Schulteil

=====

Schulteil einer Schulart, die an eine Schule anderer Schulart angegliedert ist. So können z. B. an eine Oberschule Hilfsschulklassen angegliedert sein oder Berufsschulklassen an eine allgemeinbildende Sonderschule.

Schulteil erweiterte Oberschule

=====

Klassen der Klassenstufe XI und XII, die an eine zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule angegliedert sind (Abkürzung: Schulteil E05).

Berufsschulteil

=====

Schulteil für die berufliche Ausbildung physisch und psychisch geschädigter Jugendlicher, der an eine allgemeinbildende Sonderschule angegliedert ist (Abkürzung: BS-Teil).

Bildungswesen

Obligatorischer Unterricht

=====

Für alle Schüler einer Klasse verbindlicher Unterricht auf der Grundlage bestätigter Lehrpläne und der Stundentafel.

Wahlweise obligatorischer Unterricht

=====

Für alle Schüler einer Klasse verbindlicher Unterricht auf der Grundlage bestätigter Lehrpläne, wobei die Schüler über ihre Teilnahme an einem von mehreren angebotenen Unterrichtsfächern entscheiden.

Fakultativer Unterricht

=====

Unterricht für freiwillig teilnehmende Schüler auf der Grundlage bestätigter Lehrpläne.

Fakultative Kurse nach Rahmenprogramm

=====

Spezielle Form des fakultativen Unterrichts für Schüler der Klassenstufen IX und X auf der Grundlage bestätigter Rahmenprogramme.

Klassenstufe in Schulen

=====

Einteilung der Schüler nach Schuljahrgängen. Bei entsprechender Schülerzahl werden mehrere Klassen in einer Stufe gebildet (Parallelklassen).

Klasse

=====

Grundlegende Organisationseinheit des Unterrichts; Gemeinschaft von Schülern, die in der Regel zur gleichen Zeit vom gleichen Lehrer nach dem gleichen Lehrplan unterrichtet wird.

Mehrstufenklasse

=====

Spezielle Organisationseinheit an Sonderschulen; Klasse, in der Schüler mehrerer Klassenstufen gemeinsam unterrichtet werden.

Bildungswesen

Klassenfrequenz

=====

Quotient aus der Anzahl der Schüler einer Klassenstufe, einer Schule oder eines Territoriums und der entsprechenden Anzahl der Klassen.

Ausgelagerte Klassen

=====

Klassen, die in Gebäuden anderer Rechtsträger unterrichtet werden, unabhängig von der Entfernung zum Schulstandort sowie Klassen, die in Gebäuden unterrichtet werden, deren Entfernung vom Schulstandort mehr als 400 Meter beträgt.

Als ausgelagert im Sinne dieser Definition zählt nicht der Unterricht in Teiloberschulen bzw. Teilsonderschulen sowie in Sporthallen, Schulgärten, polytechnischen Einrichtungen, Schwimmhallen und -bädern.

Einschulungsuntersuchung

=====

Ärztliche Untersuchung zur Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes, des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie von Sprach- und Stimmstörungen. Die erste Einschulungsuntersuchung erfolgt in der Regel 1 1/2 Jahre vor der Einschulung. Die zweite Einschulungsuntersuchung findet innerhalb des letzten halben Jahres vor der Einschulung statt.

Einschulung

=====

Aufnahme von Kindern, die bis zum 31. Mai des Einschulungsjahres (in Ausnahmefällen bis zum 31. August) das 6. Lebensjahr vollendet haben, in die Klassenstufe I der allgemeinbildenden Schule.

Absolvent der 10. Klasse der allgemeinbildenden Schulen

=====

Schüler, der die Abschlußprüfung der 10. Klasse bestanden hat, unabhängig davon, ob die Abschlußprüfung an einer Oberschule, Spezialschule, Sonderschule oder an einem Oberschulteil einer erweiterten Oberschule abgelegt wurde und welche weiterführende Bildungseinrichtung der Jugendliche nach der Abschlußprüfung besucht.

Bildungswesen

Absolvent der 12. Klasse der allgemeinbildenden Schule (Abiturient)
=====

Schüler, der die Reifeprüfung an einer erweiterten Oberschule oder an einem Schulteil erweiterte Oberschule, einer Oberschule, Spezialschule oder Sonderschule bestanden hat.

Vorzeitige Schulabgänger
=====

Schüler, die den Schulbesuch einer allgemeinbildenden Schule vor Erreichen des Klassenzieles der Klassenstufe X bzw. XII beenden oder ohne erfolgreiche Abschluß- bzw. Reifeprüfung die Schule verlassen.

Unterhaltsbeihilfeempfänger
=====

Schüler der Klassenstufen IX und X aller Schularten, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften eine staatliche Unterhaltsbeihilfe erhalten.

Ausbildungsbeihilfe
=====

Monatliche finanzielle Beihilfe, die allen Schülern der Klassenstufen XI und XII aller Schularten gewährt wird.

Unterrichtsraum
=====

Raum für die Durchführung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Tätigkeit einer Klasse oder Schülergruppe; Sammelbegriff für Klassen- und Fachunterrichtsräume.

Klassenraum
=====

Unterrichtsraum, der nicht speziell für den Unterricht in einem bestimmten Fach eingerichtet ist.

Fachunterrichtsraum
=====

Unterrichtsraum, der für den Unterricht in einem Fach oder mehreren Fächern speziell eingerichtet ist (einschl. Werkraum).

Bildungswesen

Sonderpädagogische Fachunterrichtsräume

=====

Fachunterrichtsräume an Sonderschulen für den speziellen Unterricht entsprechend der Art und dem Grad der physischen und psychischen Schädigung der Schüler.

Dazu gehören u. a.:

Fachunterrichtsräume für

- Hauswirtschaft,
- Nadelarbeit,
- Maschinenschreiben,
- Modellieren und Typhlografik.

Sonderpädagogische Fachräume

=====

Spezielle Räume an Sonderschulen zur sonderpädagogischen Behandlung physisch und psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher.

Dazu gehören u. a.:

- Rhythmikräume,
- Räume für logopädische Behandlung,
- Therapieräume,
- Räume für Formen, Modellieren und Keramik.

Polytechnische Einrichtung

=====

Einrichtung zur Durchführung des polytechnischen Unterrichtes der Schüler der Klassenstufen VII bis X.

Sie kann aus einer oder mehreren Schülerwerkstätten bzw. aus einem oder mehreren Fachunterrichtsräumen für die Fächer "Einführung in die sozialistische Produktion (ESP)" und "Technisches Zeichnen (TZ)" bestehen.

Alle Schülerwerkstätten und Fachunterrichtsräume, die einem Betrieb, einer Genossenschaft oder einer Ausbildungsgemeinschaft unterstehen, bilden in ihrer Gesamtheit eine polytechnische Einrichtung.

Bildungswesen

Schülerwerkstatt

=====

Raum zur Durchführung der produktiven Arbeit der Schüler.

Polytechnische Zentren

=====

Polytechnische Einrichtung, in der der theoretische Unterricht (Fächer ESP und TZ) für Schüler der Klassenstufen VII bis X sowie die produktive Arbeit mindestens für Schüler der Klassenstufen VII und VIII durchgeführt wird.

Schulsporthalle

=====

Gebäude oder Teil eines Schulgebäudes für die Durchführung des lehrplangerechten Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Sports an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Sonderschulen. Die Größe der Sportfläche muß mindestens 170 m² betragen. Folgende Nebenfunktionsräume sind erforderlich:

Umkleideräume, Wasch- und WC-Räume, Abstellflächen für Geräte und Pädagogenaufenthaltsraum.

Den Schulgrößen sind entsprechende Hallengrößen (gemäß Projektierungsrichtlinie für den Bau von Sporthallen an Schulen) zuzuordnen.

Turn- und Gymnastikraum

=====

Raum für gymnastische Übungen, Turnübungen und kleine Spiele im Unterricht und in der allgemeinen Körpererziehung. Die Sportfläche beträgt 70 bis 170 m².

Bei Schulsporthallen mit Gymnastikraum ist dieser Raum bei statischen Abrechnungen nicht gesondert zu erfassen.

Internat

=====

Teileinrichtung einer Schule, in der Schüler wohnen, erzogen und betreut werden.

Bildungswesen

Internatsplatz

=====

Platz für die Aufnahme eines Schülers außerhalb des Unterrichts in einem Internat. Er schließt die Voraussetzungen für die Vollverpflegung ein.

Internatenschüler

=====

Schüler allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Sonderschulen, der im Internat wohnt, gebildet und erzogen wird.

Internatsschüler in Sonderschulen

=====

Schüler allgemein- oder berufsbildender Sonderschulen, der im Internat wohnt, gebildet und erzogen wird, unabhängig davon, ob er an anderen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung teilnimmt.

Schulhort

=====

Teileinrichtung einer Schule zur Gewährleistung der ganztägigen Bildung und Erziehung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung für Schüler der Klassenstufen I bis IV, an Sonderschulen auch der Klassenstufe V.

Gruppenraum im Schulhort

=====

Als Gruppenräume dienen Klassenräume, die als Mehrzweckräume eingerichtet sind, bzw. speziell für die Horterziehung eingerichtete Räume innerhalb oder außerhalb der Schule.

Platz im Schulhort

=====

Der in einem Gruppenraum je Schüler festgelegte Flächenanteil, der die Gestaltung der pädagogischen Arbeit gewährleistet.

Bildungswesen

Gruppe im Schulhort

=====

Organisationseinheit im Schulhort; Gemeinschaft von Schülern einer oder mehrerer Klassenstufen, die an der Bildung und Erziehung im Schulhort teilnehmen.

Gemischte Gruppe im Schulhort

=====

Gruppe, in der Schüler verschiedener Klassenstufen an der Bildung und Erziehung im Schulhort teilnehmen.

Gemeldete Schüler im Schulhort

=====

Anzahl der im Schulhort angemeldeten Schüler am Beginn eines Schuljahres.

Versorgungsgrad in Schulhorten

=====

Anzahl der Plätze in Schulhorten je 1000 Schüler der Klassenstufen I - IV.

Betreuungsgrad in Schulhorten

=====

Anzahl der gemeldeten Schüler der Klassenstufen I - IV in Schulhorten je 1000 Schüler der Klassenstufen I - IV.

Gruppenfrequenz

=====

Anzahl der gemeldeten Schüler in einer Gruppe im Schulhort. Die durchschnittliche Gruppenfrequenz aller Gruppen einer Einrichtung oder aller Einrichtungen eines Territoriums wird errechnet:

Gesamtanzahl aller gemeldeten Schüler

Gesamtzahl der Hortgruppen

Außerschulische Einrichtungen

=====

Staatliche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die als Zentren einer vielseitigen politisch-pädagogischen Tätigkeit und Freizeitgestaltung der Pioniere und FDJ-Mitglieder wirken und die Schulen bei einer abwechslungsreichen, interessanten Arbeit in den FDJ-Grundorganisa-

Bildungswesen

tionen und Pionierfreundschaften unterstützen.

Außerschulische Einrichtungen sind:

- Pionierpalast "Ernst Thälmann" Berlin,
- Häuser der Jungen Pioniere,
- Stationen Junger Naturforscher und Techniker,
- Stationen der Jungen Touristen

und ihnen gleichgestellte Einrichtungen, wie z. B. Pionierparks.

Arbeitsgemeinschaften für Schüler an Schulen und außerschulischen
Einrichtungen

=====

Form der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung der Schüler.
Arbeitsgemeinschaften werden auf den Gebieten der Gesellschaftswissenschaften, der Naturwissenschaften, der Technik, der Kunst und Kultur sowie der Touristik gebildet.

Schulsportgemeinschaften (SSG)

=====

Hauptform der außerunterrichtlichen sportlichen Betätigung an den Schulen, die auf freiwilliger Grundlage jedem Schüler die Möglichkeit für eine sportliche Betätigung gibt.

In den Schulsportgemeinschaften werden zwei Arten von Übungsgruppen unterschieden:

- allgemeine Sportgruppen und
- Sektionen.

Allgemeine Sportgruppen

=====

Bieten den Schülern aller Altersgruppen, unabhängig von ihrer sportlichen Leistung, die Möglichkeit, bei Sport und Spiel Freude, Entspannung und Erholung zu finden. Sie bieten die Möglichkeit, sich auf ein sportliches Training vorzubereiten und allen sportlich interessierten Schülern die Möglichkeit für eine interessante Freizeitbeschäftigung.

Bildungswesen

Sektionen

=====

Erfassen alle Schüler, die sich in einer bestimmten Sportart weiterentwickeln wollen, um in dieser Sportart persönliche Bestleistungen zu erreichen.

Heime der Jugendhilfe/Heimerziehung

=====

Einrichtungen der Volksbildung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von elternlosen, familiengelösten sowie gefährdeten Kindern und Jugendlichen, deren Bildung und Erziehung im Elternhaus oder in einer fremden Familie aus unterschiedlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

Normalheime

=====

Heime für elternlose, familiengelöste sowie in ihrer Entwicklung gefährdete Kinder und Jugendliche.

Es werden unterschieden:

Vorschulheime und Vorschulteile in Heimen

Es finden Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Aufnahme, deren Bildung und Erziehung auf der Grundlage des Programms für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindergärten erfolgt.

Heime für Schüler

Es finden Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter Aufnahme. Sie besuchen die örtliche Oberschule bzw. Hilfsschule.

Jugendwohnheime und Jugendwohnheimteile in den Heimen für Schüler

Es finden Jugendliche Aufnahme, die in einem beruflichen Ausbildungs- bzw. Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

Bildungswesen

Spezialheime

=====

Heime für schwererziehbare Kinder und Jugendliche.

-Es werden unterschieden:

Spezialkinderheime

Es finden schwererziehbare Kinder und Jugendliche (Schüler der Klassenstufen II bis X der Oberschulen und Schüler der Klassenstufen III bis VIII der Hilfsschulen) Aufnahme. Diese besuchen die an das Heim angegliederte Oberschule bzw. Hilfsschule.

Jugendwerkhöfe und Jugendwerkhofteile in Spezialkinderheimen

Es finden schwererziehbare Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren Aufnahme. Die Jugendlichen erhalten eine Berufsausbildung.

Durchgangsheime und Durchgangsstationen

Einrichtungen zur kurzfristigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren, die sich aus Elternhäusern und Heimen entfernt haben, zum Zwecke der Zu- bzw. Rückführung in das Elternhaus bzw. in das zuständige Heim.

Sonderheime

=====

Heime für stark verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche, die aus Heimen der Jugendhilfe oder dem Elternhaus aufgenommen werden.

Sonderpädagogische Beratungsstelle für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte

=====

Einrichtung der Volksbildung, in der sprach-, stimm- und hörgeschädigte Kinder und Jugendliche sonderpädagogisch betreut werden, die nicht oder noch nicht in Vorschulgruppen oder Klassen von Sonderschulen aufgenommen wurden.

Bildungswesen

Neuschaffung und Rekonstruktion von Kapazitäten der Volksbildungseinrichtungen

=====

Schaffung bzw. Wiederherstellung von nutzungsfähigen Kapazitäten, in denen die Durchführung der staatlichen Lehr- und Erziehungspläne gesichert und die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen über Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden.

Im örtlich geleiteten Bereich der Volksbildung werden folgende Kapazitäten geplant und abgerechnet: Unterrichtsräume, Schulsporthallen, Kindergartenplätze, Heimplätze, Internatsplätze, Hörsaal- und Seminarraumplätze.

Nutzungsfähige Kapazitäten können durch Investitionen für Neubau, Erweiterung oder Rationalisierung neu geschaffen, erweitert bzw. modernisiert oder wiederhergestellt werden. Die im Rahmen einer Rationalisierungsinvestition rekonstruierten Kapazitäten, die dem funktionellen Niveau eines Neubaus entsprechen müssen, sind in die Planung und Abrechnung einzubeziehen.

Für die Nutzungsfähigkeit gelten vor allem folgende Kriterien:

- die in der Einrichtung ablaufende Bildungs- und Erziehungsarbeit ist nicht beeinträchtigt, Ordnung und Sicherheit sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet,
- Gebäude und bauliche Anlagen sowie die Anschlüsse für Elektroenergie, Gas und Wasser, die Heizungs- und sanitären Anlagen, Beleuchtung und Belüftung entsprechend den geltenden TGL,
- das Betreten der Gebäude und baulichen Anlagen sowie der Pausenaufenthalt ist ohne Gefährdung der Kinder bzw. Schüler und des Personals möglich.

Abgang von Kapazitäten der Volksbildungseinrichtungen

=====

Herausnahme von Räumen aus dem Bestand der Kapazitäten für eine bestimmte Nutzungsart im Zusammenhang mit Funktionswechsel, Umbau, Rekonstruktion, Rechtsträgerwechsel oder Abriß.

Der Abgang von Kapazitäten umfaßt zwei Hauptarten:

1. den Funktionswechsel von Kapazitäten innerhalb der Volksbildung,
2. die Aussonderung aus dem Bestand der Volksbildung.

Bildungswesen

Zum Funktionswechsel gehören:

1.1. Funktionswechsel innerhalb einer Einrichtungsart

Beispiele:

- Klassenräume einer Schule werden in Fachunterrichtsräume oder Schulhorräume umgestaltet. Die Räume sind als Klassenräume aus dem Bestand herauszunehmen und als Zugang bei Fachunterrichtsräumen bzw. bei Schulhorräumen auszuweisen.
- Im Zusammenhang mit Rekonstruktions- bzw. Modernisierungsmaßnahmen werden Sanitäreinrichtungen aus Nebengebäuden in das Schulgebäude verlegt, dabei gehen Unterrichtsräume verloren. Diese Unterrichtsräume sind als Abgang zu erfassen.

1.2. Funktionswechsel zwischen verschiedenen Schularten

Beispiele:

- Das Gebäude einer erweiterten Oberschule wird zur Nutzung an eine zehnklassige Oberschule übergeben.
- Das Gebäude einer zehnklassigen Oberschule wird einer Sonderschule zur Nutzung übergeben.

In beiden Fällen ist der Bestand an Kapazitäten (Unterrichtsräume, Schulsporthallen, Schulhortplätze usw.) aus dem Bestand der abgebenden Schulart herauszunehmen und als Zugang bei der übernehmenden Schulart auszuweisen.

1.3. Funktionswechsel zwischen verschiedenen Einrichtungsarten der Volksbildung (ständig oder für mindestens ein Plan- oder Schuljahr)

Beispiele:

- Schulgebäude oder Teile eines Schulgebäudes werden als Kindergarten eingerichtet bzw. einem Kindergarten zur Nutzung übergeben.
- Schulgebäude oder Teile eines Schulgebäudes werden an eine Pädagogenaus- und Weiterbildungseinrichtung übergeben.

Die Kapazitäten sind bei der abgebenden Einrichtungsart als Abgang, bei der übernehmenden als Zugang auszuweisen.

Bildungswesen

Zur Aussonderung aus dem Bestand der Volksbildung gehören:

2.1. Übergabe an Rechtsträger außerhalb der Volksbildung

Beispiel:

Ein bisheriger Kindergarten wird ganz oder teilweise an das Gesundheitswesen zur Nutzung als Kinderkrippe übergeben.

Die Kapazität ist aus dem Bestand der Volksbildung auszusondern.

2.2. Stilllegung und/oder Abriß

Beispiel:

Einrichtungen der Volksbildung werden ganz oder teilweise stillgelegt und/oder die Gebäude ganz oder teilweise abgerissen.

Die betroffene Kapazität ist auszusondern.

Bei mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Abgängen ist in gleicher Weise zu verfahren. Das gilt auch für spätere Rückführungen von Kapazitäten in die ursprüngliche Funktion.

Kapazitätsänderung durch organisatorische Maßnahmen

=====

Im Unterschied zur Neuschaffung von Kapazitäten der Volksbildung führen organisatorische Maßnahmen zur Kapazitätsveränderung ohne bauliche Maßnahmen, d.h. ohne Investitionsfonds in Anspruch zu nehmen.

Organisatorische Maßnahmen können zu einer Kapazitätserweiterung führen, wenn vorhandene Räumlichkeiten entsprechend der Zweckbestimmung eingerichtet werden.

Organisatorische Maßnahmen können zum Abgang von Kapazitäten führen, und zwar, wenn eine Änderung der Zweckbestimmung von Kapazitäten (Funktionswechsel) erfolgt.

In der Regel ist die Änderung der Zweckbestimmung mit dem Auswechseln der Ausstattung (Mobiliar, Lehrmittel) verbunden. Das betrifft z. B. die Umgestaltung von Klassenräumen in Fachunterrichtsräume oder in Gruppenräume des Schulhortes, von Unterrichtsräumen in Gruppenräume eines Kindergartens, von Räumen, die von anderen Rechtsträgern übernommen werden, in Gruppenräume für Kindergärten und Schulhorte.

Bildungswesen

Bei mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden organisatorischen Maßnahmen, die gleiche Räumlichkeiten betreffen, gilt diese Definition ebenfalls.

(Beachte den Zusammenhang zur Definition "Abgang von Kapazitäten der Volksbildungseinrichtungen").

In den statistischen Berichterstattungen sind Abgänge, Aussonderungen und Kapazitätsveränderungen durch organisatorische Maßnahmen zu erfassen.

Pädagogisches Fachpersonal

=====

Pädagogische Kräfte, die an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen

- die Lehrbefähigung für bestimmte Unterrichtsfächer bzw. Klassenstufen erworben oder
- das Staatsexamen als Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Kindergärtnerin oder Jugendfürsorger abgeschlossen haben.

Zum pädagogischen Fachpersonal gehören auch

- pädagogische Kräfte, die an einer Fachschule eine pädagogische Teilausbildung abgeschlossen haben und
- Kräfte ohne pädagogische Ausbildung, die zur Lösung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben eingesetzt sind.

Das pädagogische Fachpersonal wird nach der Tätigkeit (nach dem Einsatz) in den verschiedenen Einrichtungen der Volksbildung in folgenden Kategorien geplant und abgerechnet:

- Lehrer,
- Erzieher in Schulhorten,
- Erzieher in Heimen,
- Erzieher in Internaten,
- Hauptamtlicher Freundschaftspionierleiter,
- Hauptamtliche Sekretäre der FDJ-Grundorganisation an pädagogischen Fachschulen,
- Kindergärtnerinnen,
- Sonstiges pädagogisches Personal.

Bildungswesen

Hauptamtlich tätige Pädagogen

=====

- Lehrer, deren Arbeitsvertrag mindestens wöchentlich 16 Pflichtstunden,
 - Erzieher und Kindergärtnerinnen, deren Arbeitsvertrag mindestens wöchentlich 30 Wochenstunden
- direkter Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Schülern oder Vorschulkindern umfaßt,
- pädagogische Mitarbeiter, die keine direkte Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten und deren Arbeitsvertrag mindestens 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit umfaßt,
 - sonstiges pädagogisches Personal mit mindestens 30 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.

Nichthauptamtlich tätige Pädagogen

=====

Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen, deren Arbeitsvertrag weniger Pflicht- bzw. Wochenstunden beinhaltet als bei hauptamtlich tätigen Pädagogen (einschließlich Teilberufsunfähige).

Pflichtstunden

=====

Teil der wöchentlichen Arbeitszeit, den der Lehrer in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur direkten Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Schülern und zur Erfüllung von Leitungsaufgaben zu leisten hat.

Die Anzahl der Pflichtstunden pro Woche ist die Summe aus dem Pflichtstundenminimum und dem variablen Teil der Pflichtstunden.

Bildungswesen

Wochenstunden

=====

Teil der wöchentlichen Arbeitszeit der Erzieher in Schulhorten, Internaten, Heimen der Jugendhilfe und in Kindergärten zur direkten Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern, Schülern und Jugendlichen und zur Erfüllung von Leitungsaufgaben.

Pflichtstunden bzw. Wochenstunden für Leitungsaufgaben

=====

Teil der wöchentlichen Pflicht- bzw. Wochenstunden, die Lehrern, Erziehern oder Kindergärtnerinnen für leitende oder besondere Tätigkeiten entsprechend den Rechtsvorschriften auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet wird.

Pflichtstundenminimum

=====

Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden, die für vollbeschäftigte Lehrer entsprechend ihrem Einsatz laut Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter in Einrichtungen der Volksbildung und der kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung festgelegt ist.

Das Pflichtstundenminimum beträgt für Lehrer in der Regel:

- 23 Pflichtstunden in den Klassenstufen I - VIII der Oberschule,
- 22 Pflichtstunden in den Klassenstufen IX - X der Oberschule, in der Abiturstufe und in den Spezial- und Sonderschulen,
- 21 Pflichtstunden in den Volkshochschulen.

Das Pflichtstundenminimum ist die Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Vollbeschäftigteneinheiten Lehrer.

Bildungswesen

Variabler Teil der Pflichtstunden

=====

Pflichtstunden, die Lehrer auf Anordnung des Direktors zur Deckung der Stundentafel über das Pflichtstundenminimum hinaus bis zur Höhe der Gesamtpflichtstundenzahl erteilen (in der Woche bis zu 2 Pflichtstunden je Lehrer).

Lehrer

=====

Pädagoge, der auf der Grundlage der Stundentafel und bestätigter Lehrpläne unterrichtet und erzieht und zur Erfüllung entsprechender Leitungsaufgaben eingesetzt ist.

Erzieher im Schulhort

=====

Pädagoge, dem die Bildung und Erziehung der Schüler im Schulhort obliegt.

Erzieher im Heim

=====

Pädagoge, dem die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung obliegt.

Erzieher im Internat

=====

Pädagoge, dem die Erziehung von Kindern, Schülern, Jugendlichen und Studenten in Internaten obliegt.

Hauptamtlicher Freundschaftspionierleiter

=====

Pädagoge, der als Funktionär der Freien Deutschen Jugend tätig ist. Er ist Leiter der Pionierfreundschaft und nimmt Einfluß auf die sozialistische Erziehung aller Pioniere seiner Freundschaft entsprechend dem Statut der Pionierorganisation "Ernst Thälmann".

Bildungswesen

Hauptamtlicher Sekretär der FDJ-Grundorganisation

=====

Pädagoge, der als Funktionär der Freien Deutschen Jugend an einer pädagogischen Fachschule tätig ist. Er nimmt Einfluß auf die politisch-ideologische Erziehung der FDJ-Mitglieder entsprechend dem Statut der Freien Deutschen Jugend.

Kindergärtnerin

=====

Pädagogin, der die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Einrichtungen der Vorschulerziehung auf der Grundlage des staatlichen Bildungs- und Erziehungsplanes obliegt.

Sonstiges pädagogisches Personal

=====

Pädagogen, die in außerschulischen Einrichtungen, Schulsternwarten, Bezirkskabinetten für außerunterrichtliche Tätigkeit bzw. für Unterricht und Weiterbildung, Bezirks- und Kreisstellen für Unterrichtsmittel, Bezirksschulen für Weiterbildung der Schulfunktionäre, Häusern der Lehrer, Pädagogischen Kreiskabinetten, sonderpädagogischen Beratungsstellen und Jugendwerkhöfen Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten und entsprechende Leitungsaufgaben lösen.

Vollbeschäftigter Pädagoge

=====

Pädagoge, dessen Arbeitsvertrag das Pflichtstundenminimum pro Woche bzw. die Wochenstunden entsprechend den Rechtsvorschriften umfaßt.

Teilbeschäftigter Pädagoge

=====

Pädagoge, dessen individuell im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit unter den in den Rechtsvorschriften geregelten Pflichtstundenminimum bzw. Wochenstunden liegt.

Bildungswesen

Leitungspersonal in Einrichtungen der Volksbildung

=====

Entsprechend dem Beschäftigtengruppenkatalog gehören zum Leitungspersonal:

- Direktoren von allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Sonderschulen (ohne stellvertretende Direktoren),
- Direktoren von Volkshochschulen,
- Leiterinnen von Kindergärten, kombinierten Kindereinrichtungen und Kinderwochenheimen,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren und Leiter von Einrichtungen der Jugendhilfe und Heimerziehung,
- Direktoren bzw. Leiter von außerschulischen Einrichtungen (Häuser der Jungen Pioniere, Stationen der Jungen Naturforscher und Techniker, Stationen der Jungen Touristen und gleichgestellte außerschulische Einrichtungen),
- Direktoren bzw. Leiter zentral geleiteter Einrichtungen,
- Stellv. Direktoren bzw. Stellv. Leiter zentral geleiteter Einrichtungen,
- Präsident, Generalsekretär, Vizepräsident der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR (APW),
- Leiter aller APW-Einrichtungen und selbständigen Bereiche der APW,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren der Bezirkskabinette für Unterricht und Weiterbildung,
- Direktoren der pädagogischen Kreiskabinette,
- Leiter der Bezirkskabinette für außerunterrichtliche Tätigkeit,
- Leiter, stellvertretende Leiter der Bezirks- und Kreisstellen für Unterrichtsmittel,
- Leiter der technischen Dienste der Bezirksstellen für Unterrichtsmittel,
- Leiter, stellvertretende Leiter der Häuser der Lehrer,
- Leiter von Weiterbildungseinrichtungen,

Bildungswesen

- Leiter der Materialversorgungszentren für Werkunterricht,
- Gaststättenleiter,
- Sektionsleiter im Verlag Volk und Wissen (VVW),
- Hauptabteilungsleiter,
- Abteilungsleiter,
- Künstlerischer Leiter des Ateliers im Verlag Volk und Wissen,
- Fachdirektoren im Staatlichen Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel (SKUS),
- Betriebsleiter im SKUS,
- Leiter der Abteilungen bzw. Fachabteilungen (Pionierpalast, SKUS, VVW).

Arbeiter und technische Angestellte

=====

Beschäftigte der Volksbildung, die an den Einrichtungen die Ordnung, Sicherheit und Funktionsfähigkeit gewährleisten und zur Gestaltung zweckmäßiger Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Kinder, Schüler, Jugendlichen und Studenten sowie der Pädagogen beitragen. Dazu gehören insbesondere:

Hausmeister, Hausarbeiter, Heizer, Raumpfleger, Küchenkräfte, Essenausgeber, Hallenwarte und -meister sowie Schulsachbearbeiter.

Bildungswesen

Dienstalter der Pädagogen

=====

Anzahl. der Dienstjahre der Pädagogen im Bildungswesen nach dem 8. Mai 1945. Zum Vergütungsdienstalter zählen gemäß Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter in Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung darüber hinaus anzurechnende Zeiten der Tätigkeit außerhalb des Bildungswesens.

Bildungswesen

Erzieher in Heimen

=====

Pädagogische Kräfte, die in den Einrichtungen der Jugendhilfe als Erzieher tätig sind.

Vollbeschäftigte Erzieher in Heimen

- Erzieher mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung oder mit Teilausbildung (Erziehungshelfer) sowie Erzieher ohne pädagogische Ausbildung (Helfer), sofern sie eine Gruppe leiten und ihre Arbeitszeitverpflichtung 36 Wochenstunden umfaßt.
- Erzieher ohne pädagogische Ausbildung, die keine Gruppe leiten und deren Arbeitszeitverpflichtung 43 3/4 Wochenstunden beträgt.

Jeder vollbeschäftigte Erzieher in Heimen ist einer Vollbeschäftigteneinheit gleichzusetzen.

Teilbeschäftigte Erzieher in Heimen

Erzieher, deren Arbeitszeitverpflichtung weniger Wochenstunden als die eines Vollbeschäftigten umfaßt.

Die Umrechnung der teilbeschäftigten Erzieher in Heimen in Vollbeschäftigteneinheiten erfolgt auf der Grundlage der Wochenstundenzahl, die bei Vollbeschäftigten zutrifft.

Erzieher in Internaten

=====

Pädagogische Kräfte, die in Internaten der Oberschule, der Erweiterten Oberschule, der Sonderschule und in Internaten der Institute für Lehrerbildung sowie in Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen als Erzieher tätig sind.

Bildungswesen

Vollbeschäftigte Erzieher in Internaten

Siehe "Vollbeschäftigte Erzieher in Heimen"

Teilbeschäftigte Erzieher in Internaten

Siehe "Teilbeschäftigte Erzieher in Heimen"

Hauptamtlicher Freundschaftspionierleiter

=====

Funktionär der Freien Deutschen Jugend. Er ist Leiter der Pionierfreundschaft einer Oberschule und nimmt Einfluß auf die sozialistische Erziehung aller Pioniere seiner Freundschaft entsprechend dem Statut der Pionierorganisation "Ernst Thälmann".

Vollbeschäftigter Freundschaftspionierleiter

Hauptamtlicher Freundschaftspionierleiter, dessen Arbeitsvertrag 43 3/4 Arbeitsstunden beinhaltet.

Hauptamtlicher Sekretär der FDJ-Grundorganisation

=====

Lehrer, der als Funktionär der Freien Deutschen Jugend an der Erweiterten Oberschule tätig ist. Er nimmt Einfluß auf die politisch-ideologische Erziehung der FDJ-Mitglieder und Schüler seiner Schule. Grundlage seiner Tätigkeit sind die Beschlüsse und Dokumente der SED und der FDJ. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 43 3/4 Stunden; für eine zu erteilende Unterrichtsstunde werden zwei Zeitstunden angerechnet.

Bildungswesen

Kindergärtnerinnen

Pädagogische Kräfte, denen in Einrichtungen der Vorschulerziehung die Bildung und Erziehung der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule obliegt.

Vollbeschäftigte Kindergärtnerinnen

- Erzieherinnen mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung (Kindergärtnerin) oder Teilausbildung (Erziehungshelferin) sowie Erzieherinnen ohne pädagogische Ausbildung (Helferin), sofern sie eine Gruppe leiten und ihre Arbeitszeitverpflichtung bei einer Tätigkeit

- . im Kindergarten 38 Wochenstunden

- . im Kinderwochenheim,
Wochenheim der Jugendhilfe und
in Sonderschuleinrichtungen 36 Wochenstunden

beträgt.

- Erzieherinnen ohne pädagogische Ausbildung (Helferin), die keine Gruppe leiten und deren Arbeitszeitverpflichtung 43 3/4 Wochenstunden umfaßt.

Jede vollbeschäftigte pädagogische Kraft ist einer Vollbeschäftigteneinheit gleichzusetzen.

Teilbeschäftigte Kindergärtnerinnen

Erzieherinnen, deren Arbeitszeitverpflichtung weniger Wochenstunden als die einer vollbeschäftigten Kraft umfaßt.

Die Umrechnung der teilbeschäftigten Kindergärtnerinnen in Vollbeschäftigteneinheiten erfolgt auf der Wochenstundenzahl, die bei vollbeschäftigten pädagogischen Kräften zutrifft.

Bildungswesen

Sonstiges pädagogisches Personal

=====

Pädagogische Kräfte, die in Pionierhäusern, Pionierparks, Stationen Junger Techniker und Naturforscher, in zentralen Schulgärten, Polytechnischen Kabinetten oder Polytechnischen Zentren, in Krankenhäusern (Unterricht für Schüler während des Krankenhausaufenthaltes), in ambulanten Zentren für sprachgestörte Kinder, in psychologischen Beratungsstellen sowie in betrieblichen Erholungsheimen Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten bzw. die dazu nötigen Leitungsaufgaben durchführen und pädagogische Kräfte, die zeitweilig für besondere Aufgaben eingesetzt sind.

Vollbeschäftigtes sonstiges pädagogisches Personal

Kräfte, deren Arbeitszeitverpflichtung entsprechend ihres Einsatzes

- mindestens das Pflichtstundenminimum oder
- die Wochenstundenzahl eines vollbeschäftigten Erziehers bzw. einer Kindergärtnerin oder
- die Arbeitszeit eines vollbeschäftigten pädagogischen Mitarbeiters (vgl. Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter in Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung vom 15.9.1978, Kapitel 5)

umfaßt.

Jede vollbeschäftigte pädagogische Kraft ist einer Vollbeschäftigteneinheit gleichzusetzen.

●

Bildungswesen

Berufsausbildung Aus- und Weiterbildung der
Werkstätigen

Lehrling
=====

Siehe Definition Teil V, Abschnitt Arbeitskräfte und Löhne.

Facharbeiterberuf (bis 1985 Ausbildungsberuf)
=====

Grundlegende berufliche Qualifikation der Arbeiter, Genossen-
schaftsbauern und Handwerker. Alle für eine Ausbildung zugelas-
senen Facharbeiterberufe sind in der "Systematik der Facharbeiter-
berufe" enthalten.

Bildungswesen

Grundberuf

=====

Bezeichnung für Facharbeiterberuf mit Spezialisierungsrichtungen. Nach einer breiten Grundlagenbildung erfolgt die berufliche Spezialbildung bis zur Facharbeiterprüfung in einer der möglichen Spezialisierungsrichtungen. In der Systematik der Facharbeiterberufe sind die Spezialisierungsrichtungen der jeweiligen Grundberufe enthalten (z. B. Metallurge, Spezialisierungsrichtungen: Erzeugung, Formgebung).

Spezialisierungsrichtung

=====

Bestandteil der beruflichen Spezialbildung bei Grundberufen (siehe Grundberuf). Die Spezialisierungsrichtung wird im Lehrvertrag oder Qualifizierungsvertrag mit vereinbart.

Bildungswesen

Teilausbildung =====

Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen für Arbeitsaufgaben, die keinen Facharbeiterabschluß erfordern.

Die Teilausbildung zählt zur Berufsausbildung und erfolgt auf der Grundlage eines Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule und für Abgänger der Hilfsschule. Sie ist auch für Werk-tätige möglich.

Lehrverhältnis =====

Ein Arbeitsrechtsverhältnis besonderer Art. Es wird durch Lehrvertrag begründet und ist zeitlich befristet.

Lehrvertragsänderung =====

Ab Zeitpunkt des Lehrvertragsabschlusses durch Änderungsvertrag vorgenommene Änderungen der im Lehrvertrag getroffenen Vereinbarungen.

Lehrvertragsverlängerung =====

Vereinbarungen über die Verlängerung der Ausbildungsdauer.

Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages =====

Ab Zeitpunkt des Lehrvertragsabschlusses durch Aufhebungsvertrag, Überleitungsvertrag oder fristgemäße Kündigung des Betriebes aufgelöster Lehrvertrag.

Bildungswesen

Unterricht in der Berufsausbildung =====

Der Unterricht ist ein planmäßig organisierter Prozeß der Bildung und Erziehung, in dem sich die Lehrlinge unter Leitung der Lehrkraft das Wissen und Können sowie die Eigenschaften und Verhaltensweisen einer sozialistischen Facharbeiterpersönlichkeit aneignen. Er erfolgt nach staatlichen Lehrplänen und gliedert sich in:

- theoretischen Unterricht und
- berufspraktischen Unterricht.

Berufspraktischer Unterricht =====

Teil der Berufsausbildung, in dem der Lehrling die für den Facharbeiterberuf notwendigen beruflichen Arbeitsfertigkeiten und Fähigkeiten erwirbt, sich Arbeitserfahrungen aneignet sowie zur schöpferischen Arbeit im Beruf und zum Erreichen beständiger Facharbeiterleistungen mit Abschluß der Ausbildung befähigt wird. Der berufspraktische Unterricht findet in Lehrwerkstätten, in Lehrlingsobjekten, Labors und Trainingskabinetten sowie an Ausbildungsplätzen in Arbeitskollektiven statt.

Theoretischer Unterricht =====

Teil der Berufsausbildung, in dem sich der Lehrling das für den Facharbeiterberuf notwendige allgemeine und berufliche Wissen und Können aneignet. Zum theoretischen Unterricht gehören:

- der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern,
- der Unterricht in den Grundlagenfächern,
- der Unterricht in den berufsspezifischen Fächern.

Bildungswesen

Grundlagenfächer

=====

Unterrichtsfächer in der Facharbeiterausbildung, die nach einheitlichen staatlichen Lehrplänen mit dem Gültigkeitsbereich für einen großen Teil von Facharbeiterberufen unterrichtet werden. Dazu zählen das technische Grundlagenfach "Grundlagen der Automatisierung" sowie die gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer "Betriebsökonomik" und "Sozialistisches Recht".

Klasse in Berufsschulen

=====

Gemeinschaft von Lehrlingen, die theoretischen Unterricht in der Regel zusammengefaßt für einen Facharbeiterberuf und nach ihrer Vorbildung erhalten. Die Lehrlinge einer Klasse werden zur gleichen Zeit vom gleichen Lehrer nach dem gleichen Lehrplan unterrichtet.

Unterrichtsausfall und Fehlstunden der Lehrlinge im theoretischen Unterricht

=====

Unterrichtsausfall ist die Anzahl der Stunden, in denen durch das Fehlen von Lehrkräften für die Gesamtheit der Lehrlinge einer Klasse kein Unterricht im betreffenden Fach stattfindet.

Grundlage für die Berechnung sind die lt. staatlichen Lehrplan für die Fächer festgelegten sowie im Lehrhalbjahr bzw. Lehrjahr zu erteilenden Gesamtstunden.

Fehlstunden der Lehrlinge sind Stunden im theoretischen Unterricht, an denen ein Lehrling nicht teilgenommen hat.

Bildungswesen

Unterrichtskabinett in der Berufsausbildung

=====

Raum für den theoretischen bzw. berufspraktischen Unterricht, der mit den notwendigen Möbeln und Vorrichtungen sowie entsprechend der Ausrüstungsnormative mit Unterrichtsmitteln und dazugehöriger Unterrichtstechnik ausgestattet ist.

Unterrichtsräume für mehrere gleichgeartete Fächer bzw. Lehrgänge werden als kombinierte Unterrichtskabinette bezeichnet.

Kombiniertes Unterrichtskabinett für den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht in der Berufsausbildung

=====

Unterrichtsraum mit in der Regel 28 Lehrlingsarbeitsplätzen, in dem die Lehrlinge Unterricht im Fach "Staatsbürgerkunde" und den Grundlagenfächern "Betriebsökonomik" und "Sozialistisches Recht" erhalten. Es enthält die zweckgebundene Ausstattung entsprechend den für diese Fächer gültigen Ausrüstungsnormativen zur rationellen, effektiven und praxisverbundenen Gestaltung des Unterrichts.

Dieses Kabinett zeichnet sich besonders aus durch:

- Ausstattung der Lehrlingsarbeitsplätze mit Handbibliotheken,
- Arbeitsbereich des Lehrenden mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln einschließlich einer Kabinettsbibliothek sowie Voraussetzungen zur Bedienung der technischen Grundausstattung,
- Vorrichtungen und Möbel zur ordnungsgemäßen, zugriffsgünstigen und werterhaltenden Unterbringung der Unterrichtsmittel, technischen Grundausstattung und Kabinettsbibliothek.

Bildungswesen

Unterrichtskabinett für das technische Grundlagenfach
=====

Unterrichtsraum mit in der Regel 28 Lehrlingsarbeitsplätzen für den Unterricht in dem technischen Grundlagenfach "Grundlagen der Automatisierung". Es Enthält die zweckgebundene Ausstattung mit Unterrichtstechnik und Unterrichtsmitteln entsprechend der für dieses Unterrichtsfach gültigen Ausrüstungsnormative.

Das Kabinett ist besonders gekennzeichnet durch den Arbeitsbereich des Lehrenden mit Voraussetzungen zur Bedienung der technischen Grundausstattung und der Demonstrations- und Experimentiertechnik sowie die Experimentierplätze der Lehrlinge, die ein frontales und selbständiges Experimentieren ermöglichen.

Der Informatikunterricht im Rahmen dieses Grundlagenfaches erfolgt in einem speziellen Computerkabinett. Dieses Computerkabinett enthält 9 Computerarbeitsplätze für jeweils zwei Lehrlinge und 1 Computerarbeitsplatz für den Lehrenden.

Lehrwerkstatt
=====

Teil einer Einrichtung der Berufsbildung, in dem der berufspraktische Unterricht zur Herausbildung der grundlegenden beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der Grundlage lehrplangerechter Lern- und Arbeitsaufgaben durch Lehrkräfte erteilt wird.

Lehrlingsgruppe
=====

Gruppe von Lehrlingen des gleichen Facharbeiterberufes und gleichen Lehrjahres, die im berufspraktischen Unterricht von einer Lehrkraft unterrichtet bzw. bei der Ausbildung in Arbeitskollektiven betreut wird. Die durchschnittliche Größe einer Lehrlingsgruppe wird durch das Lehrlingsgruppenfrequenz-Normativ bestimmt.

Bildungswesen

Lehrlingsgruppenfrequenz

=====

Normative Vorgabe der durchschnittlichen Anzahl von Lehrlingen, die im berufspraktischen Unterricht im Verband einer Lehrlingsgruppe von einer Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht zu unterrichten bzw. zu betreuen sind.

Lehrlingsgruppenfrequenz-Normative sind verbindlich für die Organisation des berufspraktischen Unterrichts in der Berufsausbildung der Lehrlinge. Sie sind in die Berechnung zur Ermittlung der Anzahl der zu beschäftigenden Lehrkräfte einzubeziehen.

(Vgl. Kommentar vom 23. Mai 1975 zur Direktive vom 14. März 1974 über Frequenzen bei der Organisation des Unterrichts an Einrichtungen der Berufsbildung - Ziff. 3, Frequenzen bei der Organisation des berufspraktischen Unterrichts in der Berufsausbildung der Lehrlinge - Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 7/1975 S. 100)

Kollektive Urlaubsgestaltung der Lehrlinge

=====

Maßnahmen, die unter Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate, der Leiter der Betriebe und der Einrichtungen der Berufsbildung zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Lehrlinge auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gesichert werden. Zur kollektiven Urlaubsgestaltung zählen nur von den Verantwortungsträgern organisierte Maßnahmen, für die der gesetzlich festgelegte Urlaub der Lehrlinge verwendet wird.

Bildungswesen

Am sozialistischen Berufswettbewerb (BWB) teilnehmende Lehrlinge
=====

Lehrlinge, die mit persönlichen Verpflichtungen um hohe Leistungen im theoretischen und berufspraktischen Unterricht, für einen hohen Beitrag zur Planerfüllung des Betriebes, zur Meisterung von Wissenschaft und Technik und zu den ökonomischen Initiativen der FDJ wetteifern.

Am sozialistischen Berufswettbewerb (BWB) teilnehmende Lehrlingskollektive
=====

FDJ-Lehrlingsgruppen - in der Regel des gleichen Facharbeiterberufes und gleichen Lehrjahres - die mit einer Kollektivverpflichtung am sozialistischen Berufswettbewerb teilnehmen.

Am sozialistischen Wettbewerb der Arbeitskollektive teilnehmende Lehrlinge
=====

Lehrlinge, die mit persönlichen Verpflichtungen bzw. persönlichen Plänen zur Erreichung der Facharbeiterleistung am Wettbewerb der Arbeitskollektive teilnehmen, in denen sie ausgebildet werden.

Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung
=====

Facharbeiterprüfung umfaßt die Ermittlung der Leistungen der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsgebieten durch die kontinuierliche Leistungsbewertung im Unterricht und die Abschlußprüfungen sowie das Anfertigen und Verteidigen einer schriftlichen Hausarbeit. Durch sie ist festzustellen, inwieweit die Prüfungsteilnehmer die in den staatlichen Lehrplänen geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, zur schöpferischen Arbeit und zum selbständigen verantwortungsbewußten Handeln im erlernten Facharbeiterberuf befähigt sind und die an einen Facharbeiter gestellten Leistungsanforderungen mit Beendigung der Ausbildung erreichen. Der erfolgreiche Abschluß der Berufsausbildung wird den Prüfungsteilnehmern durch die "Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter" und durch das "Zeugnis über die Berufsausbildung" bescheinigt.

(Vgl. Anordnung vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung
GBI. I Nr. 21, S. 309)

Bildungswesen

Pädagogisches Fachpersonal

=====

Pädagogische Kader, die in den Einrichtungen der Berufsbildung als

- Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht,
- Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht,
- Erzieher in Lehrlingswohnheimen,
- FDJ-Sekretäre,
- Berufsberater in Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinetten,
- pädagogische Mitarbeiter in den Bezirkskabinetten für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung

hauptamtlich tätig sind.

Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht

=====

Hauptamtlich Tätige - in der Regel mit pädagogischem Hochschulabschluß bzw. fachlicher Hochschulbildung mit abgeschlossener pädagogischer Qualifikation - die in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder Erwachsenenbildung (KBS, BBS, BS, BAK) auf der Grundlage staatlicher Lehrpläne und Programme theoretischen Unterricht zur beruflichen Aus- und Weiterbildung und kommunistischen Erziehung klassenbewußter und qualifizierter Facharbeiter und Meister durchführen.

Bildungswesen

Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht

=====

Hauptamtlich Tätige, die in den Einrichtungen der Berufsbildung auf der Grundlage staatlicher Lehrpläne für die praktische Berufsausbildung und kommunistische Erziehung der Lehrlinge bzw. für die berufspraktische Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen verantwortlich sind.

Die erforderliche Qualifikation für diese Lehrkräfte ist die abgeschlossene Fachschulausbildung als Ingenieur- oder Ökonom-pädagoge (Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht), der fachliche Fachschulabschluß und eine pädagogische Qualifikation bzw. der Abschluß als Lehrmeister.

Es können auch Fachkräfte einschließlich Facharbeiter haupt- amtlich tätig sein, die noch keinen pädagogischen Abschluß bzw. keinen der vorgenannten anderen Abschlüsse besitzen.

Erzieher in Lehrlingswohnheimen

=====

In betrieblichen und kommunalen Lehrlingswohnheimen hauptamtlich Tätige, die für die Bildung und kommunistische Erziehung der Lehrlinge, insbesondere für die Entwicklung und Förderung der sozialistischen Lebensweise im Lehrlingswohnheim verant- wortlich sind.

Die erforderliche Qualifikation ist der Fachschulabschluß als Heimerzieher.

Es können auch Werk tätige diese Tätigkeit ausüben, die noch keine abgeschlossene pädagogische Qualifikation besitzen.

FDJ-Sekretäre an Einrichtungen der Berufsbildung

=====

Lehrkräfte für den theoretischen bzw. berufspraktischen Unter- richt oder Erzieher, die als Funktionäre der Freien Deutschen Jugend an Betriebsschulen, Betriebsberufsschulen oder kommu- nalen Berufsschulen hauptamtlich tätig sind.

Bildungswesen

Berufsberater =====

In Berufsberatungszentren sowie Berufsberatungskabinetten Tätige.
Die erforderliche Qualifikation für die Berufsberater ist eine abgeschlossene pädagogische bzw. psychologische Ausbildung.

Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte im berufspraktischen Unterricht =====

Facharbeiter und andere qualifizierte Werkstätige, welche Lehrlinge anleiten, die zeitweilig in ihrem Arbeitskollektiv oder -bereich zur Ausbildung eingesetzt sind.

Nebenberufliche Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht =====

Werkstätige, die außerhalb ihres Arbeitsrechtsverhältnisses auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Einrichtungen der Berufsbildung theoretischen Unterricht erteilen.

Einrichtungen der Berufsbildung =====

Betriebsberufsschulen, Betriebsschulen, Betriebsakademien, Ausbildungsstätten, kommunale Berufsschulen und solche Lehrlingswohnheime, die ausnahmsweise keiner Betriebsschule, Betriebsberufsschule, Ausbildungsstätte oder kommunalen Berufsschule angehören.

(Vgl. Anordnung über Einrichtungen der Berufsbildung vom 14. März 1974, GBl. Teil I Nr. 18 und Direktive über Bezeichnung und Strukturen der Einrichtungen der Berufsbildung vom 14. März 1974, VuM des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 5/1974)

Bildungswesen

Betriebsberufsschulen (BBS)

=====

Bildungseinrichtungen, an denen die theoretische Berufsausbildung von Lehrlingen und in der Regel auch ihre praktische Berufsausbildung erfolgt.

Lehrlingswohnheime sind, sofern vorhanden, den BBS angeschlossen. Der Aufgabenbereich polytechnischer Unterricht der Oberschüler kann zugeordnet werden. Die BBS sind in der Regel Bestandteil der Betriebe, können aber auch wirtschaftsleitenden Organen bzw. ausnahmsweise örtlichen Räten (im Rahmen ihrer wirtschaftsleitenden Funktion) unterstellt sein.

Betriebsschulen (BS)

=====

Bildungseinrichtungen, an denen die Ausbildung von Lehrlingen - in der Regel in den Aufgabenbereichen theoretische und praktische Berufsausbildung - sowie die Aus- und Weiterbildung von Werk-tätigen erfolgt. Lehrlingswohnheime sind, sofern vorhanden, den BS angeschlossen. Der Aufgabenbereich polytechnischer Unterricht der Oberschüler kann zugeordnet werden. Die BS sind in der Regel Bestandteil der Betriebe, können aber auch wirtschaftsleitenden Organen bzw. ausnahmsweise örtlichen Räten (im Rahmen ihrer wirtschaftsleitenden Funktion) unterstellt sein:

Bildungswesen

Betriebsakademien (BAK)

=====

Staatliche Bildungseinrichtungen, an denen die Ausbildung Werk-
tätiger zu Facharbeitern und Meistern sowie die Weiterbildung
der Werk-tätigen in Betrieben und Einrichtungen der sozialistischen
Wirtschaft erfolgt. Der Aufgabenbereich polytechnischer Unter-
richt der Oberschüler kann zugeordnet werden. Die BAK können
auch einem wirtschaftsleitenden Organ oder einem Fachorgan
eines Rates unterstellt sein.

Ausbildungsstätten (ASt)

=====

Bildungseinrichtungen, an denen die praktische Berufsausbildung
von Lehrlingen erfolgt. Lehrlingswohnheime sind, sofern vorhanden,
den ASt angeschlossen. Der Aufgabenbereich polytechnischer Unter-
richt der Oberschüler kann zugeordnet werden. Die ASt sind in
der Regel Bestandteil der Betriebe und Genossenschaften; können
aber auch örtlichen Räten oder wirtschaftsleitenden Organen
unterstellt sein.

Kommunale Berufsschulen (KBS)

=====

Staatliche Bildungseinrichtungen, an denen die theoretische
Berufsausbildung von Lehrlingen aus Betrieben aller Eigentums-
formen erfolgt. Lehrlingswohnheime und der Aufgabenbereich
Aus- und Weiterbildung der Werk-tätigen sind, sofern vorhanden,
den KBS angeschlossen. Die KBS sind den örtlichen Räten unter-
stellt.

Bildungswesen

Lehrlingswohnheime (LWH)

=====

Wohnstätten für Lehrlinge, in denen die staatliche Bildungspolitik verwirklicht, das sozialistische Gemeinschaftsleben entwickelt und eine niveauvolle Freizeitgestaltung und Erholung gewährleistet werden.

In ihnen können Lehrlinge aufgenommen werden, die aufgrund großer Entfernungen bzw. ungünstiger Verkehrsverhältnisse nicht täglich in ihren Heimatort zurückkehren können.

Lehrlingswohnheime sind BBS, BS, ASt und KBS angeschlossen; können aber auch als eigenständige Bildungseinrichtung Bestandteil von Betrieben bzw. den örtlichen Räten oder wirtschaftsleitenden Organen unterstellt sein.

Ausbildungsgemeinschaften

=====

Durch Betriebe gleicher sowie unterschiedlicher Eigentumsformen und Unterstellung gebildete Gemeinschaften zur kooperativen Durchführung der Berufsbildung auf der Grundlage langfristiger schriftlicher Vereinbarungen. Ziel ist die effektive und rationelle Gestaltung der Ausbildung sowie die Sicherung der vollen Erfüllung der staatlichen Lehrpläne und Programme; Ausbildungsgemeinschaften der Berufsbildung sind nicht juristisch selbständig.

Zentralisierte theoretische Berufsausbildung (ZTB)

=====

Organisationsform zur überbezirklichen Sicherung des theoretischen Unterrichts für Lehrlinge in solchen Facharbeiterberufen, für die aufgrund geringer Lehrlingszahlen bezirklich keine Berufsschulklassen gebildet werden können. Maßnahmen der ZTB werden im Lehrgangsturnus an bestimmten BBS, BS und KBS durchgeführt, die über LWH verfügen.

Die Verantwortung für die Planung und Koordinierung der Maßnahmen der ZTB liegt beim Staatssekretariat für Berufsbildung. Sofern diese Maßnahmen einen ausgeprägten zweigspezifischen Charakter tragen, erfolgt die Planung und Koordinierung unter Verant-

Bildungswesen

wortung des jeweils zuständigen Ministeriums bzw. eines von ihm beauftragten Organs (Zweiglich zentralisierte theoretische Berufsausbildung; ZZTB).

Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur
=====

Schulabgänger, die auf der Grundlage von Plankennziffern und Lehrverträgen eine Ausbildung zum Facharbeiter oder eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung mit Abitur
=====

Schulabgänger, die auf der Grundlage von Plankennziffern und Lehrverträgen eine Ausbildung zum Facharbeiter, verbunden mit dem Erwerb des Abiturs, aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

Planmäßiger überbezirklicher Ausgleich bei der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur
=====

Anzahl der Schulabgänger, die auf der Grundlage zentraler Entscheidungen planmäßig für eine Berufsausbildung in Betrieben anderer Bezirke zu gewinnen sind.

Neuschaffung und Rekonstruktion von Kapazitäten der Einrichtungen der Berufsbildung
=====

Schaffung bzw. Wiederherstellung von nutzungsfähigen Kapazitäten, mit deren Hilfe die Durchführung der Berufsausbildung auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne gesichert und die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen über Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden kann.

Es werden folgende Kapazitäten geplant und abgerechnet:

- Unterrichtsräume an Betriebsberufsschulen und kommunalen Berufsschulen (die für die Berufsausbildung neu zu schaffenden Kapazitäten der Betriebsschulen sind mit zu erfassen),

Bildungswesen

- Plätze in betrieblichen und kommunalen Lehrlingswohnheimen,
- Schulsporthallen an Betriebsberufsschulen, Berufsschulen und kommunalen Berufsschulen.

Als Neuschaffung von Kapazitäten der Berufsausbildung gelten die als Ersatz oder Erweiterung errichteten Kapazitäten, einschließlich

- des durch Um- und Ausbau vorhandener Räumlichkeiten geschaffenen Kapazitätswachses sowie
- der im Rahmen von Rekonstruktionsmaßnahmen geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten.

Als Rekonstruktion gelten Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Kapazitäten der Berufsausbildung mit dem Ziel, diese dem funktionellen Niveau eines Neubaus anzugleichen.

Für die Nutzungsfähigkeit gelten vor allem folgende Kriterien:

- die in der Einrichtung durchzuführende Bildungs- und Erziehungsarbeit ist nicht beeinträchtigt, Ordnung und Sicherheit sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet,
- die Gebäude und baulichen Anlagen sowie Anschlüsse für Elektroenergie, Gas und Wasser, die Heizungs- und sanitären Anlagen, Belichtung und Belüftung entsprechend den TGL,
- das Betreten der Gebäude und baulichen Anlagen sowie der Pausenaufenthalt ist ohne Gefährdung der Lehrlinge und des Personals möglich.

Unterrichtsräume
=====

Klassen- und Fachunterrichtsräume bzw. -kabinette, in denen theoretischer Unterricht erteilt wird.

Bildungswesen

Plätze in Lehrlingswohnheimen

=====

Kapazität für die Aufnahme von Lehrlingen, die in der Regel nicht am Ort ihrer beruflichen Ausbildung beheimatet sind und im Lehrlingswohnheim wohnen, lernen und betreut werden.

Plätze in Berufsschulen

=====

Kapazität in den Unterrichtsräumen einer Berufsschule für den theoretischen Unterricht.

Berufsberatungszentrum

=====

Pädagogische Einrichtung des Rates des Kreises, die der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung unterstellt ist. Das Berufsberatungszentrum berät und informiert die Schüler und deren Eltern über Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe. Es unterstützt die Betriebe, Einrichtungen, Oberschulen und anderen gesellschaftlichen Kräfte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Berufsberatung.

Berufsberatungskabinett

=====

Pädagogische Einrichtung des Betriebes. Es unterstützt den Leiter des Betriebes bei der Lösung seiner Aufgaben zur Berufsberatung über Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe und arbeitet dabei mit Oberschulen, Berufsberatungszentren und anderen gesellschaftlichen Kräften zusammen.

(Vgl. Anordnung über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette vom 7. 4. 1975, GBl. Teil I Nr. 18)

Bildungswesen

Berufsausbildungsplätze für den Export immaterieller Leistungen
=====

Gesamtheit der personellen, materiellen, finanziellen und organisatorischen Bedingungen, die für die berufliche Aus- bzw. Weiterbildung von Ausländern zu gewährleisten sind, deren berufliche Aus- und Weiterbildung auf kommerzieller Grundlage in der DDR erfolgt.

Dazu gehören:

- die theoretische Ausbildung (einschl. der Deutschintensiv- ausbildung) in Einrichtungen der Berufsbildung und am Institut für Berufspädagogik,
- die praktische Ausbildung in Lehrwerkstätten, Labors und Trainingsräumen sowie in Betriebsabteilungen und
- die internatsmäßige Unterbringung sowie kulturelle und soziale Betreuung.

Ausbildung
=====

Die Ausbildung dient der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung und erfolgt auf der Grundlage staatlicher Ausbildungsdokumente mit dem Ziel, die für einen bestimmten Beruf erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlangen. Die Ausbildung endet mit einem staatlichen Abschluß in einer bestimmten Qualifikationsstufe und der Berechtigung, eine entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

Weiterbildung
=====

Die Weiterbildung dient der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung und baut auf der vorhandenen beruflichen Qualifikation sowie den Berufserfahrungen auf. Sie beinhaltet organisierte Maßnahmen zur Erweiterung, Vervollkommnung und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, zur Aktualisierung des vorhandenen Wissens, zur weiterführenden Spezialisierung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen einschließlich erfor-

Bildungswesen

derlicher Befähigungsnachweise. Sie erfolgt, vorwiegend nach dem Abschluß einer beruflichen Ausbildung, im Arbeitsprozeß und in Lehrgängen an Einrichtungen der beruflichen Erwachsenenbildung. Die erfolgreiche Weiterbildung wird mit einem schriftlichen Nachweis beendet. Nicht zur Weiterbildung zählen die Bildungsmaßnahmen, die zu einer Qualifikationsstufe führen, ausgenommen der Erwerb des Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel.

Berechtigungs-nachweis =====

Dokument, das Voraussetzung für die Lösung spezieller Arbeitsaufgaben ist. Der Berechtigungs-nachweis ist an Personen gebunden, gilt für festgelegte Bereiche und berechtigt zum Bedienen und Überwachen bestimmter Maschinen, Aggregate und Anlagen, zur Anwendung spezieller Fertigungsverfahren oder zur Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten.

Berechtigungs-nachweise werden auf der Grundlage erworbener Qualifikationen bzw. Befähigungsnachweise in der Regel für einen begrenzten Zeitraum erteilt. Die zur Erteilung des Berechtigungs-nachweises erforderliche Qualifikation bzw. Befähigung kann in der Berufsausbildung bzw. Erwachsenenbildung erworben werden. Für bestimmte Berechtigungs-nachweise sind für die dazugehörigen Qualifikationsanforderungen Wiederholungsprüfungen durchzuführen.

Zu den Berechtigungs-nachweisen zählen auch Nachweise und Dokumente, die eine andere Bezeichnung tragen ("Qualifikations-nachweis", "Bedienberechtigung" u. a.), jedoch die gleiche Funktion wie ein Berechtigungs-nachweis haben.

Der Geltungsbereich von Berechtigungs-nachweisen wird in gesetzlichen Regelungen bzw. betrieblichen Ordnungen festgelegt. Er kann die gesamte Volkswirtschaft, einzelne oder mehrere Wirtschaftsbereiche, Kombinate oder Betriebe umfassen. (Vgl. "Systematik der Berechtigungs-nachweise" in: Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken, Staatsverlag der DDR)

Bildungswesen

Bezirks- und Kreisbildungsstätten

=====

Staatliche Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Werk-
tätigen im Gesundheits- und Sozialwesen. Sie unterstehen in
der Regel dem Ärztlichen Leiter der jeweiligen Einrichtung
(Bezirks- oder Kreis Krankenhaus), der sie angeschlossen sind.

Volkshochschule

=====

Staatliche Einrichtung zur Aus- und Weiterbildung der Werk-
tätigen auf allgemeinbildendem Gebiet.

Bildungswesen

Gesamtlehrgang mit Abschluß

=====

Lehrgang, der in allen Fächern entsprechend gültiger Stundentafeln zum Abschluß der Stufe 8 oder 10 der Oberschule bzw. der Stufe 12 der Erweiterten Oberschule (Abitur) führt oder kurzfristig auf ein Fach- oder Hochschulstudium bzw. eine Sonderreife vorbereitet.

Einzellehrgang mit Abschluß

=====

Lehrgang, der in einem Fach zum Abschluß der Stufe 8 oder 10 der Oberschule bzw. der Stufe 12 der Erweiterten Oberschule führt.

Einzellehrgang ohne Abschluß

=====

Lehrgang, der in Anlehnung an staatliche Lehrpläne oder Rahmenprogramme- bzw. auf der Grundlage eigener Programme durchgeführt wird.

Bildungswesen

Hoch- und Fachschulwesen

Hochschuleinrichtung

=====

Höchste Bildungseinrichtung im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem, die der Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher Fachkräfte sowie hochqualifizierter sozialistischer Persönlichkeiten für sämtliche Bereiche der Volkswirtschaft dient und durch ihre Forschung zur Weiterentwicklung der Wissenschaft sowie zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts beiträgt. Der spezifischen Aufgabenstellung entsprechend werden die einzelnen Hochschuleinrichtungen als Universität, Hochschule, Akademie, Ingenieurhochschule oder Institut (mit Hochschulcharakter) bezeichnet.

Fachschuleinrichtung

=====

Bildungseinrichtung im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem, an der mittlere Fachkräfte sowie hochqualifizierte sozialistische Persönlichkeiten für sämtliche Bereiche der Volkswirtschaft aus- und weitergebildet werden. Der spezifischen Aufgabenstellung entsprechend werden die einzelnen Fachschuleinrichtungen als Ingenieurschule, Fachschule oder Institut (mit Fachschulcharakter) bezeichnet.

Konsultationszentrum

=====

Zentrum an einer solchen Hoch- bzw. Fachschule, die für die Fernstudenten fachlich und territorial günstige Bedingungen bietet.

Sie ist nicht identisch mit der Bildungseinrichtung, an der die Zulassung erfolgte. In dem Konsultationszentrum werden die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes durchgeführt.

Bildungswesen

Außenstelle der Fachschulen

=====

Von Ingenieur- und Fachschulen gebildete Einrichtung zur Aus- und Weiterbildung von Fachschulkadern. Sie erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der geltenden Aus- und Weiterbildungsdocuments.

Hochschulausbildung

=====

Heranbildung wissenschaftlicher Fachkräfte und hochqualifizierter sozialistischer Persönlichkeiten für sämtliche Bereiche der Volkswirtschaft.

Hochschulausbildung kann

- bei Nachweis der Hochschulreife (Abitur, Fachschulabschluß oder Abschluß von Vorbereitungslehrgängen),
- durch Teilnahme am Direkt-, Fern- oder Abendstudium erworben werden.

Der erfolgreiche Abschluß des Studiums wird mit dem akademischen Grad eines Diploms bestätigt.

In Fachrichtungen des Hochschulstudiums, für die der Erwerb des Diploms nicht festgelegt war, wurde der Hochschulabschluß mit bestandener Hauptprüfung erteilt. Damit ist gleichzeitig die Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung oder eines bestimmten akademischen Grades gegeben.

Fachschulausbildung

=====

Heranbildung mittlerer Fachkräfte und hochqualifizierter sozialistischer Persönlichkeiten für sämtliche Bereiche der Volkswirtschaft.

Bildungswesen

Fachschulbildung kann

- entweder im Anschluß an den erfolgreichen Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (in medizinischen und pädagogischen Fachrichtungen) oder nach Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf einem der Studienrichtung entsprechenden Gebiet,
- durch Teilnahme am Direkt-, Fern- oder Abendstudium erworben werden.

Der erfolgreiche Abschluß des Studiums wird durch staatliche Abschlußzeugnisse bestätigt, die gleichzeitig zur Führung bestimmter Berufsbezeichnungen berechtigen.

Weiterbildung an Hoch- und Fachschuleinrichtungen

Systematische Fortbildung von Personen, die in der Regel über einen Hoch- bzw. Fachschulabschluß verfügen mit dem Ziel, das in der Ausbildung erworbene Wissen und Können zu vertiefen, zu erweitern oder zu erneuern.

An Hoch- und Fachschuleinrichtungen werden Weiterbildungsmaßnahmen auf wissenschaftlichen Spezialgebieten durchgeführt.

Die Teilnahme wird bestätigt oder es werden Zeugnisse erteilt, die teilweise mit der Verleihung von Berechtigungen bzw. von Ergänzungen zur Berufsbezeichnung verbunden sein können.

Studienplätze für den Export immaterieller Leistungen

Gesamtheit der personellen, materiellen, finanziellen und organisatorischen Bedingungen, die für die Aus- und Weiterbildung ausländischer Bürger entsprechend den gültigen Ausbildungsdokumenten an einer Hoch- bzw. Fachschule in allen Studienformen zu gewährleisten sind, deren Studium auf kommerzieller Grundlage in der DDR erfolgt.

Bildungswesen

Dazu gehören

- die Sprachvorbereitung (bei Bedarf);
- die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Praktiken, Prüfungen, Exkursionen u. a.;
- die internatsmäßige Unterbringung sowie kulturelle und soziale Betreuung.

Fachrichtung

Die Fachrichtungen bilden die einheitliche Gliederungssystematik für die Leitung, Planung und Abrechnung der Ausbildung und des Einsatzes von Hoch- und Fachschulkadern.

Siehe Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung - veröffentlicht im GBl.-SDr. Nr. 757 und Ergänzungen.

Fachrichtungsgruppe

Ordnungsprinzipien zur Zusammenfassung und Verdichtung von Fachrichtungen für unterschiedliche Planungsebenen, Planungs- sowie Abrechnungszeiträume und -aufgaben.

Siehe Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung - veröffentlicht im GBl.-SDr. Nr. 757 und Ergänzungen.

Wissenschaftszweig

Ordnungsprinzipien zur Zusammenfassung und Verdichtung von Fachrichtungsgruppen für unterschiedliche Planungsebenen, Planungs- sowie Abrechnungszeiträume und -aufgaben.

Siehe Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung - veröffentlicht im GBl.-SDr. Nr. 757 und Ergänzungen.

Bildungswesen

Studienformen

a) Nach der Art und Weise der Durchführung des Studiums:

- Direktstudium

Überwiegende Durchführung des Studiums direkt an der Hoch- oder Fachschule, d. h. ohne gleichzeitige Berufstätigkeit.

- Forschungsstudium

Eine Form der Herausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Tätigkeiten in Lehre, Wissenschaft und Praxis. Im Forschungsstudium erwerben geeignete Studenten den akademischen Grad "Doktor eines Wissenschaftszweiges" in unmittelbarem Anschluß an das Hochschulstudium.

(Anordnung über das Forschungsstudium vom 3. Januar 1979, GBl. I Nr. 3 S. 26).

- Studium neben der Berufstätigkeit

Durchführung des Studiums ohne wesentliche Unterbrechung der Berufstätigkeit.

Das Studium neben der Berufstätigkeit kann als

- Fernstudium,
- Abendstudium oder
- externes Studium

durchgeführt werden.

Während das Fernstudium im wesentlichen als ein durch periodische Lehrveranstaltungen geleitetes und kontrolliertes Selbststudium durchgeführt wird, stützt sich im Abendstudium der Bildungsprozeß in entscheidendem Maße auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungen. Das externe Studium besteht in der individuellen Vorbereitung auf die Prüfungen unter Anleitung der Hoch- bzw. Fachschuleinrichtung, an der sie abgelegt werden sollen. Teilnahme und Prüfungen unterliegen besonderen Festlegungen.

Bildungswesen

b) Nach dem Charakter des Studiums:

- Vollstudium

Absolvierung einer umfassenden Hoch- bzw. Fachschulausbildung, deren Inhalt und Anforderungen in verbindlichen Studienplänen festgelegt sind, mit dem Ziel des Erwerbs eines vollen Hoch- bzw. Fachschulabschlusses.

- Vorbereitungsstudium/Vorkurse

Studium zum Erwerb von Kenntnissen, dessen erfolgreicher Abschluß zur Aufnahme eines Hoch- bzw. Fachschulstudiums berechtigt.

- Teilstudium

Weiterbildung durch Studium einzelner Studienfächer unter Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen des Direkt-, Fern- oder Abendstudiums. Die erfolgreiche Beendigung des Teilstudiums wird durch staatliche Abschlußzeugnisse der betreffenden Fächer bestätigt.

- Postgraduales Studium /Zusatzstudium (als Formen der Weiterbildung)

Erwerb zusätzlicher (spezieller) Kenntnisse durch Hoch- bzw. Fachschulkader innerhalb oder außerhalb ihres bisherigen Ausbildungsprofils im Rahmen entsprechender langfristiger Weiterbildungsmaßnahmen an Hoch- bzw. Fachschuleinrichtungen. Der erfolgreiche Abschluß führt zu jeweils festgelegten staatlichen Zeugnissen, Berechtigungen bzw. Ergänzungen zur Berufsbezeichnung.

- Lehrgänge

Kurzfristige Weiterbildungsmaßnahmen für Personen mit oder ohne Hoch- bzw. Fachschulabschluß. Lehrgänge schließen in der Regel ohne Zeugnis ab; die Teilnahme wird bestätigt.

Bildungswesen

- Promotion/A und B

Erwerb höherer akademischer Grade auf der Grundlage besonderer wissenschaftlicher Leistungen und bei Erfüllung einer Reihe festgelegter Voraussetzungen (gemäß Promotionsordnungen A und B, des GBl. II/14 vom 21.1.1969). Die Promotion führt zur Verleihung des akademischen Grades des Doktors eines Wissenschaftszweiges (Dr./A) bzw. eines Doktors der Wissenschaften (Dr. so./B).

Erster Studienabschnitt im Fernstudium (früher Grundlagenfernstudium)

Die Ausbildung im Fernstudium erfolgt in 2 Abschnitten. Der erste Studienabschnitt wird in der Regel an Konsultationszentren durchgeführt. Die Dauer des ersten Studienabschnittes ist in den Ausbildungsdokumenten festgelegt.

In der Vergangenheit wurde dieser Abschnitt als Grundlagenfernstudium bezeichnet.

Zusatzstudium mit Hoch- bzw. Fachschulabschluß

Durch spezielle Anordnungen und Anweisungen geregeltes Studium für Hoch- und Fachschulkader, das zu einem zusätzlichen Abschluß führt.

Dazu gehört ein Studium lt. folgender Anordnungen bzw. Anweisungen:

- Anweisung zur Einführung eines Spezialstudiums für leitende Mitarbeiter der FDJ für die Arbeit unter der Schuljugend vom 5. Juni 1969 (Verf./Mitt. des MfV, Nr. 13/69, S. 252),
- Anweisung zur Einrichtung eines Spezialstudiums für leitende Mitarbeiter der Vorschulerziehung und für Lehrkräfte der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen vom 11. September 1969 (Verf./Mitt. des MfV, Nr. 25/69, S. 384),
- Anweisung zur Einrichtung eines Spezialstudiums für leitende Kader auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Heimerziehung vom 20. Oktober 1969 (Verf./Mitt. des MfV, Nr. 2/70, S. 5),

Bildungswesen

- Anweisung zur Neuregelung des Spezialstudiums für Direktoren der allgemeinbildenden Schulen und für leitende Kader des Volksbildungswesens der DDR vom 28. März 1972 (Verf./Mitt. des MfV, Nr. 12/72, S. 121),
- Anweisung über die Einrichtung eines Sonderstudiums für Lehrkräfte der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen vom 1. August 1972 (Verf./Mitt. des MfV, Nr. 19/72, S. 201),
- Anweisung zur Neuregelung des Zusatzstudiums im Fach Staatsbürgerkunde vom 1. April 1975 (Verf./Mitt. des MfV, Nr. 9/75, S. 99),
- Gemeinsame Anweisung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen und des Ministers für Volksbildung über die Neuregelung des Fernstudiums zur Ausbildung von Hilfsschullehrern vom 17. August 1976 (Verf./Mitt. des MfV, Nr. 12/76, S. 95),
- Anweisung zur Einrichtung und Durchführung eines postgradualen Studiums zur Qualifizierung für die Tätigkeit als Direktor an allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen vom 1. November 1977 (Verf./Mitt. des MfV, Nr. 4/78, S. 27),
- Anweisung zur Neuregelung der Ausbildung von Diplompädagogen im Sonderstudium für eine Tätigkeit als Fachschullehrer an Instituten für Lehrerbildung vom 6. Juli 1978 (Verf./Mitt. des MfV, Nr. 7/78, S. 57),
- Anweisung zur Neuregelung der Ausbildung von Diplomlehrern für Musik im kombinierten Direkt- und Fernstudium vom 27.3.1979 (Verf./Mitt. des MfV, Nr. 5/79, S. 31),
- Anweisung zur Ausbildung von Diplompädagogen in der Fachrichtung Gesundheitserziehung vom 5. Juni 1979 (Verf./Mitt. des MfV, Nr. 7/79, S. 54),
- Gemeinsame Anweisung des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen zur Ausbildung von Pädagogen für Einrichtungen des Sonderschulwesens vom 21. August 1979 (Verf./Mitt. Nr. 9/79, S. 63).

Bildungswesen

Aspirantur

Die wissenschaftliche Aspirantur (siehe GBl. II Nr. 60/72 vom 22.9.1972) ist eine Form der Qualifizierung für Kader mit Erfahrungen in der sozialistischen Praxis, die ihre besondere Befähigung für wissenschaftlich-schöpferische Arbeit bewiesen und erfolgreich für die sozialistische Gesellschaft gewirkt haben.

Die wissenschaftliche Aspirantur hat den Erwerb des akademischen Grades "Doktor eines Wissenschaftszweiges" (Prom. A), in Ausnahmefällen "Doktor der Wissenschaften" (Prom. B) zum Ziel.

Formen der wissenschaftlichen Aspirantur sind:

- die planmäßige Aspirantur; sie schließt ein:
 - die Frauen-Sonderaspirantur,
 - die Teilaspirantur sowie
 - die Voll- bzw. Teilaspirantur an ausländischen Hochschulen.
- die außerplanmäßige Aspirantur; sie schließt ein:
 - die Fernaspirantur an ausländischen Hochschulen.

Akademische Grade

Ein akademischer Grad ist eine auf Grund wissenschaftlicher Leistungen entsprechend dem geltenden Recht verliehene und urkundlich bestätigte höhere Qualifikation innerhalb der Qualifikationsstufe Hochschulkader.

Bildungswesen

Studienziel

Es kennzeichnet auf der Grundlage von Studieninhalt und Studienform die durch die Ausbildung zu erwerbende Qualifikationsstufe oder den durch Weiterbildung zu erwerbenden Qualifikationsgrad;

- im Hochschulstudium (Vollstudium)
den Erwerb des Diploms (in Ausnahmefällen die Ablegung der Hauptprüfung als Hochschulabschluß),
- im Fachschulstudium (Vollstudium)
den Erwerb des Abschlußzeugnisses für den Qualifikationsgrad "Ingenieur" oder anderslautender, in der Regel jedoch gleichgestellter Qualifikationsbezeichnungen,
- in der Weiterbildung den Erwerb entsprechender Nachweise oder Berechtigungen über die erfolgreiche Teilnahme bzw. Prüfung,
- in der Promotion A bzw. B
den akademischen Grad des Doktors eines Wissenschaftszweiges bzw. eines Doktors der Wissenschaften.

Studierender

Ordnungsgemäß an einer Hoch- oder Fachschuleinrichtung immatrikulierter Teilnehmer am Ausbildungsprozeß oder an Weiterbildungsmaßnahmen (soweit hierzu Immatrikulationen erfolgen).

Bildungswesen

Stipendienempfänger

Studierender, der auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften für die Dauer des Studiums regelmäßig monatlich finanzielle Studienbeihilfe aus Mitteln des Staatshaushaltes erhält.

Die Rechtsvorschriften beinhalten folgende Stipendienleistungen:

- Grundstipendien,
- erhöhte Grundstipendien,
- Leistungsstipendien,
- Sonderstipendien,
- gesonderte Stipendien,
- Zuschläge (Sozial- und Ortszuschläge u. a.).

Stipendienverordnung

Regelung der grundsätzlichen Bedingungen zur Zahlung von staatlichen Studienbeihilfen aus Mitteln des Staatshaushaltes an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR.

Praktikumsfinanzierung

Regelung der Bedingungen zur Zahlung von Grund- und erhöhten Grundstipendien, Leistungs- und Sonder- bzw. gesonderten Stipendien, einschließlich Betriebsstipendien aus Mitteln des Staatshaushaltes bzw. der Praktikumsbetriebe während der Ausbildungsabschnitte in der sozialistischen Praxis an Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen im Direktstudium.

Immatrikulation (Zugang)

Die mit der ordnungsgemäßen Einschreibung verbundene Zulassung zum Studium einer bestimmten Fachrichtungsgruppe bzw. Fachrichtung in einer bestimmten Studienform an einer bestimmten Hoch- bzw. Fachschuleinrichtung.

Die Hauptgruppe der Zugänge bilden die Neuzulassungen.

Bildungswesen

Neuzulassungen

Studierende, die in der Regel erstmalig mit dem Studium an einer Hoch- oder Fachschuleinrichtung beginnen und dabei im Normalfall in das erste Studienjahr aufgenommen werden.

Zulassungen für den Export immaterieller Leistungen

Ausländische Bürger, die auf der Grundlage von Verträgen über den Export immaterieller Leistungen an einer Hoch- oder Fachschule der DDR für ein Studium zugelassen werden.

Exmatrikulation (Abgang)

Die mit der Streichung aus der Studierendenliste verbundene Beendigung des Studiums einer bestimmten Fachrichtungsgruppe bzw. Fachrichtung in einer bestimmten Studienform an einer bestimmten Hoch- bzw. Fachschuleinrichtung.

Die Hauptgruppe der Abgänge bilden die Absolventen.

Absolventen

Alle ehemaligen Studierenden, die das Studium erfolgreich mit der Erreichung des gestellten Studienzieles abgeschlossen haben. Ehemalige Studierende, die das Studium nicht mit vollem Erfolg bestanden haben, aber bereits exmatrikuliert wurden, zählen erst nach bestandener Wiederholung der entsprechenden Prüfungen bzw. Erfüllung der entsprechenden Bedingungen als Absolventen.

Bildungswesen

Fluktuation von Studierenden

=====

Im weitesten Sinne die Gesamtheit der Zu- und Abgänge von Studierenden ausschließlich Neuzulassungen und Absolventen.

Vorzeitige Abgänge

=====

Vollständige Aufgabe des Studiums vor Erreichung des Studienzieles aus den verschiedensten Gründen, z. B. ungenügende fachliche Leistung, gesundheitliche, familiäre oder disziplinarische Gründe.

Nutzungsart im Hoch- und Fachschulwesen

=====

Kennzeichnet die Art der Nutzung bzw. die Nutzbarkeit von Räumen oder räumlichen Bereichen im Hoch- und Fachschulwesen, charakterisiert durch funktionell-technologische Merkmale und damit verbundene bauliche Gegebenheiten. Zu den Nutzungsarten gehören:

- Ausbildungsräume, z. B. Hörsäle, Seminarräume, Praktikaräume,
- Räume für Sport,
- allgemeine Arbeitsräume für Lehre, Forschung und Verwaltung, z. B. Schreibtischarbeitsräume und allgemeine Laborräume,
- Spezialarbeitsräume in Lehre und Forschung, z. B. Speziallabors und Räume der Informationsverarbeitung,
- spezifische Räume des medizinischen Bereichs,
- Räume für soziale Betreuung und Versorgung, z. B. Mensagast- und -wirtschaftsräume, Räume in Studentenwohnheimen,
- Werkstatt- und Lagerräume,
- Sanitär-, Sozialräume und Räume der technischen Versorgung.

Bildungswesen

Nutzungseinheit im Hoch- und Fachschulwesen

Kleinstes, die Nutzung bestimmendes Funktionselement. Sie ist Maßeinheit für die Kapazität eines durch eine Nutzungsart gekennzeichneten Raumes oder räumlichen Bereiches im Hoch- und Fachschulwesen (z. B. Hörsaalplatz, Arbeitsplatz, Wohnheimplatz).

Neuschaffung und Rekonstruktion von Kapazitäten im Hoch- und Fachschulwesen

Schaffung bzw. Wiederherstellung von nutzungsfähigen Kapazitäten im Hoch- und Fachschulwesen (insbesondere Hörsaalplätze, Seminarräumplätze, Arbeitsplätze für Mitarbeiter bzw. für Studenten, ärztliche und zahnärztliche Arbeitsplätze, Essenportionen in Mensen, Krankenhausbetten) durch Investitionen.

Hörsaal

Raum, der durch bauliche Form, Ausrüstung und Ausstattung für die Durchführung von Vorlesungen und gleichgearteten Lehrveranstaltungen geeignet ist. Er hat fest eingebautes Gestühl mit Schreibtischplatten (in der Regel für 60 und mehr Hörer), im Regelfall ansteigenden Fußboden und Möglichkeiten für den Einsatz technischer Lehrmittel. Räume, in denen Vorlesungen durchgeführt werden, die aber nicht die genannten Merkmale aufweisen, sind entsprechend ihrer Eignung zuzuordnen (Seminarräume, Versammlungs- und Vortragsräume).

Bildungswesen

Seminarraum

=====

Raum für die Durchführung von Seminarvorträgen, -diskussionen und -disputationen, Planspielen und gleichgearteten Übungen (ohne spezielle Ausrüstung und Ausstattung - z. B. Rechenübungen). Zur Ausstattung gehören im allgemeinen Wandtafel, Tische, Stühle, technische Lehrmittel und evtl. Wandschränke für Anschauungsmaterial. Im Regelfall hat ein Seminarraum weniger als 60 Plätze. Dazu gehört auch der Klassenraum an Fachschulen.

Hörsaalplatz

=====

Arbeitsplatz eines Hörers im Hörsaal einer Hoch- bzw. Fachschule; Nutzungseinheit für die Angabe der Kapazität von Hörsälen an Hoch- und Fachschulen.

Seminarraumplatz

=====

Arbeitsplatz eines Studenten in Seminarräumen; Nutzungseinheit für die Angabe der Kapazität in Seminarräumen. Dazu gehört auch der Klassenplatz an Fachschulen.

Arbeitsplatz für Studenten

=====

Zweckmäßig eingerichteter räumlicher Bereich, in dem der Student unmittelbar mit den Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen im Studien- und Arbeitsprozeß ständig bzw. vorübergehend zusammenwirkt; Nutzungseinheiten für Praktika- und Übungsräume, Selbststudienkabinette sowie Labor- und Schreibtischarbeitsräume der Studenten zur Anfertigung von Studienarbeiten.

Bildungswesen

Arbeitsplatz für Mitarbeiter im Hoch- und Fachschulwesen

=====

Zweckmäßig eingerichteter räumlicher Bereich, in dem der Mitarbeiter unmittelbar mit den Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen im Arbeitsprozeß ständig bzw. vorübergehend zusammenwirkt.

Nutzungseinheit für Schreibtisch- und Laborarbeitsräume für das Personal im Hoch- und Fachschulwesen.

Studentenwohnheim

=====

Einrichtung des Hoch- und Fachschulwesens, in der Studierende wohnen, erzogen und betreut werden, und in der zugleich günstige Bedingungen für eine konzentrierte geistige Arbeit im Rahmen des Selbststudiums sowie für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens vorhanden sind.

Wohnheimplatz (Internatsplatz)

=====

Nutzungseinheit in Studentenwohnheimen.

Angaben zur Größe und Ausstattung eines Wohnheimplatzes sind in der Richtlinie Nr. 3 vom 6. September 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, Nr. 1/2 vom 15. Januar 1972) enthalten.

Bildungswesen

Studentenklub

=====

Kultur- und Klubräume, die für die planmäßige Gestaltung des politischen und geistig-kulturellen Lebens der Studenten - unter Leitung des FDJ-Aktivs und des Klubrates - zur Verfügung stehen.

Essenportionen

=====

Anzahl der Mittagsportionen pro Tag in Mensen und anderen Einrichtungen der gastronomischen Versorgung (projektierte oder maximal erreichbare Leistung bei einwandfreier Speisenqualität).

Bildungswesen

Sozialistische Jugendpolitik

Jugendbrigade

=====

Selbständiges sozialistisches Arbeitskollektiv in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen, das abrechenbare Aufgaben bei der Erfüllung der Pläne löst. Jugendbrigaden werden durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen bzw. Vorsitzenden der Genossenschaften in Abstimmung mit den Leitungen der FDJ und des FDGB berufen.

Die Jugendbrigade ist

- Zentrum der kommunistischen Erziehung
- Initiator im sozialistischen Wettbewerb
- die politisch-organisatorische Basis des Wirkens der FDJ
- Stätte kultureller, sportlicher und wehrsportlicher Aktivität
- zuverlässige Kadenschmiede

Eine Jugendbrigade besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Als Organisator der politischen und volkswirtschaftlichen Initiativen wirkt in der Jugendbrigade die FDJ-Gruppe. In der Regel ist die Mehrheit der Mitglieder der Jugendbrigaden nicht älter als 25 Jahre.

Ältere Werktätige vermitteln als Mitglieder der Jugendbrigade ihre fachlichen und politischen Erfahrungen.

Durch die staatlichen Leiter erfolgt in Übereinstimmung bzw. auf Vorschlag der FDJ und der Gewerkschaft die Planung, Bildung und Entwicklung der Jugendbrigaden in den Fünfjahr- und Jahresplänen.

Bildungswesen

Zur Bildung von Jugendbrigaden sowie zur allseitigen Förderung ihrer Tätigkeit und ihrer stabilen Entwicklung werden durch den staatlichen Leiter gemeinsam mit der FDJ und der Gewerkschaft in den Jugendförderungsplänen Maßnahmen festgelegt und durchgeführt. Die Jugendbrigade arbeitet auf der Grundlage eines Brigadevertrages, der zwischen dem staatlichen Leiter, der FDJ-Leitung, der Gewerkschaftsleitung und der Jugendbrigade im Sinne des Jugendgesetzes abgeschlossen wird.

Jugendbrigaden lösen MII-Aufgaben, vorwiegend aus dem Plan Wissenschaft und Technik, und ermöglichen allen Mitgliedern die ganzjährige Teilnahme an der Bewegung MII. Als Jugendbrigaden gelten Arbeitskollektive, wie z. B. Jugendschichten, Jugendbesatzungen und Jugendmeisterbereiche sowie Jugendkollektive im nichtproduzierenden Bereich der Volkswirtschaft. Jugendmeisterbereiche gelten als Jugendbrigaden, wenn sie nicht weiter untergliedert sind.

Jugendforscherkollektiv der FDJ

=====

Kollektiv junger Hoch- und Fachschulkader, das zur Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gebildet wurde. Es arbeitet auf der Grundlage eines Pflichtenheftes und strebt patentreife Lösungen an. Die Mehrheit der Hoch- und Fachschulkader darf zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe ihr Studium vor nicht länger als fünf Jahren abgeschlossen haben. Die Zusammensetzung des Kollektivs richtet sich nach der Art der Aufgabe und kann sich im Verlaufe der Aufgabenbearbeitung ändern. Es kann sich dabei um ständige oder zeitweilige Arbeitskollektive sowie um Themenkollektive handeln. Jugendforscherkollektive werden durch die Generaldirektoren der Kombinate, Leiter von Betrieben und Einrichtungen und Vorsitzenden von Genossenschaften und der zuständigen FDJ-Leitung berufen.

Bildungswesen

Jugendobjekte

=====

Exakt meß- und abrechenbare, kurz- oder langfristige Planaufgabe, die Jugendkollektiven zur eigenverantwortlichen Lösung übertragen wird.

Jugendobjekte sind ein Ausdruck der hohen Verantwortung der Jugend bei der Erfüllung von Schwerpunktaufgaben der Pläne. Die Jugendkollektive realisieren die ihnen übertragenen Jugendobjekte im sozialistischen Wettbewerb mit dem Ziel der allseitigen Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des sozialistischen Arbeitens, Lernens und Lebens. In Übereinstimmung bzw. auf Vorschlag der FDJ erfolgt durch die staatlichen Leiter die Planung der als Jugendobjekte zu übertragenden Aufgaben in den Fünfjahr- und Jahresplänen. Zur Übergabe der Jugendobjekte, zur Vorbereitung ihrer Kollektive sowie zur allseitigen Unterstützung ihrer Tätigkeit werden gemeinsam mit der FDJ in den Jugendförderungsplänen durch die staatlichen Leiter Maßnahmen festgelegt und realisiert.

Die Realisierung der Jugendobjekte erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen, die zwischen den staatlichen Leitern, den Leitungen der FDJ sowie dem Kollektiv des Jugendobjektes abgeschlossen werden.

Bildungswesen

Jugendobjekte in der Berufsausbildung

=====

Erziehungswirksame Form der Übertragung von konkreten, exakt abrechenbaren Planaufgaben an die Lehrlinge, die die Erfüllung der Lehrpläne, vor allem in der berufspraktischen Ausbildung, unterstützen.

Jugendobjekte in der Berufsausbildung werden den Lehrlingen von den staatlichen Leitern, besonders in der beruflichen Grundlagenbildung, als Bestandteil der Lehrproduktion in den Lehrwerkstätten, Lehrlingsobjekten sowie in analogen Ausbildungseinrichtungen, als Aufgaben zur selbständigen Herstellung von betrieblichen Erzeugnissen oder als MMM-Aufgaben übergeben. Darüber schließen die staatlichen Leiter mit den Lehrlingen konkrete Vereinbarungen ab.

Zu den Jugendobjekten in der Berufsausbildung sind nur solche Jugendobjekte zu zählen, die zum überwiegenden Anteil von Lehrlingen realisiert werden. Die Lehrlinge realisieren unter Führung der FDJ die ihnen übergebenen Jugendobjekte als Verpflichtungen im sozialistischen Berufswettbewerb.

MMM-Aufgaben

=====

Vorwiegend thematische Aufgaben, die durch staatliche Leiter im Zusammenwirken mit den Leitungen der FDJ Jugendkollektiven (FDJ- und Pioniergruppen, Jugendbrigaden, Jugendforscherkollektiven der FDJ, Studentenkollektiven, Neuererkollektiven, Klubs junger Techniker, Arbeitsgemeinschaften u.a.) oder einzelnen Jugendlichen aus den Fünfjahr- und Jahresplänen, insbesondere aus den Plänen Wissenschaft und Technik sowie zur Erfüllung der Studien- und Ausbildungspläne, übertragen werden.

Bildungswesen

Sie sind dem Bildungsstand, der Tätigkeit sowie dem Alter der Jugendlichen angepaßt und fordern ihr Schöpfertum heraus. Dabei kann es sich um Aufgaben handeln, die

- im Sinne der Neuererverordnung einen Neuerervorschlag oder eine vereinbarte Neuererleistung darstellen, denn das kollektive Neuererschaffen der Jugend bildet den Mittelpunkt der Bewegung MMM,
- auf wissenschaftlich-technischem und ökonomischem Gebiet zur Erfüllung bzw. Überbictung der Volkswirtschaftspläne gelöst werden,
- zur Lösung von Forschungsvorhaben der Forschungseinrichtungen der Kombinate, Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen beitragen,
- zum Erlernen und Beherrschen der schöpferischen Arbeit aus Lust am naturwissenschaftlich-technischen Basteln, Knobeln, Konstruieren und Experimentieren angefertigt werden,
- durch wissenschaftlich-technische Ideenwettbewerbe oder Ausschreibungen (wie z. B. Erfinderwettbewerb) entstehen,
- Jugendobjekte MMM, besonders zur Realisierung der ökonomischen Initiativen der FDJ, darstellen.

Im Ergebnis der Lösung von MMM-Aufgaben muß eine Vervollkommnung vorhandener bzw. Schaffung neuer wissenschaftlich-technischer Lösungen erreicht, die Erprobung und Ausbildung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen gefördert und ein abrechenbarer Beitrag zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes sowie der Lehr- und Studienpläne geleistet werden.

Bildungswesen

Beteiligte Personen an MMM-Aufgaben

=====

- Junge Neuerer, die im Sinne der Neuererverordnung Neuerervereinbarungen bzw. -leistungen über ihre Arbeitszeit sowie Arbeits- und Studienpflichten hinaus vollbringen,
- Ältere Werkstätige, die Mitglieder eines Jugendneuererkollektivs sind, werden auch als beteiligte Personen über 25 Jahre gezählt,
- Werkstätige, lernende und studierende Jugendliche, die auf Grundlage von MMM-Vereinbarungen Aufgaben lösen. Ältere Werkstätige, die in solchen MMM-Kollektiven mitarbeiten, werden auch als beteiligte Personen über 25 Jahre erfaßt,
- Mitglieder von Jugendforscherkollektiven der FDJ,
- Teilnehmer am Erfinderwettbewerb,
- Direkt- bzw. Forschungsstudenten sowie Schüler, die an der Lösung von betrieblichen MMM-Aufgaben beteiligt sind.

Beteiligungsgrade der Jugendlichen in der betrieblichen Bewegung

MMM

=====

Beteiligungsgrad der Jugendlichen insgesamt

- a) für Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (ohne Hoch- und Fachschulen); die beteiligten Direktstudenten und Schüler werden bei der Errechnung des Beteiligungsgrades nicht mit einbezogen.

Beteiligte jugendliche Arbeiter und Angestellte +
jugendliche Mitglieder von Genossenschaften +
beteiligte Lehrlinge x 100

Berufstätige bis unter 25 Jahre + Lehrlinge, die
im Betrieb ausgebildet werden

Bildungswesen

b) für Hoch- und Fachschulen (ohne beteiligte Schüler)

Beteiligte jugendliche Arbeiter und Angestellte +
beteiligte Lehrlinge + beteiligte Direktstudenten
insgesamt x 100

Berufstätige bis unter 25 Jahre + Lehrlinge, die
im Betrieb ausgebildet werden + Direktstudenten

Beteiligungsgrad der berufstätigen Jugendlichen

Beteiligte jugendliche Arbeiter und Angestellte +
jugendliche Mitglieder von Genossenschaften x 100

Berufstätige bis unter 25 Jahre

Beteiligungsgrad der Lehrlinge

Beteiligte Lehrlinge x 100

Lehrlinge, die im Betrieb
ausgebildet werden

Beteiligungsgrad der Direktstudenten (nur bei Hoch- und Fach-
schulen)

Beteiligte Direktstudenten (insgesamt) x 100

Direktstudenten

Bildungswesen

Betriebliche Messen

=====

Sammelbegriff für jährlich in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen stattfindenden Ausstellungen MMM, einschließlich der Leistungsschauen der Studenten und jungen Wissenschaftler, auf denen die schöpferischen Ergebnisse der FDJ- und Pionierkollektive sowie einzelner Jugendlicher aus wissenschaftlich-technischem und ökonomischem Gebiet ausgestellt, öffentlich abgerechnet und anerkannt werden.

Sie sind politische Höhepunkte im Mitgliederleben der FDJ-Grundorganisation und Pionierfreundschaften, Leistungs- und Lehrschau zur Verbreitung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, Stätte des breiten Erfahrungsaustausches und der Übertragung neuer MMM-Aufgaben, Form des Anbietetens nachnutzungsfähiger MMM-Leistungen an potentielle Interessenten.

Abteilungs- bzw. Bereichsmessen

=====

MMM-Ausstellungen, die in den FDJ-Gruppen, Brigaden, Meisterbereichen, Abteilungen, Klassen, Sektionen u. a. vor den Betriebsmessen durchgeführt werden. Sie stimulieren die Entwicklung der Bewegung MMM in den Arbeitskollektiven, fördern den Erfahrungsaustausch vor Ort und sichern, daß jede gelöste Aufgabe mindestens auf einer Messe öffentlich ausgestellt werden kann.

Die Abteilungs- bzw. Bereichsmessen sollen in allen Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen durchgeführt werden und können auch der Organisationsstruktur der FDJ entsprechen. Unverzichtbar sind sie dort, wo die Betriebsmessen bereits Auswahlmessen sind.

Bildungswesen

Förderungsvertrag

=====

Ist ein zweiseitiger Vertrag zwischen dem zuständigen staatlichen Leiter und einem talentierten jugendlichen Teilnehmer an der betrieblichen Bewegung MMM, insbesondere aus den Reihen junger Facharbeiter, Genossenschaftsbauern und junger Hoch- und Fachschulabsolventen (Direktstudium), der zum Zwecke einer langfristigen gezielten Förderung, wie z. B. "der Delegierung zum Studium, Übernahme anspruchsvoller Aufgaben, Vorbereitung auf Leitungsfunktionen oder Spezialistentätigkeit", abgeschlossen wird.

Beiden Partnern werden zur Erfüllung der vereinbarten Förderungsmaßnahmen Rechte und Pflichten auferlegt.

**Erhebungsunterlagen
Berichterstattung über Einrichtungen der Vorschulerziehung**

4.8 90

Febr. 07

über die Einrichtungen der Vorschulerziehung
(ohne Vorschuleinrichtungen im Sonderschulwesen)

Vorlage bis:

0. Allgemeine Angaben

			Lsp.	
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Gemeinde-Nr. ¹⁾	1-6	
	02	Einrichtungs-Nr. ¹⁾	7-9	
	03	Wirtschaftsleitendes Organ	10-13	
	04	Art d. Unterstellung	14	
	05	Art d. Einrichtung	15	
Fernamt:	Nr.:	06	Struktur d. Einricht. ¹⁾	16
Bearbeiter:	App.-Nr.:	07	Arzt ¹⁾	17
Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 1 Exemplar an das übergeordnete Organ - 1 Exemplar verbleibt beim Berichtspflichtigen	08			
	09			
	10	Kartenkennzeichen	514 78-80	

Art der Unterstellung ²⁾	Art der Einrichtung ²⁾
Kommunale Einrichtung <input type="text"/>	Kindergarten <input type="text"/>
Betriebliche Einrichtung <input type="text"/>	Kinderwochenheim <input type="text"/>
Konfessionelle Einrichtung <input type="text"/>	Kindergarten mit angeschlossenem Kinderwochenheim <input type="text"/>
	Kombinierte Kindereinrichtung <input type="text"/>

Wurde für die Einrichtung vom Kreisarzt ein zuständiger Arzt festgelegt?²⁾³⁾
(Kinder- und Jugendarzt des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes, Kinderarzt,
praktischer Arzt)

ja nein

1) Von den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auszufüllen

2) Von den Berichtspflichtigen Zutreffendes ankreuzen

3) Nur von kommunalen und betrieblichen Einrichtungen auszufüllen

Unter Berücksichtigung der Erläuterungen auf der Rückseite des Formblattes bestätigt die Richtigkeit der Angaben:

Ort/Datum

Leiterin der Einrichtung

1.1 Belegung

LK-Nr.	Anzahl der am 11. Wt. Sept gemeldeten Kinder (Sp. 02 + 03)	davon sind Kinder	
		berufstätiger Mütter	nicht berufstätiger Mütter
00	01	02	03
Lochspalten	21-23	24-27	28-31
11. Wt. September	001		

1.2 Plätze

Anzahl der Plätze am 11. Wt. Sept (Sp. 05 + 06)	davon	
	Tagesplätze	Wochenplätze
04	05	06
36-39	40-43	44-47

1.3 Gruppenräume

Anzahl der Gruppenräume	darunter mit 45 und mehr m ² Fläche	Anzahl der überbelegten Gruppenräume
48-51	52-55	56-59

1.4 Ärztl. Untersuchung

Anzahl der Gruppen, in denen die jährlichen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt wurden ³⁾	10
	60-63

3) nur von kommunalen und betrieblichen Einrichtungen auszufüllen

2. Gruppen und Gruppenstärke

	insgesamt		jüngere		mittlere		ältere		gemischte
	Anzahl der Gruppen		in den Gruppen gemeldete Kinder		Anzahl der Gruppen		in den Gruppen gemeldete Kinder		
	01	02	03	04	05	06	07	08	
00									
LK-Nr.									
Lochspalten	21-23	24-27	28-31	32-35	36-39	40-43	44-47	48-51	52-55
11. Wt. September	011								

Beachten: Die Angaben der schraffierten Felder (Abschnitt 1.1 Spalte 01 und Abschnitt 2. Zeile 011 Spalte 02) müssen übereinstimmen!

	von den Gruppen insgesamt haben									
	bis zu 6		7 bis 12		13 bis 18		19 bis 22		23 und mehr	
	Anzahl der Gruppen		in den Gruppen gemeldete Kinder		Anzahl der Gruppen		in den Gruppen gemeldete Kinder		Anzahl der Gruppen	
00										
LK-Nr.										
Lochspalten	24-27	28-31	32-35	36-39	40-43	44-47	48-51	52-55	56-59	60-63
11. Wt. September	012									

1) Spalte 01 in Zeile 011 = Summe der Spalten 03 + 05 + 07 + 09 in Zeile 011 bzw. Summe der Spalten 01 + 03 + 05 + 07 + 09 in Zeile 012

2) Spalte 02 in Zeile 011 = Summe der Spalten 04 + 06 + 08 + 10 in Zeile 011 bzw. Summe der Spalten 02 + 04 + 06 + 08 + 10 in Zeile 012

3. Anwesende bzw. fehlende Kinder nach Monaten

LK-Nr.	1988												1989	
	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	1.9.-15.9.	
00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12		
Lochspalten	21-23 24-27	28-31	32-35	36-39	40-43	44-47	48-51	52-55	56-59	60-63	64-67	68-71		
Öffnungstage														
anwesende Kinder														
fehlende Kinder														
Regel-sperzeit														
übertragbarer Krankheiten														
anderer Krankheiten														
sonstiger Gründe														

4. Pädagogische Kräfte insgesamt nach ihrer Qualifikation

LK-Nr.	Anzahl der pädagogischen Kräfte insgesamt (Sp.02 + 03 + 04)	davon			darunter von Sp.04 als Gruppenerzieherin eingesetzt
		mit Ausbildung als Kindergärtnerin	mit pädagogischer Teilausbildung	ohne pädagogische Ausbildung	
00	01	02	03	04	05
Lochspalten	21-23 24-27	28-31	32-35	36-39	40-43
Ist-Besetzung lt. Stellenplan September	031				

darunter Teilbeschäftigte

LK-Nr.	Teilbeschäftigte insgesamt			davon			darunter von Sp.07 und 08 als Gruppenerzieherin eingesetzt	
	Anzahl ⁴⁾	lt. Arbeitsvertr. zu leistende Wochenstd. ⁵⁾	Anzahl	mit Ausbildung als Kindergärtnerin	mit pädagogischer Teilausbildung	ohne pädagogische Ausbildung	Anzahl	lt. Arbeitsvertr. zu leistende Wochenstd.
00	01	02	03	04	05	06	07	08
Lochspalten	21-23 24-27	28-31	32-35	36-39	40-43	44-47	48-51	52-55
Ist-Besetzung lt. Stellenplan September	032							

4) Spalte 01 = Summe 03 + 05 + 07
5) Spalte 02 = Summe 04 + 06 + 08

Achtung! Angaben der lt. Arbeitsvertrag zu leistenden Wochenstunden ohne Dezimale.

Vor Abgabe des Fbl. an die Kreisstelle der SZS sind die Angaben im Abschnitt 3 Zeile 022 Sp. 12 + Zeile 023 Sp. 12 mit den Angaben Abschnitt 1.1. Zeile 001 Sp. 01 auf sachliche Richtigkeit zu prüfen!
Zelle 021 Sp. 12

Erläuterungen

Berichtspflicht:

Zum Ausfüllen des Formblattes sind alle kommunalen, betrieblichen und konfessionellen Einrichtungen der Vorschulerziehung verpflichtet.

- Kombinierte Kindereinrichtungen berichten nur für den Teil „Kindergärten“.
- Vorschulteile an Sonderschulen und selbständige Vorschuleinrichtungen im Sonderschulwesen sind nicht berichtspflichtig.
- Einrichtungen, die bis zum Stichtag 11. Werktag September nicht mehr bestehen, sind nicht berichtspflichtig.
- Bei Einrichtungen, die bis zum Stichtag 11. Werktag September dem Nutzer übergeben worden sind – aber noch keine Kinder aufgenommen haben – werden nur die Plätze (Fbl.815, Abschnitt 1.2.) ausgewiesen.
- Die Erfassung der gemeldeten Kinder aus in Rekonstruktion befindlichen Einrichtungen erfolgt nach den Einrichtungen, zu denen die Kinder eigentlich gehören, auch wenn sie zeitweilig in anderen Einrichtungen betreut werden.

Abschnitt: 1.1

In Spalte 01 ist die Anzahl der am 11. Werktag in der Vorschuleinrichtung gemeldeten Kinder anzugeben.

Zu den gemeldeten Kindern zählen nicht die für einen späteren Termin zur Aufnahme vorgesehenen Kinder.

- In den Kindergärten gemeldete Kinder, deren Mütter infolge Geburt des 2. Kindes oder eines weiteren Kindes von der Arbeit freigestellt wurden, sind in der Spalte „Kinder berufstätiger Mütter“ zuzuordnen.

Abschnitt: 1.2

Platzkapazität der Einrichtung laut Bestätigung durch den Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abt. Volksbildung, gegliedert nach Tages- und Wochenplätzen.

Abschnitt: 1.3

- Gruppenräume sind die Räume, in denen die reguläre Gruppenarbeit der Erzieherinnen mit den Kindern einer Gruppe erfolgt. Schlaf- und Nebenräume sind nicht aufzuführen.
- Die Zahl der m² (Grundfläche) ist bestimmbar durch Länge x Breite, in Metern. Räume mit weniger als 45 m² sind in Sp.08 nicht aufzunehmen.
- Ein Gruppenraum ist als überbelegt zu zählen, wenn die Grundfläche geteilt durch die Anzahl der gemeldeten Kinder der Gruppe kleiner als 2,1 m² je Kind ist.

Abschnitt: 1.4

Jährliche ärztliche Untersuchungen sind alle im Zeitraum Oktober 1988 bis September 1989 durchgeführten Reihenuntersuchungen. (Vgl. Anweisung vom 14. März 1977 über die medizinische Betreuung der Kinder in Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung.)

Hier sind auch alle Gruppen mit zu erfassen, in denen auf Grund der Eröffnung der Einrichtung bzw. Neubildung von jüngeren Gruppen im Zeitraum Mai bis September 1989 noch keine Untersuchungen durchgeführt wurden.

Abschnitt: 2

Für die Angaben der Gruppenstärke ist die Zahl der gemeldeten Kinder maßgebend.

Zeile 011, Spalte 02 muß demzufolge mit Zeile 001, Spalte 01 (schraffierte Felder) übereinstimmen.

Vorübergehende Zusammenlegungen von Gruppen (z.B. verursacht durch Krankheit von Gruppenerziehern) sind nicht auszuweisen.

Jede Gruppe ist für sich zu zählen.

Abschnitt: 3

Hier sind alle Angaben nur auf die Öffnungstage von Montag bis Freitag zu beziehen.

Zeile 021:

In dieser Zeile werden die Öffnungstage der Einrichtung im Monat eingetragen.

Zeile 022:

Summe, der im betreffenden Monat an den einzelnen Tagen tatsächlich anwesenden Kinder.

Zeile 023:

Summe, der im betreffenden Monat an den einzelnen Tagen tatsächlich fehlenden Kinder (Zeilen 024 + 025 + 026 + 027).

Die Angaben folgender Zeilen sind den Gruppenbüchern zu entnehmen:

Zeile 024 entspricht Spalte 11

Zeile 025 entspricht Spalte 12

Zeile 026 entspricht Spalte 13

Zeile 027 entspricht Spalte 14

in den Gruppenbüchern

Zeile 024:

In dieser Zeile werden die Kinder eingetragen, die, obwohl sie gesund sind, während der Regelsperrzeit (früher auch als Quarantäne bezeichnet) den Kindergarten nicht besuchen können.

Zeile 025:

Es sind fehlende Kinder wegen Durchfallerkrankungen, Diphtherie, Interstitielle plasmacelluläre Pneumonie, Keuchhusten, Hepatitis infectiosa, Masern, Mumps, Poliomyelitis, Röteln, Ruhr, Salmonellose, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Windpocken einzutragen.

Zeile 026:

In dieser Zeile sind die wegen nicht übertragbaren Krankheiten fehlenden Kinder einzutragen.

Rechtliche Grundlagen bilden die „hygienischen und sanitären Mindestanforderungen für Kindergärten vom 27.6.1963“ (V u. M des Min. für Volksbildung Nr.14 S.119) sowie das Gesetz vom 20.12.1965 „zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen“ (GBl. I 1966 Nr.3 S.29) und die „Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern“ vom 13.1.1970 (GBl. II Nr.10, Anlage 1).

Abschnitt: 4

Die pädagogischen Kräfte sind nach ihrer jeweils höchsten Qualifikation zu erfassen.

In der Zeile 032 sind in den Spalten 02, 04, 06, 08 und 10 die lt. Arbeitsvertrag zu leistenden Wochenstunden der Teilbeschäftigten, und zwar zum jeweiligen Einzugsstermin, einzutragen (ohne Dezimale).

Hinweis zum Abschnitt 0 „Allgemeine Angaben“

Die Einrichtungsnummer entsprechend der „Ordnung des Ministeriums für Volksbildung zur Anlage und Fortschreibung des Verzeichnisses der Einrichtungen“ vom 1.12.1978 wird vom Rat des Kreises Abt. Volksbildung gegeben.

Beachten:

„Hinweise für die Arbeit der Leiterinnen mit staatlichen Dokumentationen“, veröffentlicht in der Fachzeitschrift „Neue Erziehung im Kindergarten“ Nr. 7-8/1982.

Seite 4213

**Berichterstattung
über Einrichtungen der Vorschulerziehung
- Saison-Einrichtungen -**

Bitte Erläuterungen auf der Rück-
seite beachten!

Stichtag: 11. Werktag September 1988

0. Allgemeine Angaben

Anschrift der Einrichtung:

	Schlüssel-Nr. ¹⁾	Lep.
Gemeinde-Nr.		1-6
Einrichtung-Nr.		7-9
Kartenkennzeichen	514	78-80

¹⁾ Von den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik auszufüllen

I. Betreute Kinder und Pädagogische Kräfte (in Personen)

LK-Nr.	Gemeldete Kinder am Tag der höchsten Auslastung	Anwesende Kinder		Pädagogische Kräfte		Anzahl der Einrichtungen ¹⁾
		am Stichtag	im Jahresdurchschnitt	vollbeschäftigt	teilbeschäftigt	
	1	2	3	4	5	6
21-23	== 24-27 ==	== 28-31 ==	== 32-35 ==	== 36-39 ==	== 40-43 ==	== 44-47 ==
J41						
042						

Ort/Datum

Leiterin der Einrichtung

Erläuterungen

Die LK-Nr. (Lochkartennummern) bedeuten:

041 = Saisonkindergärten

042 = Saisonbelegung in Dauereinrichtungen.

Von den Einrichtungen ist also die jeweils zutreffende Zeile auszufüllen.

Spalte 3:

Anwesende Kinder im Jahresdurchschnitt:

Summe der während der Öffnungszeit an den einzelnen Tagen anwesenden Kinder, geteilt durch die Anzahl der Tage, an denen die Einrichtung im Berichtszeitraum 16. 9. 1987-15. 9. 1988 geöffnet war.

Spalte 4 und 5:

Hier sind auch die Betreuerinnen ohne pädagogische Qualifikation einzutragen.

Das Formblatt ist in drei Exemplaren auszufüllen:

Ein Exemplar verbleibt in der Einrichtung. Am 3. Werktag nach Stichtag ist ein Exemplar an den Rat des Kreises und ein Exemplar an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu senden.

**Erhebungsunterlagen
Fachschulstatistik**

Vorlagetermin:
bis 20. WT November 1990

Angaben ohne ausländische
Bürger, diese werden auf
Formblatt 821-22 ausgewiesen.

0. Allgemeine Angaben

		Schlüssel-Nr.	Lsp.
Anschrift der Fachschule:	01 Betriebsnummer	—	—
	02 Bezirk/Kreis		1-4
	03 Fachschulnummer		5-7
	04 Wirtschaftsleitendes Organ		8-11
	05 Kennzeichen ¹⁾	0	12-13
	06 Fachrichtungsgruppe		14-16
	07		
	08		
	09		
	10 Kartenkennzeichen	522	78-80

Fernamt: Nr.:
Bearbeiter: App.-Nr.:

Verteiler: 2 Exemplare an das Statistische Bezirksamt
1 Exemplar an das übergeordnete Wirtschafts. Organ
1 Exemplar verbleibt beim Berichtspflichtigen
weiteres Exemplar siehe Richtlinie

1) Wird vom Statistischen Bezirksamt signiert.

Die Richtigkeit der Angaben unter Beachtung der Richtlinie bestätigen:

Ort/Datum: _____ Direktor der Fachschule bzw. Rektor der Universität bzw. der Hochschule Verantwortlicher Bearbeiter: _____

1. Studierende am 20. 11. 1989 (Vorjahr)

Zugänge und Abgänge von Studierenden vom 21. 11. 1989 bis 20. 11. 1990

Studienform	LK-Nr.	Studierende insgesamt am 20. 11. 1989 (Vorjahr)	Zugänge				Abgänge				
			insgesamt (Sp. 3 + 4 + 5)	davon			insgesamt (Sp. 7 + 8 + 9 + 10)	davon			
				Neuzulassungen	sonstige Zugänge	Zugänge von Konsultationszentren		Absolventen	Abgänge		Abgänge zu Konsultationszentren
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
19-20	21-23	29-32	33-36	37-40	41-44	45-48	49-52	53-56	57-60	61-64	65-68
11	201										
21	202										
22	203										
13	204										
23	205										

Gleichartige Schraffuren und stark umrandete Felder je Studienform müssen übereinstimmen!

2.0. Vorzeitige Abgänge durch Aufgabe des Studiums sowie Rückstufungen vom 21. 11. 1989 bis 20. 11. 1990
2.1. Vorzeitige Abgänge nach Gründen sowie Rückstufungen

Studienform	LK-Nr.	Aufgabe des Studiums aus					Summe der Spalten 1 bis 5	Rückstufungen
		fachlichen	disziplinarischen	gesundheitlichen	familiären	übrigen		
		Gründen						
0	21-23	1	2	3	4	5	6	7
insgesamt		29-32	33-36	37-40	41-44	45-48	49-52	53-56
dar. weiblich	206							
insgesamt	207							
insgesamt	208							
dar. weiblich	209							
insgesamt	210							
dar. weiblich	211							
insgesamt	212							
dar. weiblich	213							
insgesamt	214							
dar. weiblich	215							

2.2. Vorzeitige Abgänge nach Studienjahren

Studienform	LK-Nr.	Aufgabe des Studiums erfolgte aus dem										Vorzeitige Abgänge insgesamt (Summe der Spalten 1-10)
		1.		2.		3.		4.		5. und höher		
		Studienjahr in der Zeit vom ... bis ...										
0	21-23	21. 11. des Vorjahres bis 30. 8. des Berichtsjahres	1. 9. bis 20. 11. des Berichtsjahres	21. 11. des Vorjahres bis 30. 8. des Berichtsjahres	1. 9. bis 20. 11. des Berichtsjahres	21. 11. des Vorjahres bis 30. 8. des Berichtsjahres	1. 9. bis 20. 11. des Berichtsjahres	21. 11. des Vorjahres bis 30. 8. des Berichtsjahres	1. 9. bis 20. 11. des Berichtsjahres	21. 11. des Vorjahres bis 30. 8. des Berichtsjahres	1. 9. bis 20. 11. des Berichtsjahres	11
insgesamt		29-32	33-36	37-40	41-44	45-48	49-52	53-56	57-60	61-64	65-68	69-72
insgesamt	216											
insgesamt	217											
insgesamt	218											
insgesamt	219											
insgesamt	220											

2. Ausländische Bürger in der Ausbildung (Studienform 19 und 29)
Neuzulassungen und Absolventen vom 21.11.1989 bis 20.11.1990, Studierende am 20.11.1990

Beteiligte Schlüssel-Nr. der Fachrichtung	Studienform	LK-Nr.	Bezeichnung des Herkunftslandes	Schl.-Nr. der Staatsangehörigkeit (3-Steller)	Studien-dauer in Jahren	Neuzulassungen		Absolventen		Studierende						
						insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	aus Spalte 8 im Studienjahr						
										insgesamt (Sp. 10-14)	darunter weiblich	1.	2.	3.	4.	5. u. höher
a	b		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
14-18	19-20	21-23		24-26	27-28	29-32	33-36	37-40	41-44	45-48	49-52	53-56	57-60	61-64	65-68	69-72
999			Insgesamt													

3. Ausländische Bürger in der Weiterbildung (Studienform 49)
Neuzulassungen, Absolventen und Schulungsteilnehmer vom 21.11.1989 bis 20.11.1990

3stellige Schl.-Nr. der Fachrichtungsgruppe	Studienform	LK-Nr.	Bezeichnung des Herkunftslandes	Schl.-Nr. der Staatsangehörigkeit (3-Steller)	Studien-dauer bis zu ... Monaten	Neuzulassungen		Absolventen		Schulungsteilnehmer	
						insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich
a	b		1	2	3	4	5	6	7	8	9
14-16	19-20	21-23		24-26	27-28	29-32	33-36	37-40	41-44	45-48	49-52
999			Insgesamt								

Bitte sorgfältig aufheben !

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik
Abteilung Berichtswesen
Arbeitskräfte, Bildung

Zu Formblatt:
821-1, 821-2, 821-21
821-22, 821-3, 821-4

gültig ab Berichtsjahr 1986
(Die Richtlinie von 1984
verliert hiermit ihre
Gültigkeit)

Auszug

Richtlinie zur Fachschulstatistik

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Aufgabenstellung

Die Fachschulstatistik bildet die Grundlage für die detaillierte Abrechnung der staatlichen Planaufgaben der jährlichen Volkswirtschaftspläne bzw. des Fünfjahrplanes. Sie erfaßt die wesentlichsten Informationen über die Leistungen in der Aus- und Weiterbildung jeder Fachschule.

Es sind grundsätzlich die Studierenden in allen Studienformen zu erfassen, die sich tatsächlich in der Ausbildung an der berichtspflichtigen Einrichtung und ihren Außenstellen befinden, d. h. Erfassung der unterrichteten Studierenden.

Die Angaben über die Ausbildung zum Techniker bzw. Wirtschaftler müssen in den Daten zu den einzelnen Kennziffern mit enthalten sein.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Die Durchführung der Berichterstattung erfolgt u. a. auf folgender Grundlage:

- Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Beschluß des Ministerrates der DDR vom 24.7.1975 (GBl. I Nr. 36/1975)
- Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 11.7.1985
(GBl. I Nr. 23/1985) einschließlich Ergänzungen
- Anordnung über die Ordnungsmäßigkeit und Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik vom 6.8.1985 (GBl. I Nr. 23/1985)
- Anordnung über die Einführung und Anwendung der volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken vom 14.10.1974 (GBl. I Nr. 53/1974)
- Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25.2.1965
(GBl. I Nr. 6/1965)
- Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 757/3 vom 20.2.1976 einschließlich Ergänzungen
(Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung)
- Anordnung über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990
vom 7.12.1984, Teil F, Planung des Bildungswesens (GBl.-Sonderdruck Nr. 1190 f)
- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980, Teil 6,
Abschnitt Bildungswesen einschließlich Ergänzungen, herausgegeben von der
Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

1.3. Weisungsbefugnisse

Die Erteilung von Weisungen zur Organisation, zum Kennziffernprogramm und zur Abrechnungsmethodik kann nur durch die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Über Weisungen anderer Dienststellen, die im Widerspruch zu den Festlegungen in dieser Richtlinie stehen, ist die zuständige Dienststelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu informieren.

Die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen sind von allen Berichtspflichtigen einzuhalten. Verstöße gegen diese Bestimmungen können nach § 25 der Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 11.7.1985 geahndet werden.

1.4. Berichtspflicht

Berichtspflichtig sind:

- alle Ingenieur- und Fachschulen
- alle Fachschulabteilungen an Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen (Museen) [außer zum Formblatt 821-4.] Ingenieur- und Fachschulen sowie Fachschulabteilungen werden als Fachschulen bezeichnet.

Für die im Berichtszeitraum aufgelösten Bildungseinrichtungen sind die Rechtsnachfolger berichtspflichtig.

Die den Fachschulen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe haben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Abteilung Berichtswesen Arbeitskräfte, Bildung, vor Auflösung der betreffenden Einrichtung den Rechtsnachfolger zu benennen. Derselben sind Neugründungen oder Veränderungen ebenfalls der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich mitzuteilen.

1.5. Stichtag bzw. Berichtszeitraum

- Stichtag: 20.11. des Berichtsjahres
- Berichtszeitraum: 21.11. des Vorjahres bis 20.11. des Berichtsjahres
- Fällt der Stichtag auf einen arbeitsfreien Tag, so gilt der letzte Werktag vor dem arbeitsfreien Tag als Stichtag.

1.6. Berichtsunterlagen

Die Berichterstattung besteht aus folgenden Formblättern:

<u>Formblatt-Nr.</u>	<u>Kennziffernkomplexe</u>
821-1	- Studierende an Außenstellen - Schulungsteilnehmer, Neuzulassungen und Absolventen in der Weiterbildung nach Studienformen und Fachrichtungsgruppen - Studierende nach Studienformen und sozialer Stellung bzw. Herkunft - Direktstudenten nach Herkunftsbezirken
821-2	Studierende, Neuzulassungen und Absolventen sowie Zu- und Abgänge von Studierenden nach Studienformen, Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen <u>(Je auftretende Fachrichtungsgruppe ist eingesonderes Formblatt auszufüllen!)</u>
821-21	Studierende sowie Zu- und Abgänge im 1. Studienabschnitt (Grundlagenfernstudium) an Konsultationszentren nach Fachrichtungsgruppen bzw. Fachrichtungen
821-22	Ausländische Bürger in der Aus- bzw. Weiterbildung an Fachschulen nach Staatsangehörigkeit, Studienformen, Fachrichtungsgruppen bzw. Fachrichtungen
821-3	Anzahl der Empfänger von Stipendien (nur DDR-Bürger) nach Stipendienarten und Beträgen
821-4	Wohnplatzkapazität und deren Nutzung, Verpflegungsleistungen (Fachschulabteilungen berichten nicht auf Formblatt 821-4 siehe Punkt 1.4)
821-5	Entfällt ab Berichtsjahr 1984; die Kennziffern werden durch das fachliche Berichtswesen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen erfaßt.

1.7. Verteilung und Abgabe der Formblätter

Der Versand und Einzug der Formblätter erfolgt durch die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.^Y

Der Berichtspflichtige stellt die Formblätter in vierfacher bzw. fünffacher Ausfertigung auf und übergibt sie bis zum 17. Werktag November des Berichtsjahres an den nachstehenden Verteiler:

- 2 Exemplare an die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (Original und 1. Durchschrift)
- 1 Exemplar von den zentralgeleiteten Fachschulen an das zuständige übergeordnete wirtschaftsleitende Organ
- 1 bzw. 2 Exemplare von den örtlichgeleiteten Fachschulen
 - Agraringenieurschulen (WO 8881) - 2 Exemplare
davon:
 - 1 Exemplar an Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Abt. Ausbildung
 - 1 Exemplar an Rat des Bezirkes, Abt. Landwirtschaft
 - Pädagogische Fachschulen (WO 9131)
1 Exemplar an den Rat des Bezirkes, Abt. Volksbildung
Das Ministerium für Volksbildung erhält kein Exemplar.
 - Medizinische Fachschulen (WO 9231 bzw. 9232) - 2 Exemplare
davon:
 - 2 Exemplare an den Rat des Bezirkes, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, Inspektor für Berufsbildung
(darunter 1 Exemplar zwecks Weiterleitung an Min.f. Gesundheitswesen)
- 1 Exemplar verbleibt beim Berichtspflichtigen.

1.8. Arbeitsmaterialien

Die Richtlinie der Berichterstattung zur Fachschulstatistik und die Broschüre "Ausgewählte Signierschlüssel für die Planung und Abrechnung im Hoch- und Fachschulwesen der DDR", Ausgabe 1986 und Anlage, Herausgeber: Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, sind für alle Fachschulen verbindliches Arbeitsmaterial. Die Fachschulen erhalten den Signierschlüssel von ihrem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ.

1.9. Signierungen

Die nachstehend aufgeführten Systematiken und Nomenklaturen aus der o. g. "Broschüre" sind verbindliche Grundlage für die erforderlichen Signierungen in den Formblättern 821-1 bis -4.

Bezeichnung des Schlüssels

- Zusammengefaßter territorialer Signierschlüssel zu den wichtigsten Ordnungsmerkmalen der Einrichtungen
(Bezirk/Kreis, wirtschaftsl. Organ, Einrichtungs-Nr.)
- Signierschlüssel der Studienformen
- Systematik der Länder
- Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung
(nach Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen)
Teil Fachschulausbildung

1.10. Erfassung der ausländischen Bürger in der Aus- und Weiterbildung

Die Abrechnung der ausländischen Bürger, die sich in der Aus- und Weiterbildung an den Fachschulen befinden, erfolgt grundsätzlich nur auf Formblatt 821-22; eine Ausnahme bildet der Abschnitt 2 auf Formblatt 821-1.

^Y Die Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (SZS) können die Verteilung und den Einzug der Formblätter den Kreisstellen der SZS übertragen.

2. Hinweise zu den einzelnen Formblättern und Abschnitten

2.1. Abschnitt 0, Allgemeine Angaben (gilt für alle Formblätter)

- In diesem Abschnitt ist bei allen Formblättern die genaue Anschrift der Fachschule, der Name des verantwortlichen Bearbeiters und die Telefon-Nr. einzutragen.
- Die Signierungen in den Zeilen: **Besirk/Kreis**
Fachschulnummer
Wirtschaftsleitendes Organ
müssen in allen Formblättern identisch sein.
- Die Zeile 05 der Formblätter 821-2, 821-21 und 821-22 wird von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik signiert.
- In der Zeile 06 des Formblattes 821-2 ist die Schlüssel-Nr. der Fachrichtungsgruppe (3-Steller) einzutragen.

2.2. Formblatt 821-1

2.2.1. Abschnitt 1, Anzahl der unterrichteten Seminargruppen am 20.11. des Berichtsjahres

In diesen Spalten ist die Anzahl der unterrichteten Seminargruppen, einschließlich der sich an Außenstellen befindenden, untergliedert nach Studienformen auszuweisen.

Beachte: In der Spalte 5 wird die Summe der Seminargruppen der Studienformen 13 + 23 eingetragen.

2.2.2. Abschnitt 2, Anzahl der Außenstellen sowie der Studierenden an Außenstellen am 20.11. des Berichtsjahres

Die Zeile "Insgesamt" beinhaltet die Angaben der haupt- und nebenamtlich geleiteten Außenstellen. In der "Darunterzeile" werden nur die Angaben der hauptamtlich geleiteten Außenstellen eingetragen.

In die Summe der Spalten 2 bzw. 7 sind auch die Studierenden der Studienformen 13 und 23 mit einzubeziehen. Ausländische Bürger, die an Außenstellen studieren, sind in der entsprechenden Studienform mit auszuweisen.

Rechnerische Kontrollen:

Spalten 1, 2, 3, 4 und 5 \geq Spalten 6, 7, 8, 9 und 10

Summe der Spalten 3 + 4 + 5 bzw. 8 + 9 + 10 \leq Spalte 2 bzw. 7

2.2.3. Abschnitt 3, Absolventen des externen Studiums und Wiederholungen/ Nachholungen der Abschlußprüfung in der Zeit vom 21.11. des Vorjahres bis 20.11. des Berichtsjahres

Die Absolventen des externen Studiums sowie die Teilnehmer, die die Abschlußprüfungen wieder- bzw. nachholen, sind getrennt nach Fachrichtungsgruppen (3-stellige Schl.-Nr.) auszuweisen.

Die Vorbereitungslehrgänge auf die Externeprüfung werden mit den Kennziffern: Schulungsteilnehmer, Neuzulassungen und Absolventen unter der Studienform 42 (Lehrgänge) abgerechnet.

Bei der Studienform 53 ist zu beachten, daß nur die bestandene Nachholung bzw. Wiederholung des Fachschulabschlusses nach VORANGEGANGENER Exmatrikulation in den Spalten 3 und 4 auszuweisen ist. In den Spalten 5 und 6 werden als Darunterposition die ehemaligen Direktstudenten, die ihren Fachschulabschluß nach- bzw. wiederholen, eingetragen.

Wiederholungsprüfungen ohne vorherige Exmatrikulation werden nicht erfaßt. Die erfolgreiche Beendigung des Studiums wird in der jeweiligen Studienform erfaßt (Abgang als Absolvent).

2.2.4. Abschnitt 4. Schulungsteilnehmer, Neuzulassungen und Absolventen in der Fachschulweiterbildung vom 21.11. des Vorjahres bis 20.11. des Berichtsjahres

- Da die Fachschulweiterbildung in den unterschiedlichsten Formen durchgeführt wird, ist, um Doppelzählungen zu vermeiden, darauf zu achten, daß die Angaben der Studienformen 41, 42, 43 und 46 nicht in den Studienformen 11, 13, 21, 22 und 23 enthalten sind.
- Die ab 1986 neuen Studienformen der Weiterbildung
 - . wissenschaftliche Informationsveranstaltungen mit bestätigten Lehrprogrammen (SP. 40) und
 - . Sprachweiterbildung (SP. 44)
 werden lt. Absprache mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unter der Studienform "Lehrgänge" (SP. 42) abgerechnet.

- Erfasst werden alle Weiterbildungsmaßnahmen mit mehr als 8 Lehrveranstaltungsstunden in einer Woche für eine immatrikulierte bzw. registrierte Teilnehmergruppe.

Beachte! Für den Ausweis der Fachrichtungsgruppe ist die Nomenklatur der Fachschulausbildung anzuwenden; diese ist nicht immer identisch mit der Spezifik der Weiterbildung. In diesem Fall ist eine sinngemäße Zuordnung vorzunehmen.

Vorspalten a und b) In diesen beiden Spalten ist die Bezeichnung und die Schlüssel-Nr. (3-stellig) der Fachrichtungsgruppe, in der die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wird, einzutragen. Dabei ist zu beachten, daß für jede neue Fachrichtungsgruppe bzw. für unterschiedliche Studiendauer innerhalb der Fachrichtungsgruppe eine neue Zeile genommen werden muß.

Spalte 1 Hier ist die planmäßige Gesamtdauer der Weiterbildungsmaßnahmen (auch wenn der Berichtszeitraum überschritten wird) einzutragen. Beispiel: Mit "1" sind alle Weiterbildungsmaßnahmen bis zu einem Monat Dauer zu signieren.

Spalte 2 Die Anzahl der Weiterbildungsmaßnahmen (Durchgänge) je Studiendauer (Spalte 1) und je Fachrichtungsgruppe ist in dieser Spalte auszuweisen.

Spalte 3 In dieser Spalte wird die Anzahl der erteilten Lehrveranstaltungsstunden insgesamt (d. h., die von eigenen bzw. fremden Lehrkräfte erteilt wurden) für alle in Spalte 2 angegebenen WBM eingetragen.

Spalte 4 Die im Berichtszeitraum (vom 21.11. des Vorjahres bis 20.11. des Berichtsjahres) an der Weiterbildung teilgenommenen Personen (Schulungsteilnehmer) werden je Fachrichtungsgruppe in dieser Spalte kumulativ erfasst.

Spalte 6 Schulungsteilnehmer, die im Berichtszeitraum erstmalig immatrikuliert bzw. registriert wurden und eine Weiterbildungsmaßnahme begonnen haben, sind in Spalte 5 einzutragen.

Spalte 8 Beinhaltet die Anzahl der Absolventen, die im Berichtszeitraum eine Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich beendet haben.

Rechnerische Kontrollen:

Spalten 5, 7 und 9 sind Darunterpositionen (weiblich) und sind kleiner bzw. gleich als Spalten 4, 6 und 8 (insgesamt).

2.2.5. Abschnitt 5, Studierende am 20.11. des Berichtsjahres, Neuzulassungen und Absolventen vom 21.11. des Vorjahres bis 20.11. des Berichtsjahres im Vorbereitungsstudium für die Hochschulreife

Für jede auftretende Fachrichtungsgruppe, in der das Vorbereitungsstudium durchgeführt wird, ist eine neue Zeile zu nehmen.

- Spalte 1 Hier ist die planmäßige Gesamtdauer des Vorbereitungsstudiums einzutragen.
- Spalte 2 Studierende, die am Stichtag 20.11. des Berichtsjahres unterrichtet werden, sind in dieser Spalte auszuweisen.
- Spalte 4 Studierende, die im Berichtszeitraum das Vorbereitungsstudium begonnen haben, werden als Neuzulassungen gezählt.
- Spalte 6 Studierende, die im Berichtszeitraum das Vorbereitungsstudium erfolgreich beendet haben, sind als Absolventen zu zählen.

Rechnerische Kontrollen:

Spalten 3, 5 und 7 sind Darunterpositionen (weiblich) und sind kleiner oder gleich als Spalten 2, 4 und 6 (insgesamt).

2.2.6. Abschnitt 6, Studierende nach der sozialen Zusammensetzung am 20.11. des Berichtsjahres

Dieser Abschnitt dient der Erfassung der sozialen Zusammensetzung der unterrichtenden Studierenden in den angegebenen Studienformen nach den derzeit gültigen Zuordnungskriterien. Dabei sind für die Studienform 11 die soziale Herkunft (gleich soziale Stellung der Eltern), für die Studierenden der Studienformen 21, 22, 13 und 23 die soziale Stellung des Studierenden anzugeben.

Die Angaben in Spalte 8 (Studierende insgesamt) je Studienform müssen übereinstimmen mit den Summen der Angaben der Studierenden insgesamt auf den Formblättern 821-2 und 821-21 je Studienform.

2.2.7. Abschnitt 7, Studierende im Direktstudium nach Herkunftsbezirken am 20.11. des Berichtsjahres

Als Herkunftsbezirk gilt der letzte Wohnort vor Aufnahme des Studiums.

2.2.8. Abschnitt 8, Verheiratete Direktstudenten am 20.11. des Berichtsjahres

- Spalte 1 In dieser Spalte werden alle verheirateten Direktstudenten an der jeweiligen Fachschule ausgewiesen.
- Spalte 2 und 3 Die Angaben der Spalte 1 werden untergliedert in männliche verheiratete Direktstudenten (Spalte 2) und in weibliche verheiratete Direktstudenten (Spalte 3)
- Spalte 4 Darunterposition von Spalte 1
Ist der Ehepartner gleichfalls Student im Direkt- oder Forschungsstudium an einer Hoch- oder Fachschule der DDR bzw. im sozialistischen Ausland, so ist er in dieser Spalte einzutragen.
Verhehlungen mit Studierenden in den anderen Studienformen (Fern-, Abend- und Zusatzstudium) werden nicht erfaßt.

2.3. Formblatt 821-2

Dieses Formblatt ist je Fachrichtungsgruppe, die an der Einrichtung auftreten, zu erarbeiten. Die Angaben in den einzelnen Abschnitten dürfen sich nur auf die im Abschnitt 0, Zeile 06, eingetragene Fachrichtungsgruppe beziehen.

Im Formblatt 821-2 werden alle Studierenden, die an der immatrikulierenden Einrichtung unterrichtet werden, ausgewiesen. Nicht erfaßt werden die Studierenden im 1. Studienabschnitt des Fernstudiums (Grundlagenfernstudium), die an Konsultationszentren ihr Studium absolvieren und nicht an dieser Einrichtung immatrikuliert wurden. Diese Studierenden sind auf dem Formblatt 821-21 auszuweisen.

**Beachte: Übersicht zur exakten Zuordnung der Studierenden im Fernstudium
(Studienform 21)**

Studienprozeß bzw. -zeitpunkt	Von der <u>immatrikulieren- den Fachschule</u> auf Form- blatt 821-2 zu melden als	Von der <u>ausbildenden Fachschule</u> (Konsultationszentrum) auf Formblatt 821-21 zu melden als
Neuzulassung	Neuzulassung	—
Aufnahme des 1. Studienabschnittes	Abgang zum Konsultationszentrum	Zugang am Konsultationszentrum
Durchführung des 1. Studienabschnittes	—	Studierender
Aufnahme des 2. Studienabschnittes	Zugang vom Konsultationszentrum	Abgang vom Konsultationszentrum und Studierender des Vorjahres
Durchführung des 2. Studienabschnittes	Studierender im 3. Studienjahr	—
Erfolgreicher Abschluß	Absolvent der immatriku- lierenden Fachschule	—

Beispiel: Ein Fernstudent mit Wohnsitz Dresden wird an einer Ingenieurschule in Berlin immatrikuliert. Er absolviert den 1. Studienabschnitt (Grundlagenfernstudium) an einem Konsultationszentrum in Dresden. Den 2. Studienabschnitt absolviert dieser Student an der Ingenieurschule in Berlin, an der er immatrikuliert wurde. Die Erfassung dieses Studenten geschieht folgendermaßen:

- Die immatrikulierende Ingenieurschule (Berlin) weist diesen Studenten auf Formblatt 821-2 als Neuzulassung im Abschnitt 1, LK-Nr. 202, Sp. 3 sowie im Abschnitt 3, LK-Nr. 231, Sp. 3 und gleichzeitig als Abgang zum Konsultationszentrum im Abschnitt 1, LK-Nr. 202, Sp. 10 aus.
- Das Konsultationszentrum in Dresden muß diesen Studenten auf Formblatt 821-21 abrechnen, und zwar im Abschnitt 1, Sp. 2 als Zugang am Konsultationszentrum und im Abschnitt 3, Sp. 3 als Studierenden. Nach erfolgreichem Abschluß des 1. Studienabschnittes wird dieser Student auf Formblatt 821-21 im Abschnitt 1 als Studierender des Vorjahres = Sp. 1 und als Abgang vom Konsultationszentrum = Sp. 4 ausgewiesen.
- Die Ingenieurschule in Berlin als immatrikulierende Einrichtung erfaßt diesen Studenten auf Formblatt 821-2 als Zugang vom Konsultationszentrum im Abschnitt 1, LK 202, Sp. 5 und als Studierenden im 3. Studienjahr im Abschnitt 3, LK 231, Sp. 11. Nach erfolgreichem Abschluß des Fernstudiums wird der Student im Abschnitt 1, LK 202, Sp. 7 und im Abschnitt 3, LK 231, Sp. 5 als Absolvent eingetragen.

2.3.1. Abschnitt 1, Studierende am 20.11. des Vorjahres, Zu- und Abgänge von Studierenden in der Zeit vom 21.11. des Vorjahres bis 20.11. des Berichtsjahres

- Spalte 1** In dieser Spalte sind die Studierenden insgesamt je Studienform, die am 20.11. des Vorjahres an der Fachschule in der angegebenen Fachrichtungsgruppe unterrichtet wurden, auszuweisen.
- Spalte 3** Neuzulassungen, darunter sind Studierende, die erstmalig mit dem Studium an einer Fachschule beginnen und immatrikuliert wurden sowie das Studium im 1. Studienjahr aufnehmen, zu verstehen.
- Spalte 4** Unter sonstigen Zugängen sind z. B. zu erfassen:
- . Wechsel der Einrichtung
 - . Wechsel der Studienform
 - . Wechsel der Fachrichtung
 - . Wiedereinschreibungen
 - . Berichtigungszugänge

- Spalte 5** Fernstudenten, die ihren 1. Studienabschnitt an Konsultationszentren erfolgreich beendet haben und ihr Studium (2. Studienabschnitt) an der immatrikulierenden Einrichtung fortsetzen, werden in dieser Spalte eingetragen.
- Spalte 7** Beinhaltet die Absolventen, d. h. ehemalige Studierende, die das Studium erfolgreich mit der Erreichung des gestellten Studienzieles abgeschlossen haben und exmatrikuliert wurden.
- Spalte 8** Als vorzeitige Abgänge sind zu erfassen: ehemalige Studierende, die aus dem Studium ohne das jeweilige Ausbildungsziel erreicht zu haben, auscheiden. Oder wenn sie ihr Studium nicht in einer anderen Fachrichtung, Studienform oder an einer anderen Fachschule unmittelbar fortsetzen, d. h. sie wurden exmatrikuliert ohne Absolvent zu sein.
- Spalte 9** In dieser Spalte sind alle sonstigen Abgänge (ohne Absolventen und vorzeitige Abgänge) einzutragen; dabei kann es sich um folgende Abgangsgründe handeln:
- . Wechsel der Einrichtung (außer Abgang zum Konsultationszentrum)
 - . Wechsel der Studienform
 - . Wechsel der Fachrichtung
 - . Gesellschaftlich notwendiger Abgang
 - . Berichtigungsabgänge
- Spalte 10** Beinhaltet den Abgang von Fernstudenten, die ihren 1. Studienabschnitt an einem Konsultationszentrum absolvieren.

Hinweise zu den Zugangs- bzw. Abgangsgründen

- Studentinnen, die nach dem Wochenurlaub die bezahlte Freistellung vom Studium in Anspruch nehmen, wenn sie das Kind bzw. die Kinder in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen, werden nicht als Abgänge, sondern als Studierende gezählt. (Stipendium wird während dieser Zeit weitergezahlt.)
- Kurzfristige Beurlaubungen von Studierenden gelten nicht als Zu- bzw. Abgang. Bei langfristigen Beurlaubungen von Studierenden ist individuell zu entscheiden.
- Immatrikulationen, die erst nach dem Stichtag der Zulassungstatistik (fachliche Berichterstattung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen) erfolgen, gelten als "Neuzulassungen", nicht als "sonstige Zugänge".

2.3.2. Abschnitt 2. Vorzeitige Abgänge durch Aufgabe des Studiums sowie Rückstufungen in der Zeit vom 21.11. des Vorjahres bis 20.11. des Berichtsjahres

2.3.2.1. Abschnitt 2.1. nach Abgangsgründen

fachliche Gründe: In dieser Spalte sind die Studierenden auszuweisen, die aufgrund schlechter Lern- und Studienergebnisse exmatrikuliert wurden. Dies betrifft auch Studierende, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben und Studierende, die nach Ablauf der vorgesehenen Studienzeit die Fachschule verlassen, ohne eine Abschlußprüfung abgelegt zu haben, sowie Studierende, die infolge beruflicher Belastung bzw. durch Berufswechsel das Studium aufgeben.

disziplinarische Gründe: Die Studierenden, die nach einem durchgeführten Disziplinarverfahren von der Fachschule abgehen oder exmatrikuliert werden, sind in Spalte 2 einzutragen.

gesundheitliche Gründe: In der Spalte 3 sind die Studierenden auszuweisen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes das Studium nicht weiterführen können.

familiäre Gründe: In dieser Spalte sind die Studierenden, die aus familiären oder aus materiellen Gründen das Studium aufgeben, einzutragen.

übrige Gründe: In Spalte 5 sind die Studierenden auszuweisen, die sich nicht in die anderen Abgangsgruppen einordnen lassen.

2.3.2.2. Abschnitt 2.2. nach Studienjahren

Die einzelnen Studienjahre sind nochmals nach den Berichtszeiträumen untergliedert.

Beachten: Übereinstimmung der Angaben in den Abschnitten 1, 2.1. und 2.2. je Studienform.

Abschnitt 1, Sp. 8 mit Abschnitt 2.1., Sp. 6 und Abschnitt 2.2., Sp. 11.

Beispiel: Ein Direktstudent befindet sich am 20.11. des Vorjahres im 1. Studienjahr und scheidet aus familiären Gründen am 30.4. des Berichtsjahres aus. Dann ist er im Abschnitt 1, LK 201, Sp. 8 und im Abschnitt 2.1., LK 206, Sp. 4. und im Abschnitt 2.2., LK 216, Sp. 1 auszuweisen.

Scheidet dieser Student erst am 15.11. des Berichtsjahres aus, dann ist er im Abschnitt 1, LK 201, Sp. 8 und im Abschnitt 2.1., LK 206, Sp. 4 und im Abschnitt 2.2., LK 216, Sp. 4 auszuweisen, da er sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits im 2. Studienjahr befindet.

2.3.3. Abschnitt 3, Neuzulassungen und Absolventen in der Zeit vom 21.11. des Vorjahres bis 20.11. des Berichtsjahres, sowie Studierende am 20.11. des Berichtsjahres

Für die auf der Vorderseite des Formblattes im Abschnitt 0, Zeile 06, angeführte Fachrichtungsgruppe sind in diesem Abschnitt alle Zeilen untergliedert nach Studienformen und Fachrichtungen auszufüllen. Für jede neue Fachrichtung ist eine neue Zeile zu verwenden; wird in einer Fachrichtung noch ein Sonderstudium durchgeführt, sind diese Daten in einer gesonderten Zeile aufzuführen und in Spalte 1 erfolgt die entsprechende Signierung des Sonderstudiums.

Die Ausbildung zum Techniker bzw. Wirtschaftler im Direktstudium (SP. 11) wird durch eine Signierung in der Spalte 1 als Sonderregelung gekennzeichnet.

Der Bildungsweg 1 (POS-Absolventen) wird mit einer "6" und der Bildungsweg 2 (Facharbeiter) mit einer "7" signiert.

In der Zeile "Fachrichtungsgruppe insgesamt" sind die 3-stelligen Schlüssel-Nr. der Fachrichtung vor den eingedruckten "00" zu setzen.

Angaben in schraffierten Feldern müssen übereinstimmen.

Vorspalte a Die Bezeichnung der Fachrichtung ist hier aufzuführen.

Vorspalte b In dieser Spalte ist die 5-stellige Schlüssel-Nr. der Fachrichtung einzutragen.

Spalte 1 Entsprechend der Sonderregelung des Studiums ist diese Spalte lt. nachstehender Übersicht zu signieren:

Schlüssel-Nr.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

Sonderregelung

Sonderklassen für Parteikader

Sonderklassen für ehemalige Angehörige der NVA

Übrige Sonderklassen (ohne Schl.-Nr. 4 u. 5) z. B. infolge Studienzeiterkürzung durch einen bereits erworbenen Qualifikationsgrad

Sonderklassen für weibliche Studierende

Sonderklassen für Angehörige der NVA

Klassen für Techniker-bzw. Wirtschaftlerausbildung

Bildungsweg 1 (POS-Absolventen)

Klassen für Techniker-bzw. Wirtschaftlerausbildung

Bildungsweg 2 (Facharbeiter)

Sonderklassen für das kombinierte Studium (LbU)

Sonderklassen den 1. Studienabschnitt im Fernstudium

Spalte 2

Ab Berichtsjahr 1984 erfolgt keine Verschlüsselung der Studiendauer mehr. Es ist die planmäßige Studiendauer in Jahren mit einer Dezimale der jeweiligen Studierendengruppe anzugeben.

Spalten 9 - 13 neue methodische Festlegung

Studienzeitverlängerer sind in dem jeweiligen Studienjahr, das über die planmäßige Studiendauer hinausgeht, auszuweisen.

Beispiel:

Eine Studentin, die im Studienjahr 1983/84 ihr 3-jähriges Studium aufnahm (Abschluß Studienjahr 1985/86), wurde während der Studienzeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen 1 Jahr vom Studium befreit. Diese Studentin befindet sich zu Beginn des Studienjahres 1986/87 das 4. Jahr an der Bildungseinrichtung und ist demzufolge auch im Bestand als Studierende des 4. Studienjahres auszuweisen.

Dabei ist zu beachten, daß auch die Rückstufungen im Abschnitt 2.1. einzutragen sind.

Hinweis

Bilanz der Studierenden je Studienform am 20.11. des Berichtsjahres

Studierende insgesamt am 20.11. des Vorjahres	Abschn. 1, Sp. 1
+ Zugänge insgesamt vom 21.11. des Vorjahres	" 1, Sp. 2
./. Abgänge insgesamt/bis 20.11. des Berichtsjahres	" 1, Sp. 6
= Studierende insgesamt am 20.11. des Berichtsjahres	" 3, Sp. 7

(Zeile Fachrichtungsgruppe insgesamt)

Kontrolle zur Übereinstimmung der Angaben (je Studienform)

Abschn. 3, Sp. 3, Zeile Fachrichtungsgruppe insgesamt = Abschn. 1, Sp. 3
Abschn. 3, Sp. 5, Zeile Fachrichtungsgruppe insgesamt = Abschn. 1, Sp. 7

Rechnerische Kontrollen:

Spalte 4 \leq Spalte 3

Spalte 6 \leq Spalte 5

Spalte 8 \leq Spalte 7

Summe der Spalten 9 - 13 = Spalte 7

2.4 Formblatt 821-21

Auf diesem Formblatt werden die Studierenden, die sich im Fernstudium befinden und den 1. Studienabschnitt an Konsultationszentren absolvieren, ausgewiesen.

Methodische Hinweise auf Seite beachten.

2.4.1. Abschnitt 1,)**2.4.2. Abschnitt 2)**

Methodische Hinweise für die einzelnen Kennziffern siehe Erläuterungen zu Formblatt 821-2, Seite 7 und 8

Rechnerische Kontrollen

LK 253 \leq LK 252 je Spalte

2.4.3. Abschnitt 3, Studierende am 20.11. des Berichtsjahres

In den Vorspalten a und b ist je Lochkarte die Bezeichnung und die Schlüssel-Nr. der Fachrichtung, in der die Studierenden immatrikuliert wurden, auszuweisen.

2.5 Formblatt 821-22

Mit diesem Formblatt werden alle ausländischen Bürger, die sich in der Aus- bzw. Weiterbildung an Fachschulen befinden, erfaßt.

In den Spalten 1 und 2 der Abschnitte 1, 2 und 3 wird die Bezeichnung des Herkunftslandes und die Schlüssel-Nr. der Staatsangehörigkeit lt. der verbindlichen Systematik der Länder (s. Pkt. 1.9), herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, eingetragen.

Die Daten werden je Herkunftsland in einer neuen Zeile ausgewiesen.

2.5.1. Abschnitt 1, Ausländische Bürger im Vorbereitungsstudium (SF 62, 65 und 66), Neuzulassungen und Absolventen in der Zeit vom 21.11. des Vorjahres bis 20.11. des Berichtsjahres, Studierende am 20.11. des Berichtsjahres.

Das Vorbereitungsstudium für ausländische Bürger kann in 3 unterschiedlichen Studienformen absolviert werden. Einen Studienformwechsel zwischen diesen Studienformen gibt es nicht. Der Studierende wird als Neuzulassung und Studierender sowie nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsstudiums als Absolvent ausgewiesen.

Nimmt der ausländische Bürger nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsstudiums (Studienform 62 und 66) ein Studium z. B. Direktstudium auf, so ist er wieder als Neuzulassung Studierender und nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung als Absolvent, aber in der Studienform 19 einzutragen.

Studienformen des Vorbereitungsstudiums

Schlüssel-Nr. der Studienform	Bezeichnung und Inhalt
62	Allgemeines Vorbereitungsstudium mit dem Ziel der Aufnahme eines Hoch- bzw. Fachschulstudiums oder einer Weiterbildung an einer Hoch- bzw. Fachschule (z. B. Facharztausbildung)
65	Vorbereitungsstudium - sprachliche Vorbereitung - an den Fachschulen mit dem Ziel der anschließenden Aufnahme einer beruflichen Aus- bzw. Weiterbildung (z. B. Facharbeiter- oder Meisterausbildung, Weiterbildung der Facharbeiter und Meister). Nicht einbezogen werden die ausländischen Bürger, die eine Sprachausbildung machen und anschließend eine Aus- bzw. Weiterbildung an einer Hoch- bzw. Fachschule aufnehmen, diese Studierenden sind unter der Studienform 62 abzurechnen.
66	Vorbereitungsstudium - Vorpraktikum für ausländische Bürger, die das Direktstudium an speziellen Fachschulen aufnehmen. Die Ausbildung obliegt der Fachschule, wo der zukünftige Student ausgebildet wird.
Vorspalte 0	In dieser Vorspalte muß die Studienform, in der das Vorbereitungsstudium absolviert wird, signiert werden (Studienform 62 bzw. 65 oder 66).
Spalte 3	In dieser Spalte ist die planmäßige Studiendauer auszuweisen.
Rechnerische Kontrolle:	Spalte 5, 7 und 9 \leq Spalte 4, 6 und 8

2.5.2. Abschnitt 2, Ausländische Bürger in der Ausbildung (Studienform 19 und 29)

Neuzulassungen und Absolventen in der Zeit vom 21.11. des Vorjahres bis 20.11. des Berichtsjahres, Studierende am 20.11. des Berichtsjahres.

Vorspalte a	Die 5-stellige Schlüssel-Nr. der Fachrichtung ist hier einzutragen.
Vorspalte b	In dieser Vorspalte muß die Studienform, in der das Studium absolviert wird, signiert werden. Direktstudium = 19 Fern- bzw. Abendstudium = 29
Spalte 3	Die planmäßige Studiendauer ist in dieser Spalte einzutragen.
Rechnerische Kontrolle:	Spalte 5, 7 und 9 \leq Spalte 4, 6 und 8

2.5.3. Abschnitt 3, Ausländische Bürger in der Weiterbildung (Studienform 49), Neuzulassungen, Absolventen und Schulungsteilnehmer in der Zeit vom 21.11. des Vorjahres bis 20.11. des Berichtsjahres.

Die Daten werden kumulativ für die Kennziffern dieses Abschnittes ausgewiesen.

Vorspalte a	In dieser Spalte wird die 3-stellige Schlüssel-Nr. der Fachrichtungsgruppe eingetragen.
Spalte 3	Die planmäßige Studiendauer ist in Monaten in dieser Spalte auszuweisen.

Ministerat
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik

Vorlagetermin: 5. WT März 1984
in 3facher Ausfertigung
bei der zuständigen Bezirks-
stelle der Staatlichen Zentral-
verwaltung für Statistik

A. Allgemeine Angaben

Anschrift der Fachschule: _____ Kreis _____

Fernamt: _____ Nr.: _____

Verantwortl. Bearbeiter: _____ App.-Nr.: **522**

Schlüssel-Nr. _____ Lochap. _____

Fachschulnummer _____

Wirtschaftsl. Organ _____

Kartenart _____

B. Arbeitskräfte – Stichtag 31. 12. 83 – alle Angaben ohne Dezimale

LK-Nr.	Lehrkräfte (hauptamtl.)			Sonstiges Personal für Erziehung, Aus- u. Weiterbildung			Personal für Verwaltung, Betrieb, Wirtschaft und Betreuung			Insgesamt		
	VbE	Personen	dar.: weibl.	VbE	Personen	dar.: weibl.	VbE	Personen	dar.: weibl.	VbE	Personen	dar.: weibl.
0	24-28	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53	54-58	59-63	64-68	69-73	74-78	79-83
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt												
dar.: an haupt- und nebenamtl. Außenstellen												

C. Finanzen (Jahresendabrechnung 1983 – Abschn. 512 der Staatshaushaltssystematik)

LK-Nr.	Einnahmen insgesamt	Ausgaben insgesamt	davon				sonstige Ausgaben	darunter	
			Investitionen	Werterhaltung	Lohnfonds	Energie, Material, sonst. prod. Leistungen		Honorare	Stipendien
Planposition	40	80	60	63	64	67,68,70	aus 65 (651 und 653)		
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
21-23	24-28	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53	54-58	59-63	64-68
in TM (ohne Dezimale)									

D. Investitionsausgaben nach INV-Endabrechnung (Jahresendabrechnung 1983)

LK-Nr.	finanzielle Erfüllung	materielle Erfüllung insgesamt	davon	
			Bau	Sonstiges
0	1	2	3	4
21-23	24-28	29-33	34-38	39-43
in TM (ohne Dezimale)				

Vorlagetermin:
bis 20. VII November 1990
in 2-facher Ausfertigung
beim Statistischen Bezirksamt

0. Allgemeine Angaben

Anschrift der Fachschule:		01	Bezirk/Kreis	Schlüssel-Nr.	
Fernamt:		02	Fachschulnummer	1-4	
Verantwortl. Bearbeiter:		03	Kartenkennzeichen	5-7	
Nr.:				78-90	
App.-Nr.:		522			

1. Personal an Fachschulen am 20. 11. 1990

LK-Nr.	Fachschullehrer		Sonstiges Personal für Erziehung, Aus- und Weiterbildung		Personal für Verwaltung, Betrieb, Wirtschaft und Betreuung		Insgesamt		Außerdem Fachschullehrer auf Honorarbasis	
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt (Sp. 1 + 3 = 5)	darunter weiblich (Sp. 2 + 4 + 6)	insgesamt	darunter weiblich
21-23	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
501	33-36	37-40	41-44	45-48	49-52	53-56	57-60	61-64	65-68	
502										
503										
	Personen									

2. Fachschullehrer nach ihrer Qualifikation und Geburtsjahre am 20. 11. 1990

LK-Nr.	mit Hochschulabschluss		mit Fachschulabschluss		von Spalte 1 und 3 nach Geburtsjahre						
	insgesamt	darunter mit päd. Abschluss	insgesamt	darunter mit päd. Abschluss	insgesamt	darunter weiblich	von 1939 bis 1935	von 1934 bis 1930	von 1929 bis 1925	von 1924 und später	
21-23	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
504	33-36	37-40	41-44	45-48	49-52	53-56	57-60	61-64	65-68	69-72	
505											
	Personen										

Ort/Datum

Direktor der Fachschule bzw. Rektor der Universität bzw. der Hochschule

Verantwortl. Bearbeiter

Zusatzangaben der Universitäten und Hochschulen, Bibl. u. Museen, sonst. wiss. Einrichtungen (Hochschulbereich bzw. Kliniken und Institute der Bereiche Medizin)		
H.:	12	
01	Überstunden :	(Anzahl)
02	Neuberufungen von Professoren	(Pers. seit Jahresbeginn)
03	Neuberufungen von Dozenten	(Pers. seit Jahresbeginn)
04	a. o. Professoren	(Pers. seit Jahresbeginn)
05	Hochschulabsolventen	(Pers. seit Jahresbeginn)
06	Fachschulabsolventen	(Pers. seit Jahresbeginn)
07	Neuaufnahme von Lehrlingen	(Pers. seit Jahresbeginn)
08	Lehrlinge	(Pers. Stichtag)
09	Beschäftigte in Rechenzentren	(VbE-Ø)
10	Wiss. Kräfte im m.-l. Grundlagenstud.	(Pers. Stichtag)
11	Beschäftigte im wiss. Gerätebau	(VbE-Ø)

Zusatzangaben der Bereiche Medizin		
K.:	13	
01	Professoren (Plan)	(VbE-Ø)
02	Professoren (Ist)	(VbE-Ø)
03	Professoren (Plan)	(Pers.-Ø)
04	Professoren (Ist)	(Pers.-Ø)
05	Dozenten (Plan)	(VbE-Ø)
06	Dozenten (Ist)	(VbE-Ø)
07	Dozenten (Plan)	(Pers.-Ø)
08	Dozenten (Ist)	(Pers.-Ø)
09	Ärztl. Bereitschaftsdienste	(VbE-Ø)
10	Ärztl. Bereitschaftsdienste	(Bruttolohn TM)

Zusatzangaben des Institutes für Fachschulwesen		
L.:	14	
01	Fachschullehrer	(VbE-Ø)
02	Fachschullehrer	(Pers.-Ø)

Anzahl der erfaßten Einrichtungen:	
Nur von ZSO auszufüllen	

Name des Bearbeiters:	
Telefon:	

Berlin, den

Datum

Unterschrift des zuständigen Leiters

Nomenklatur zur Fachschulausbildung Stand: März 1990

Nachfolgende Nomenklatur entspricht der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung gemäß Anordnung Nr. 4 vom 31.12.1975 (GBl. - Sonderdruck Nr. 757/3), einschließlich der durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen der DDR bestätigten Ergänzungen.

Die aufgeführte Systematik berücksichtigt die "Maßnahmen zur Veränderung der Aus- und Weiterbildung der Ingenieure und Ökonomen in der DDR entsprechend der vom Politbüro des ZK der SED am 28. Juni 1983 und vom Ministerrat der DDR am 7. Juli 1983 beschlossenen Konzeption", d. h. es sind die Fachrichtungen enthalten, die auf Basis der bestätigten Studienplätze für die Ingenieure und Ökonomen sowie für die Techniker und Wirtschaftler verbindlich sind.

Für die Modifikation der Nomenklatur gab es zum damaligen Zeitpunkt der oben angeführten Konzeption 3 Kriterien:

- 1) Zuordnungen neuer Ausbildungsplätze zur bisherigen Verschlüsselung der Fachrichtungen,
- 2) Formulierungsänderungen, die die neuen Ausbildungsinhalte aufzeigen,
- 3) Neueinführungen von Fachrichtungen.

Wissenschaftszweige nach Fachrichtungsgruppen und ausgewählten Fachrichtungen

Schlüssel. Nr.	Bezeichnung
1	Technische Wissenschaften
111	Maschinenwesen
113	Verarbeitungstechnik/Leichtindustrie
114	Graphische Technik
115	Holztechnik
120	Werkstoffwesen
131	Plast- und Elastverarbeitung
132	Laboratoriumstechnik Chemie und Biologie
133	Lebensmittelproduktion
134	Gastechnik
135	Ledertechnik
136	Verarbeitungstechnik/Holz-, Papier- und Glasindustrie
137	Sinter- und Glastechnik

Wissenschaftszweige

Fachrichtungsgruppen / Fachrichtungen

Schlüssel-

Nr.	Bezeichnung
141	Automatisierungstechnik
142	Elektronik
143	Wissenschaftlicher Gerätebau
144	Elektrotechnik
145	Energietechnik
146	Automatisierung
151	Bauindustrie
152	Baumaterialienindustrie
153	Technische Gebäudeausrüstung
154	Wasserwirtschaft
171	Transport- und Postwesen
172	Nachrichtenbetriebstechnik
173	Schiffsbetriebstechnik
174	Luftfahrtbetriebstechnik
181	Geomeßtechnik
190	Bergbau / Geologie
210	Informatik
290	Spezielle Ingenieurdisziplinen
3 M	Medizin / Gesundheitswesen (M)
	(311 - 321)
311	Medizintechnik
312	Krankenpflege und med. Assistenz
313	Leitung und Organisation im Gesundheits- und Sozialwesen
314	Med.-techn. Diagnostik und Therapie
315	Sozialpädagogik
316	Hygiene
321	Pharmazie
3 A	Agrarwissenschaften (A)
	(330 - 380)
330	Pflanzenproduktion
340	Tierproduktion
350	Landtechnik

Wissenschaftszweige

Fachrichtungsgruppen / Fachrichtungen

Schlüssel-

Nr.	Bezeichnung
360	Meliorationswesen
370	Forstwirtschaft
380	Lebensmitteltechnologie

4 Wirtschaftswissenschaften

411	Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u.a. die Fachrichtungen: - Planung - Arbeitsökonomie - Grundfondsökonomie - Materialwirtschaft)
412	Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u.a. die Fachrichtungen: - Finanzwirtschaft)
421	Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u.a. die Fachrichtungen: - SBW/IÖ der Bauindustrie - SBW/IÖ der chemischen Industrie - SBW/IÖ der elektrotechn. und elektron. Industrie - SBW/IÖ der Energiewirtschaft - SBW/IÖ des Maschinenbaus - SBW/IÖ der Leichtindustrie - SBW/IÖ der Wasserwirtschaft - SBW/IÖ der Nachrichtenwesens - SBW/IÖ des Transportwesens - SBW/IÖ der Polygrafischen Industrie - SBW/IÖ des Bergbaus - SBW/IÖ der Metallurgie - SBW/IÖ der Baumaterialienindustrie - SBW/IÖ der Glas- und Keramikindustrie - SBW - Industrie)
422	Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u.a. die Fachrichtungen: - SBW/IÖ der Landwirtschaft - SBW/IÖ der Nahrungsgüterwirtschaft - SBW/IÖ der Lebensmittelindustrie - SBW/IÖ der Forstwirtschaft)
423	Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u.a. die Fachrichtungen: - Außenwirtschaft)

Wissenschaftszweige

Fachrichtungsgruppen / Fachrichtungen

Schlüssel-

Nr.

Bezeichnung

	- Konsumgüterbinnenhandel
	- Gaststätten- und Hotelwesen
	- SBW des Fremdenverkehrs)
424	Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u.a. die Fachrichtungen:
	- SBW des Gesundheits- und Sozialwesens)
430	Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u.a. die Fachrichtungen:
	- Organisation und Datenverarbeitung in der Ökonomie
	- Rechnungsführung und Statistik
	- Datenverarbeitung in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft)

5 Staats- und Gesellschaftswissenschaften, Dokumentations- und Bibliothekswissenschaften

531	Gesellschaftswissenschaft
532	Staats- und Rechtswissenschaft
541	Museumskunde
571	Bibliotheks- und Archivwesen
572	Buchhandel

6 Kultur- und Sportwissenschaften

610	Kulturwissenschaften
660	Sportwissenschaft

7 Literatur- und Sprachwissenschaften

770	Journalistik
-----	--------------

8 Kunst

810	Musik
820	Darstellende Kunst
840	Angewandte Kunst
860	Film- und Fernsehtechnik
870	Industrielle Formgestaltung

Wissenschaftszweige

Fachrichtungsgruppen / Fachrichtungen

Schlüssel-

Nr.

Bezeichnung

Pädagogische Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen aller Wissenschaftszweige

659	Lehrer für die unteren Klassen
65901	Deutsch / Mathematik / Sport
65902	Deutsch / Mathematik / Kunsterziehung
65903	Deutsch / Mathematik / Musik
65904	Deutsch / Mathematik / Schulgartenunterricht
65905	Deutsch / Mathematik / Werkunterricht
65906	Freizeitpädagoge (Freundschaftspionierleiter)
65907	Deutsch / Mathematik / Sorbisch
65911	Freizeitpädagoge (Freundschaftspionierleiter) / Sport
65912	Freizeitpädagoge (Freundschaftspionierleiter) / Kunsterziehung
65913	Freizeitpädagoge (Freundschaftspionierleiter) / Musik
65915	Freizeitpädagoge (Freundschaftspionierleiter) / Werken

1.8 Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht (LbU) in technischen Fachrichtungen

11801	LbU für Maschinenbau
11802	LbU für Zerspanungstechnik
11803	LbU für Instandhaltung und Montage
11804	LbU für Ur- und Umformtechnik
11805	LbU für Holztechnik
11806	LbU für Textiltechnik
11807	LbU für Bekleidungstechnik
11808	LbU für grafische Technik
12801	LbU für Metallurgie
13801	LbU für Chemie
13802	LbU für Lederverarbeitungstechnik
13803	LbU für Glastechnik
13804	LbU für Keramiktechnik
14801	LbU für Elektrotechnik
14802	LbU für Energietechnik
14803	LbU für Elektronik

Wissenschaftszweige

Fachrichtungsgruppen / Fachrichtungen

Schlüssel-

Nr.	Bezeichnung
14804	LbU für Automatisierungstechnik
15801	LbU für Bauwesen
17801	LbU für Transportbetriebstechnik
3.8 M	Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht (LbU) im Gesundheitswesen
31801	LbU für Gesundheitswesen
3.8 A	Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht (LbU) in agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen
35801	LbU für Pflanzenproduktion
35802	LbU für Tierproduktion
38801	LbU für Lebensmittelindustrie
4.8	Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht (LbU) in wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen
44801	LbU für Konsumgüterbinnenhandel
44802	LbU für Gaststätten und Hotelwesen
44803	LbU für Betriebswirtschaft
4.9	Lehrer für kaufmännische Korrespondenz / Ma- schineschreiben
44901	Lehrer für kaufmännische Korrespondenz / Maschineschreiben

Übrige pädagogische Fachrichtungen

651	Kindergärtnerinnen
65101	Kindergärtnerinnen
652	Erzieher
65202	Erzieher für Jugendheime
65211	Erzieher für Heime / Sport
65212	Erzieher für Heime / Kunsterziehung
65213	Erzieher für Heime / Musik

Wissenschaftszweige

Fachrichtungsgruppen / Fachrichtungen

Schlüssel-

Nr.	Bezeichnung
65215	Erzieher für Heime / Werken
8.8	Lehrkräfte für künstlerische Fachrichtungen
82801	Tanzpädagogik

Anhang

Fachrichtungen in denen Techniker und Wirtschaftler ausgebildet wurden

- Technikerausbildung

1	Technische Wissenschaften
111	Maschinenwesen
11101	Fertigungstechnologie der metall- verarbeitenden Industrie
11102	Maschinen- und Anlageninstandhaltung
11111	Landtechnik
11113	Schweißtechnik
11118	Stahlbau
11122	Maschinenkonstruktion
11124	Schienenfahrzeugtechnik
11125	Luftfahrzeuginstandhaltung
11127	Kraftzeugtechnik
11130	Automatisierte Produktion
113	Verarbeitungstechnik / Leichtindustrie
11303	Lederverarbeitung
11304	Bekleidungstechnologie
11305	Bekleidungskonstruktion
11308	Fadenbildung
11309	Textile Flächenbildung
11312	Textilveredlung / -reinigung
11315	Leder- und Kunstledertechnologie

Wissenschaftszweige

Fachrichtungsgruppen / Fachrichtungen

Schlüssel-

Nr.	Bezeichnung
11316	Schuh- und Lederwarenkonstruktion
11317	Textilkonstruktion
115	Holztechnik
11502	Möbel, Bauelemente und Kulturwaren
11503	Schnittholz- und Holzwerkstoffe
11504	Holzerzeugniskonstruktion
120	Werkstoffwesen
12001	Giessereitechnik
12003	Metallumformung
12006	Werkstofftechnik
12007	Metallerzeugung
131	Plast- und Elastverarbeitung
13101	Plast- und Elastverarbeitung
132	Laboratoriumstechnik Chemie und Biologie
13203	Laboratoriumstechnik
13204	Chemische Technologie
13205	Biotechnologie
13206	Laboratoriumstechnik der Physik
13207	Laboratoriumstechnik der Biochemie
133	Lebensmittelproduktion
13301	Technologie der Lebensmittelproduktion
13302	Qualitätssicherung der Lebensmittelproduktion
135	Ledertechnik
13504	Lederverarbeitung
137	Sinter- und Glastechnik
13702	Glastechnik

Wissenschaftszweige

Fachrichtungsgruppen / Fachrichtungen

Schlüssel-

Nr.	Bezeichnung
145	Energietechnik
14501	Kraftwerkstechnik
14502	Energietechnik
146	Automatisierung
14601	Automatisierungstechnik
14602	Elektronik
14603	Gerätetechnik
14604	Elektrotechnik
14605	Keramik
14606	Sicherungs-, Verkehrs-, Nachrichten- und Automatisierungstechnik
14607	Elektrische Zugförderung
14608	Technik und Technologie des Post- und Fernmeldewesens
151	Bauindustrie
15107	Landschaftsbau
15108	Baukonstruktion
15109	Bautechnologie
152	Baumaterialienindustrie
15205	Baustofftechnologie
15206	Bauelementetechnologie
153	Technische Gebäudeausrüstung
15302	Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärkonstruktion
15303	Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnologie
154	Wasserwirtschaft
15402	Wasserbau
15403	Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
171	Transportwesen
17102	Betriebsdienst der Eisenbahn
17103	Technologie des Straßentransport
17106	Technologie des Transport-, Umschlags- und Lagerprozesses

Wissenschaftszweige

Fachrichtungsgruppen / Fachrichtungen

Schlüssel-

Nr.	Bezeichnung
17108	Lokomotivdienst
17109	Kraftfahrzeug- und Triebwagenführung
172	Nachrichtenbetriebstechnik
17201	Technik und Technologie des Post- und Fernmeldewesens
173	Schiffsbetriebstechnik
17304	Schiffsführung-Binnenschifffahrt
181	Geomeßtechnik
18102	Vermessungstechnik
18103	Kartentechnik
18104	Meteorologie
190	Bergbau / Geologie
19001	Bergbautechnik
19007	Geologische Erkundung
210	Informatik
21001	Informatik
290	Spezielle Ingenieurdisziplinen
29002	Arbeitsgestaltung
3 M	Medizin und Gesundheitswesen (M)
	(311 - 321)
311	Medizintechnik
31101	Augenoptik
31103	Medizinische Fachpräparation
31105	Biomedizinische Technik
321	Pharmazie
32102	Pharmazeutische Assistenz

Wissenschaftszweige

Fachrichtungsgruppen / Fachrichtungen

Schlüssel-

Nr. Bezeichnung

3 A Agrarwissenschaften (A)

(330 - 380)

330 Pflanzenproduktion

- 33001 Pflanzenproduktion
- 33002 Gärtnerische Produktion
- 33005 Pflanzenschutz
- 33007 Landwirtschaftliches Versuchswesen
- 33008 Saatgutwirtschaft

340 Tierproduktion

- 34001 Tierproduktion
- 34004 Tierzucht und Reproduktion
- 34005 Landwirtschaftliches Versuchswesen (Tierproduktion)

360 Meliorationswesen

- 36001 Meliorationswesen

370 Forstwirtschaft

- 37001 Forstwirtschaft

- Wirtschaftlerausbildung

4 Wirtschaftswissenschaften

412 Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u. a. die Fachrichtungen:

- 41209 Finanzwirtschaft)

421 Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u. a. die Fachrichtungen:

- 42101 SBW des Bauwesens
- 42109 SBW des Nachrichtenwesens
- 42110 SBW des Transportwesens
- 42116 SBW - Industrie)

Wissenschaftszweige

Fachrichtungsgruppen / Fachrichtungen

Schlüssel-

Nr.	Bezeichnung
422	Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u.a. die Fachrichtungen:
42201	SBW der Landwirtschaft
423	Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u.a. die Fachrichtungen:
42301	Außenwirtschaft
42302	Konsumgüterbinnenhandel
42304	Gaststätten- und Hotelwesen
42305	SBW des Tourismus)
430	Wirtschaftswissenschaften (dazu zählten u.a. die Fachrichtungen:
43001	Wirtschaftsinformatik
43002	Rechnungsführung und Statistik
43004	Ökonomie kulturell-sozialer Bereiche
43005	Gesundheits- und Sozialwesen
43006	Kommunalwesen)

Erläuterung:	Wissenschaftszweig	1- stellig
	Fachrichtungsgruppe	3- stellig
	Fachrichtung	5- stellig

Beschäftigtengruppenkatalog für die Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens der DDR

Auszug

Die Beschäftigten an den Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens der DDR sind gemäß Anweisung Nr. 5 / 1976 vom 15.3.1976 des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 3 /1976) nach folgenden Beschäftigtengruppen zu gliedern:

1 Fachpersonal

1.2 Fachschulbereich

(Beschäftigtengruppen an den Ingenieur- und Fachschulen)

Nummer der Haushalts-systematik	Beschäftigtengruppe (Bezeichnung / Definition)	Zuordnungshinweise
611	Personal für Erziehung, Aus- und Weiterbildung	
	Beschäftigte, die sich direkt und überwiegend mit der Lösung von Aufgaben in Erziehung, Aus- und Weiterbildung und/oder wissenschaftlich- technischen Aufgaben befassen.	<ul style="list-style-type: none">- Fachschullehrer,- Erzieher an Internaten,- sonstiges Personal für Erziehung, Aus- und Weiterbildung.
611 10	Fachschullehrer	
	Beschäftigte, die an einer Ingenieur- oder Fachschule im Arbeitsrechtsverhältnis stehen, theoretische und praktische Lehrveranstaltungen durchführen, Studenten in den Praktika sowie bei Abschlußarbeiten betreuen, an der Planung und Organisation der Erziehung, Aus- und Weiterbildung und / oder an der Erfüllung wissenschaftlicher-tech-	<ul style="list-style-type: none">- Fachschullehrer

611 20

Erzieher

Beschäftigte, die als Erzieher in Internaten tätig sind.

- Erzieher

611 60

Sonstiges Personal für Erziehung, Aus- und Weiterbildung

Beschäftigte, die direkt und ausschließlich bzw. überwiegend die Fachschullehrer bei der Lösung von Aufgaben in Erziehung, Aus- und Weiterbildung und/oder bei der Erfüllung von wissenschaftlichen-technischen Aufgaben unterstützen.

- Hoch- und Fachschulkader
(ohne Beschäftigte gem. der Haushaltssystematik Schl.-Nr. 611 10 bis 611 50 -Professoren, Dozenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter -)
- Meister, techn. Assistenten, Facharbeiter, Teilfacharbeiter und Hilfskräfte in Laboratorien, Versuchsanlagen und Werkstätten der studentischen Ausbildung, Bibliotheken, Rechenzentren und sonstigen Struktureinheiten;
- pädagogisches Personal einschl. Erzieher;
- Sekretärinnen und Schreibkräfte der stellv. Direktoren und Abteilungsleiter mit Ausnahme der dem Verwaltungs-, Wirtschafts- und Betreuungspersonal zuzuordnenden Beschäftigten.

2 Leitungs- und Verwaltungspersonal

(Beschäftigtengruppen in allen Bereichen und Einrichtungen)

615

Leitungs- und Verwaltungspersonal

615 00

Leitungs- und Verwaltungspersonal

Beschäftigte aller Struktureinheiten, die ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten der Planung, Kordinierung, Organisation,

- Wissenschaftliche Sekretäre der Rektoren und Prorektoren;
- Wissenschaftliche Sekretäre als

Durchführung, Kontrolle und Abrechnung (einschl. Hilfsarbeiten) im Rahmen

- der einrichtungstypischen leitungs-, studien- und forschungsorganisatorischen Prozesse;
- der ökonomischen und verwaltungstechnischen Aufgaben sowie
- von Personal-, Rechts- und Vertragsarbeiten durchführen.

Verwaltungsdirektoren, Fachdirektoren sowie deren wissenschaftliche Sekretäre;

- Wissenschaftliche Sekretäre in den Funktionalorganen;
- Wissenschaftliche Sekretäre als Verwaltungsleiter in Sektionen und Kliniken;
- Leiter, Mitarbeiter, Bearbeiter und Hilfskräfte sowie Sekretärinnen und Schreibkräfte;

Ausgenommen davon sind:

- Sekretärinnen und Schreibkräfte in Sektionen, Instituten, Kliniken und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen und Medizinischen Akademien;
- Sekretärinnen und Schreibkräfte in den wissenschaftlichen Abteilungen der wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen;
- Telefonisten, Fernschreiber;
- Bearbeiter für Aufnahme und Entlassung;
- Bearbeiter für Krankenblattarchiv.

3 Personal für Betrieb, Wirtschaft und Betreuung

(Beschäftigten in allen Bereichen und Einrichtungen)

616 Personal für Betrieb, Wirtschaft und Betreuung

616 10 Betriebspersonal

Beschäftigte, die Gebäude und betriebliche Anlagen (ohne Anlagen für Lehre, Forschung und medizinische Betreuung) instandhalten, instandsetzen, bedienen, pflegen und warten; Transport-, Lager- und Reinigungsarbeiten durchführen sowie Sicherheit und Ordnung gewährleisten.

- Beschäftigte der Energieversorgung;
 - Beschäftigte zur Durchführung von Handwerks-, Instandhaltungs- und Instandsetzungs-, Werterhaltungs- und Investitionsarbeiten;
 - Kraftfahrer;
 - Beschäftigte für Sicherheit und Ordnung;
 - Telefonisten, Fernschreiber;
 - Reinigungskräfte;
- mit Ausnahme** der dem Verwaltungs-, Wirtschafts- und Betreuungspersonal zuzuordnenden Beschäftigten.

616 20 Wirtschafts- und Betreuungspersonal

Beschäftigte, die in betrieblichen Betreuungs- und Dienstleistungseinrichtungen Aufgaben zur Versorgung, Sicherung und Verbesserung der Arbeits-, Studien und Lebensbedingungen der Angehörigen der Einrichtung erfüllen.

- Beschäftigte in Wohnheimen, Mensen, Betriebsküchen und Gaststätten;
 - Beschäftigte in Betriebsgesundheits- und Sozialeinrichtungen;
 - Beschäftigte in Ferienheimen sowie Einrichtungen zur kulturellen und sportlichen Betreuung;
 - Beschäftigte in Wäschereien und anderen Dienstleistungseinrichtungen;
- mit Ausnahme** der dem Verwaltungs- und Betriebspersonal zuzuordnenden Beschäftigten.

Erhebungsunterlagen
Hochschulstatistik

Dienstzettel

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Hoch- und
Fachschulwesen
Abt. Planung und Statistik

Hochschulstatistik 19

Stichtag: 31. Dezember

Registriervermerk:
Reg. als jährl. fachl. Berichterstattung
unter der Reg.-Nr. 3200/2/030
am 29. 12. 88. Befr. bis zum 31. 01. 91
Staatl. Zentralverw. f. Statistik

Berichtspflichtige:
Universitäten, Wissensch. Akademien und
Institute sowie Hochschulen der DDR
mit Promotionsrecht
Allgemeine Angaben:

Berichtszeitraum: 1. Januar bis
31. Dezember
d. Berichtsjahres

Termine und Erläuterungen
gemäß Richtlinien

Formblatt „Promotionen A u. B – 1“
Vorlagetermin: 15. Jan. d. Folgejahres

Anschrift der Hochschuleinrichtung bzw. Institution:		Bezirk:		Hochschul- bzw. Inst.-Nr.	1 - 2
Fernamt:		Nr.:		Staatsorgan	3 - 4
Verantw. Bearbeiter:		App.-Nr.:		Kartenart	507 78 - 80

I. Übersichts- und Kontrollangaben

Schlüsselnummer	Studienform	Lochkarten- nummer *	im Studium befanden sich am 31. 12. des Vorjahres	Zugänge im Berichtszeitraum		Abgänge im Berichtszeitraum		im Studium befanden sich am 31. 12. des Berichtsjahrs (Spalten 1+2 ./ 4)
				insgesamt	darunter: Neuauf- nahmen	insgesamt	darunter: mit Erfolg ab- geschl. Pro- motionen (Absolventen)	
—	0	—	1	2	3	4	5	6
5-6	—	10-11	13 - 15	16 - 19	20 - 23	24 - 27	28 - 31	32 - 36
81	Planmäßige Aspirantur (Promotion A)	90						
82	Außerplanmäßige Aspirantur (Prom. A)							
83	Industriasplicantur (Promotion A)							
85	Teilesplicantur (Promotion A)							
	darunter: ehemalige befrist. Assist.							
86	Promotion A durch Mitarbeiter d. HS bzw. Inst.							
	darunter: ehemalige Aspiranten							
	darunter: ehemalige For- schungsstudenten							
87	Externe Promotion A							
	darunter: ehemalige Aspiranten							
	darunter: ehemalige For- schungsstudenten							
88	Planmäßige Aspirantur für Ausländer (Prom. A)							
89	Außerpl. Aspirantur bzw. Fern- Aspir. f. Ausländer (Prom. A)							
91	Planmäßige Aspirantur (Promotion B)							
92	Außerplanmäßige Aspirantur (Promotion B)							
93	Promotion B durch Mitarbeiter d. HS bzw. Inst.							
94	Externe Promotion B							
96	Promotion B für Ausländer							

*1) Kennzeichen für das Rechenzentrum (vom Ausfüller nicht zu beschreiben)

Bitte wenden!

**Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
– Sektor Statistik –**

Nur für den Dienstgebrauch

**Richtlinie
zur
Hochschulstatistik
1986 – 1990**

Auszug

**– Studierende und wissenschaftlicher Nachwuchs –
(Jahreshauptstatistik)**

Zu beachten ist, daß die Kopfzeile keine Bilanzierung ermöglicht, da es sich hier nur um ausgewählte Kennziffern der Studierendenbewegung handelt. Es fehlen bei dieser Darstellung alle sonstigen Zu- und Abgänge.

Weiterhin ist zu beachten, daß alle Kennziffern der Weiterbildung, Studienformen: 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49 und 56 Kumulationsangaben sind, d. h. Teilnehmer, Neuzulassungen und Absolventen des Berichtszeitraumes (Kopfspalten beachten!).

Zuordnungshinweis:

Wenn das Zusatzstudium mit Hochschulabschluß in Kombination zwischen Direkt- und Fernstudium durchgeführt wird, so ist anhand der Gesamtstudiendauer der Ausbildung zu prüfen, wo die Mehrzahl der Ausbildungszeit absolviert wird, entweder im Direktstudium: Signierung „13“ oder im Fernstudium: Signierung „23“. Die ausgewählte Studienform ist bis zum Hochschulabschluß beizubehalten und darf nicht jedes Jahr bei der Abrechnung gewechselt werden.

„Aspiranten“ der künstlerischen Fachrichtungsgruppen sind, sofern nicht das Studienziel die Promotion ist, ebenfalls unter „13“ oder „23“ abzurechnen.

Abschnitt II

Dieser Abschnitt dient der Erfassung der sozialen Zusammensetzung der Studierenden in den angegebenen Studienformen nach den derzeit gültigen Zuordnungskriterien.

Dabei sind für die Studienformen „11 und 84“ in der Regel die soziale Herkunft, für die Studienformen „12, 13, 21, 22, 23 und 24“ die soziale Stellung anzugeben.

Im Abschnitt III ist für die Studienform „64“ eine kurze Erläuterung des Kennzifferinhaltes einzutragen, z. B. Anzahl Neuzulassungen junger Facharbeiter für den Vorkurs etc.

3. Formblatt „Studierende – 2“ (Hauptstudienformen)

Dieses Formblatt ist gesondert je Studienform und je Fachrichtungsgruppe¹⁾ für folgende Studienformen und Abschnitte auszufüllen (bzw. Anfertigung entsprechender Magnetbänder etc.):

Studienformen: 11, 12, 13, 14, 21, 22, 23, 24 und 84 sowie 19 und 29, Abschnitte I – VII.

1) Ausnahmeregelung: Fachrichtung 310 02 „Stomatologie“ siehe Erläuterungen nach Abschnitt VII

Bei der Ausfüllung dieses Formblattes ist grundsätzlich zu beachten, daß die Angaben in den einzelnen Abschnitten sich jeweils nur auf die im Formblattkopf (in Form der Schlüsselnummern) eingetragene Studienform und Fachrichtungsgruppe beziehen dürfen und vollzählig für alle o. a. Studienformen und entsprechenden Fachrichtungsgruppen, die an der Einrichtung auftreten, erarbeitet werden.

Kontrollen inhaltlich und rechnerisch durchführen, z. B. Summenkontrollen der Abschnitte IV, V und VI mit dem Abschnitt „Planabrechnung“ VII.

Addition der Fachrichtungen = Σ Planabrechnung

(Zusammenfassung nach Fachrichtung)

(Siehe auch gleiche Schraffuren!)

Abschnitt I / Zugänge insgesamt je Studienform und Fachrichtungsgruppe nach gruppierten Zugangsgründen (siehe Anlage I).

Bitte auf exakte Zuordnung bei Neuzulassungen und sonstigen Zugängen achten (siehe Definitionen und nachstehendes Schema).

Fernstudienbedingungen

Studienprozeß bzw. -zeitpunkt	von immatrikulierender Hochschule zu melden als:	von ausbildender Hochschule (Kons.-Zentrum) zu melden als:
Neuzulassung Aufnahme des 1. Studienabschnittes	Neuzulassung Abgang (Hochschulwechsel)	– Zugang (Hochschulwechsel)
Durchführung des 1. Studienabschnittes	–	Studierender
Aufnahme des 2. Studienabschnittes	Zugang (Hochschulwechsel)	Abgang (Hochschulwechsel)
Durchführung des 2. Studienabschnittes	Studierender	–
Erfolgreicher Abschluß	Absolvent an der immatrikulierenden Hochschule	–

Die erstmalige Übernahme von solchen Studierenden bei der Bildung der Konsultationszentren ist sinngemäß als Hochschulwechsel zu behandeln. D. h., Studenten, die an den Konsultationszentren den 1. Studienabschnitt aufnehmen, werden nicht

als Neuzulassungen, sondern als Zugänge (nach „Wechseln“ der Einrichtung) erfaßt und in den Studierendenbestand der ausbildenden Hochschuleinrichtung aufgenommen. Auf dieser Grundlage sind vorzeitige Abgänge sowie alle übrigen Kennziffern dieser Berichterstattung stets von der Hochschuleinrichtung zu melden, die jeweils die Erfassung als Studierender vorzunehmen hat.

Die bisher für das Medizinstudium (Direktstudium) analog geltenden Regelungen (bei „zeitweiliger“ Ausbildung von Medizinstudenten durch Universitäten für Medizinische Akademien) bleiben weiterhin in Kraft, d. h. nach vorstehendem Schema. Analog der vorstehenden Berichtsregeln muß auch mit den Studierenden der landwirtschaftlichen Hochschulen verfahren werden, wenn es „Partnerbeziehungen“ der Ausbildung in dieser Art gibt.

Hinweis:

Studierende des Direktstudiums, die ein zeitweiliges Studium (Teilstudium) an einer anderen Universität bzw. Hochschule aufnehmen, bleiben Hochschulangehörige der immatrikulierenden Einrichtung. Hier erfolgt auch die Stipendienzahlung und -abrechnung.

Weitere Beispiele der Studierendenbewegung – Abschnitt II

1. Direktstudenten nehmen ein Forschungsstudium auf:

Direktstudium/Studierendenbestand

Abgangsgrund:
Übergang zum Forschungsstudium (Sp. 6)

Forschungsstudium/Studierendenbestand

Zugangsgrund:
„Neuzulassung“
zum Forschungsstudium
Sp. 1 (stat. Darstellung
der Übergänge)

2. Regelung, wenn Forschungsstudenten nicht das geplante Studienziel, die Promotion erwerben, sondern mit dem „Diplom“ die Hochschule verlassen

Forschungsstudium/Studierendenbestand

Abgangsgrund:
Rückgang in das Direktstudium
vom Forschungsstudium (Sp. 7)

Direktstudium/Studierendenbestand

Zugangsgrund:
Zugang ehemaliger Forschungsstud. (Sp. 8)

„Diplom“ erfolgreich verteidigt

Abgangsgrund:
Absolventen mit Diplom (Sp. 2)

Die unter 1. und 2. getroffenen Festlegungen dienen nur der statistischen Erfassung. Sie heben nicht die Kriterien der „Anordnung über das Forschungsstudium“ vom 29. 12. 1978 (GBl. Teil I, Nr. 3, Ausgabetag 18. Januar 1979) auf.

Abschnitt III

enthält die vorzeitigen Abgänge nach gruppierten Abgangsgründen und jeweiligen Studienjahren.

Abschnitt IV

Im Abschnitt IV ist die am 30. 11. des Berichtsjahres vorhandene Anzahl Studierender je Studienform und Fachrichtungsgruppe nach Studienjahren und Fachrichtungen der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung aufzuschlüsseln und

- das Frauensonderstudium oder
- die Meisterschüler der künstlerischen Fachrichtungen

auszuweisen, sowie die schrittweise Umsetzung der „Konzeption für die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung der Ingenieure und Ökonomen anhand der bereits vorgenommenen Umstellungen der Ingenieur- und Ökonomenausbildung zu demonstrieren, (siehe spezielle Hinweise für die Vorspalte c).

Für die Anwendung der Vorspalten a bis f gilt:

- Vorspalte a** Eintragung der fünfstelligen Nomenklaternummer der Fachrichtungen bzw. Fachkomb. (in Ausnahmefällen, in denen nur die Angabe der Fachrichtungsgruppe möglich ist, sind die letzten beiden Stellen mit „00“ zu signieren).
- Vorspalte b** Sämtliche Hochschulen des MHF, MfV und MfK haben hier (bzw. auf entsprechenden Magnetbändern etc.) die dreistellige Signiernummer der jeweiligen Sektion anzugeben, an der die Studierenden immatrikuliert sind (siehe Signierschlüssel der Struktureinheiten). Von allen übrigen Hochschulen bzw. in den Ausnahmefällen, in denen keine Zuordnung zu einer Sektion erfolgen kann, ist hier mit „999“ zu signieren.
- Vorspalte c** Diese Vorspalte findet nur bei der Berichterstattung über die Studienformen 14, 19, 29 Anwendung. Dabei ist verbindlich die „Systematik der Länder“ der staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Verschlüsselungsbeleg zu verwenden. Sie wurde nachgedruckt im „Ausgewählten Signierschlüssel für die Planung und Abrechnung im Hoch- und Fachschulwesen“ / Ausgabe 1986.
- Vorspalte d** Als Studiendauer ist dabei die planmäßige Studiendauer der jeweiligen Studierendengruppe in vollen Jahren anzugeben.
Bei der Berichterstattung über Studienform 84 (Forschungsstudium) ist unbedingt darauf zu achten, daß hier nur die für das Forschungsstudium vorgesehene Studiendauer (d. h. ohne Anrechnung der bereits im normalen Direktstudium abgelaufenen Studienzeite) angegeben wird.

Vorspalte e dient

1. der besonderen Nachweisführung der bereits auf die neuen Ausbildungsinhalte umgestellten Fachrichtungen. So ist eine Bestimmungskennziffer bei der Ausbildung im Grundprofil I bzw. Studiengang A = 4 und bei der Ausbildung im Grundprofil II bzw. Studiengang B = 5 einzutragen. Dieses Merkmal beeinflusst nicht die Verschlüsselung nach Fachrichtungen in Vorspalte a. (Siehe auch Anwendungshinweise in der „Anlage zur Broschüre „Ausgewählte Signierschlüssel für die Planung und Abrechnung im Hoch- und Fachschulwesen der DDR“ – Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung –
2. der Signierung des Frauensonderstudiums (siehe Definitionen, Anlage 1) in den Studienformen Direkt- und Fernstudium. Die Fachrichtungen, in denen Sonderstudienbedingungen für Frauen auftreten, werden mit „8“ signiert und sind innerhalb der entsprechenden Studienform und Fachrichtungsgruppe als gesonderte Zeile aufzuführen;
3. der Signierung der „Meisterschüler“ der künstlerischen Fachrichtungsgruppen, Verschlüsselung mit „7“;
4. der Signierung der Direktstudenten der Musikhochschulen, die für das sogenannte „Vorstudienjahr“ immatrikuliert wurden, Verschlüsselung mit „6“.

Vorspalte f Eintragung der entsprechenden textlichen Bezeichnung (für DDR-Studenten die Fachrichtung, für Ausländer das Land ihrer Staatsangehörigkeit).

Achtung: Die Vorspalten a bis f gelten gleichzeitig für die Abschnitte V und VI.

Im übrigen ist bei der Anwendung des Abschnittes IV je auftretender Fachrichtung bzw. Kombination von Fachrichtungen (Lehrerstudium), Sektion, Staatsangehörigkeit (nur bei Ausländern) sowie Studiendauer eine Zeile auszufüllen.

Beispiele für Verschlüsselungen bzw. Kennzeichen im Formblatt „Studierende – 2“, Abschnitte IV – VI:

Vorspalte	a)	2	3	0	0	3	Fachrichtung
	b)		1	4	3		Sektion
	c)		1	6	0		Länderschlüssel
	d)					5	Studiendauer (gerundet)

14. Formblatt „Promotionen A und B – 1“ (Übersichtsblatt)

Dieses Formblatt dient als Übersichts- und Kontrollblatt je Hochschuleinrichtung bzw. meldepflichtiger Institution zum Berichtsteil „Wissenschaftlicher Nachwuchs“ im Rahmen der Hochschulstatistik.

In diesem Formblatt sind die wesentlichsten Kennziffern aus den Einzelangaben der Formblätter „Prom. A und B – 2“ und „Prom. A und B – 3“ zu Gesamtsummen je Einrichtung zu konzentrieren. Bei der Erarbeitung der Kennziffern ist zu beachten, daß keine Doppelzählungen vorgenommen werden, d. h. die in der Studienform „86“ – Promotion durch Mitarbeiter der Hochschule bzw. Institution – aufgenommenen Personen, sind nicht noch einmal in anderen Studienformen zu erfassen, z. B. bei planmäßiger und außerplanmäßiger Aspirantur.

In das Formblatt „Promotionen A und B – 1“ sind „Darunterpositionen“ enthalten:

- Promotion A durch Mitarbeiter der Hochschulen bzw. Institute („86“) darunter: ehemalige Aspiranten, ehemalige Forschungsstudenten.
- Externe Promotion A („87“) darunter: ehemalige Aspiranten, ehemalige Forschungsstudenten.

In diesen Positionen werden die Kader erfaßt, die die Promotion als Aspiranten bzw. Forschungsstudenten begonnen und in der Studienform „86“ bzw. „87“ zum Abschluß geführt haben.

Achtung!

Durch die wissenschaftlichen Akademien ist besonders zu beachten, daß der erfolgreiche Abschluß der Promotion von Forschungsstudenten an die „immatrikulierende“ Hochschule zu melden ist.

Die Forschungsstudenten sind im Formblatt „Studierende – 1“ und „Studierende – 2“ abzurechnen.

Es gilt das statistische Prinzip: Die wissenschaftliche Institution, die den Forschungsstudenten „immatrikuliert“, berichtet auch über den Abschluß der „Promotion“. Weiterhin ist zu beachten, daß diese Berichterstattung keine Kaderstatistik ist. Über Mitarbeiter, die sich in der Aspirantur (Promotion A oder B) befinden und nicht an der „eigenen“ Universität oder Hochschule promovieren, berichtet nur die zu betreuende Hochschule.

Beispiel:

Befindet sich ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Ingenieurhochschule in der außerplanmäßigen Aspirantur (Prom. A) an der Technischen Universität Dresden, so ist die Technische Universität Dresden im Rahmen der Hochschulstatistik berichtspflichtig.

15. Formblatt „Promotionen A und B – 2“

Das Formblatt ist für folgende Studienformen anzuwenden: 81, 82, 83, 85, 88, 89, 91, 92, d. h. je Studienform 1 Blatt bzw. mehrere je nach der Anzahl der Fachrichtungsgruppen in den Studienformen.

Auch für diesen Komplex gilt das Prinzip – je neues Merkmal eine neue Zeile –. Die Signiernummern sind der Broschüre „Ausgewählte Signierschlüssel für die Planung und Abrechnung im Hoch- und Fachschulwesen der DDR“, Ausgabe 1986 und „Anlage zum „Ausgewählten Signierschlüssel . . .““/Teil Nomenklatur der Hochschulausbildung bzw. nächstfolgende Veröffentlichungen zu entnehmen (siehe auch Erläuterungen in der Richtlinie, I. Allgemeine und methodische Hinweise).

Abschnitt I beinhaltet, die sich in der Ausbildung befindlichen Aspiranten nach Studienjahren und Fachrichtungsgruppen.

In den Spalten 7 und 8, Darunterpositionen von Spalte 6, werden die

- weiblichen Aspiranten und
- Arbeiter- und Bauernkinder ausgewiesen.

Abschnitt II enthält die Neuaufnahmen und alle Abgangsgründe, gegliedert nach folgenden Kategorien:

- Abgänge insgesamt (Spalte 3)
 - davon:
 - Mit Erfolg abgeschlossene Promotionen (Absolventen)
 - Ausgeschieden zwecks späterer Durchführung des Verfahrens
 - Übrige Abgänge

Kontrollrechnungen durchführen!

1. Spalte 5 plus Spalte 8 plus Spalte 10 gleich Spalte 13 (Abgänge insgesamt)
Spalte 6 plus Spalte 9 plus Spalte 11 gleich Spalte 4 (Abgänge weiblich insgesamt)
2. Summe über alle Fachrichtungsgruppen gemäß Formblatt „Promotionen A und B – 2“ in der Studienform gleich Zahlenangaben in ausgewählten Positionen des Formblattes „Promotionen A und B – 1“

16. Formblatt „Promotionen A und B – 3“

- Anwendung für die Studienformen 86, 87, 93, 94 und 96 –

In diesem Formblatt werden nach Fachrichtungsgruppen, die externen Absolventen, d. h. mit Erfolg abgeschlossene Promotionen der o. a. Studienformen erfaßt.

Es ist streng darauf zu achten, daß alle angeforderten Signiernummern eingetragen werden (siehe auch Hinweis unter „Promotionen A und B – 1“).

Während bei Formblatt „Promotionen A und B – 2“ je Studienform ein Blatt angelegt wird, ist es bei „Promotionen A und B – 3“ möglich, mehrere Studienformen auf einem Blatt abzurechnen (siehe auch Erklärungen zu Formblatt „Studierende – 3b“, das nach gleichem Prinzip gestaltet ist).

Beispiel für Eintragungsmöglichkeiten:

„Promotionen A und B – 3“
 Universität
 berichtet:

Spalten								
a	b	c	d	e	1	2	3	
86	410	411	–	Volkswirtschaft	5	3	4	
86	650	651	–	Pädagogik	4	4	3	
87	550	551	–	Rechtswissenschaft	3	2	3	
93	531	521	–	Gesellschaftswissenschaften	2	2	2	
94	340	341	–	Tierproduktion	1	–	1	
96	720	721	160	Germanistik	5	4	–	
⋮								
⋮								

Bitte keine Zwischensummenbildung vornehmen, da sonst Ergebnisse doppelt abgelocht werden.

Es ist erforderlich, die Signierung der Studienform in jeder Zeile einzutragen, da sonst mit „00“ abgelocht wird und das Ergebnis dann keiner Studienform zuzuordnen ist.

Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 19 90
an den Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens der DDR

Registriermerk
Registriert als quartalsweise bzw. monatliche,
fachliche Berichterstattung unter der
Reg.-Nr. 3200/2/019 am 20. 12. 1984
Befristet bis zum 31. 01. 1992
Staatl. Zentralverwaltung für Statistik

A:					
Einrichtung	Stationsgruppen	Ab.	Obzw.M.	A	
1	2	3	4	5	

Pl.- pos	Beschäftigten- gruppe	Staat. Aufg. bzw. Fort.-Plan		Erfüllungsstand pro Quartal/bzw. Monat		Staatl. Aufg. bzw. Fort.-Plan		Erfüllungsstand pro Quartal bzw. Monat						
		VbE im 0	B.j.	VbE im 0	C.j.	Bruttolohn in TM	8	Bruttolohn in TM	9	Pers. am Stichtag	10	Pers. am Stichtag	11	
1	61110			19										
2	61120			20										
3	61130			21										
4	61140			22										
5	61150			23										
6	61160			24										
7	61175			25										
8	61181			26										
9	61182			27										
10	61183			28										
11	611			29										
12	615			30										
13	61610			31										
14	61620			32										
15	61660			33										
16	61670			34										
17	616			35										
18	Insgesamt			36										

55	Pers.-0 (Staatl. Aufg.)
56	Pers.-0 (Ist)

Zusatzangaben der Universitäten und Hochschulen, Bibl. u. Museen, sonst. wiss. Einrichtungen (Hochschulbereich bzw. Kliniken und Institute der Bereiche Medizin)		
H.:	12	
01	Oberstunden : (Anzahl)	
02	Neuberufungen von Professoren (Pers. seit Jahresbeginn)	
03	Neuberufungen von Dozenten (Pers. seit Jahresbeginn)	
04	a. o. Professoren (Pers. seit Jahresbeginn)	
05	Hochschulabsolventen (Pers. seit Jahresbeginn)	
06	Fachschulabsolventen (Pers. seit Jahresbeginn)	
07	Neuaufnahme von Lehrlingen (Pers. seit Jahresbeginn)	
08	Lehrlinge (Pers. Stichtag)	
09	Beschäftigte in Rechenzentren (VbE-Ø)	
10	Wiss. Kräfte im m.-I. Grundlagenstud. (Pers. Stichtag)	
11	Beschäftigte im wiss. Gerätebau (VbE-Ø)	

Zusatzangaben der Bereiche Medizin		
K.:	13	
01	Professoren (Plan) (VbE-Ø)	
02	Professoren (Ist) (VbE-Ø)	
03	Professoren (Plan) (Pers.-Ø)	
04	Professoren (Ist) (Pers.-Ø)	
05	Dozenten (Plan) (VbE-Ø)	
06	Dozenten (Ist) (VbE-Ø)	
07	Dozenten (Plan) (Pers.-Ø)	
08	Dozenten (Ist) (Pers.-Ø)	
09	Ärztl. Bereitschaftsdienste (VbE-Ø)	
10	Ärztl. Bereitschaftsdienste (Bruttolohn TM)	

Zusatzangaben des Institutes für Fachschulwesen		
L.:	14	
01	Fachschullehrer (VbE-Ø)	
02	Fachschullehrer (Pers.-Ø)	

Anzahl der erfaßten Einrichtungen:	
Nur von ZSO auszufüllen	

Name des Bearbeiters:	
Telefon:	

Berlin, den
Datum

Unterschrift des zuständigen Leiters

Ministerium für
Hoch- und Fachschulwesen
Abt. Planung und Statistik

Berichtspflichtige:
Universitäten und Medizinische Akademien

Nur für den Dienstgebrauch

Verantw. Bearbeiter:
Tel.: App.:
für die Richtigkeit: Unterschrift
des zuständigen Leiters

Vorlesetermine und Erläuterungen
gemäß Mitteilung 1/1983

Registriermerk
Registriert als jährliche,
fachliche Berichterstattung unter der
Reg.-Nr.: 3200/2/038
Befristet bis zum 31.01.1988
Staatl. Zentralverwaltung f. Statistik

Schlüsselnummer	Lochspalte	Lochfeld
Hochschulnummer	(1 - 3)	1
Staatsorgan	(4 - 6)	2

Hochschulstatistik 19 ..
Arbeitskräfte am 31. 12. 19 .. nach Struktureinheiten und in Personen
Abschnitt: Kliniken, med.-theoretische Institute und
med. Fachschulen des MHF

MHF-Katalog-Nr.: P 137

Formblatt: AK - 1b

Blatt-Nr.:
Blattzahl insges.:

Struktureinheit	Personen insgesamt		davon:										
	Signier-Nr.	Bezeichnung	Ärzte	Zahnärzte	Apotheker	Sonst. Heilpersonal/sonst. Pers. mit HS-Abschluß	Mittl. med. Personal/Sonst. Pers. mit FG-Abschluß	Med. Hilfspers./Sonst. Pers. f. Lehre und Forschung	Verwaltungspersonal	Betriebspersonal	Wirtschafts- u. Betreuungspers.	Beschäft. in rFE	Med. Dienste
(6 - 10)			3411 10	3411 20	3411 30	3411 40	3411 50	3411 60	3412 10	3412 20	3412 30		
3			(17 - 21)	(22 - 26)	(27 - 31)	(32 - 36)	(37 - 41)	(42 - 46)	(47 - 51)	(52 - 56)	(57 - 61)	(62 - 66)	(67 - 71)
			6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
			0										
	dar.: weibl.												
	dar.: weibl.												
	dar.: weibl.												
	dar.: weibl.												
	dar.: weibl.												
	dar.: weibl.												
	dar.: weibl.												
	dar.: weibl.												
	dar.: weibl.												

**Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
Sektor Statistik**

Auszug

Mitteilung Nr. 1/1986

RICHTLINIE

**zur Abrechnung der Volkswirtschafts- und
Haushaltspläne im Hoch- und Fachschulwesen**

für die Planteile:

- Arbeitskräfte und Lohnfonds
- Grundfondsreproduktion
- Haushalt/Valutadienleistungen

**sowie des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds
und des Fonds gemäß § 74 RKV Hochschulwesen**

Berlin 1986

I. Grundpositionen für die Berichterstattungen

1. Aufgabenstellung

Zur Verwirklichung des Leistungsanstiegs im Hoch- und Fachschulwesen trägt die Vervollkommnung der Leitung und Planung bei und setzt zuverlässige, verantwortungsbewußt erarbeitete und rechtzeitige Informationen voraus. Deshalb ist eine kontinuierliche und systematische Erfassung und Kontrolle ausgewählter wichtiger Kennziffern der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne notwendig.

Sowohl für die Abrechnung der Staatlichen Auflagen und Berechnungskennziffern als auch für die umfassende analytische Tätigkeit sind an allen Hoch- und Fachschuleinrichtungen **regelmäßig aussagefähige und für die zentrale staatliche Berichterstattung Unterlagen über alle wesentlichen Kennziffern der Arbeitskräfte und des Lohnes, der Grundfondsreproduktion sowie des Haushaltes zu führen.**

2. Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen u. sonstige Regelungen

2.1. Gesetze

- Gesetz vom 13. 12. 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I, Nr. 23, S. 383)

2.2. Verordnungen

- Verordnung vom 15. 10. 1969 über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBl. II, Nr. 89, S. 547)
- Verordnung vom 11. 7. 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I, Nr. 23, S. 261)
- Verordnung vom 31. 1. 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I, Nr. 12, S. 105)

2.3. Anordnungen/Durchführungsbestimmungen

- 2. Durchführungsbestimmung vom 28. 8. 1978 über die Staatshaushaltsordnung – Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I, Nr. 30, S. 333)
- Kassenordnung des Staatshaushaltes vom 1. 7. 1974 (GBl. I, Nr. 36, S. 341)

- 5. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der DDR – Durchführung der jährlichen Staatshaushaltspläne (GBl. I, Nr. 31, S. 301)
- Anordnung vom 7. 12. 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 – 1990 (GBl.-Sonderdruck 1190)

2.4. Sonstige Regelungen

- „Ausgewählte Signierschlüssel für die Planung und Abrechnung im Hoch- und Fachschulwesen der DDR“ – Ausgabe 1986 – (Herausgeber: Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, Sektor Statistik)
- „Katalog der periodischen und aperiodischen Informationen der Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sowie der Ministerien und zentralen Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen“ – Ausgabe 1985 – (Herausgeber: Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, Hauptinspektion)
- „RKV – Hochschulwesen vom 1. 9. 1980“ – Sonderdruck – (Herausgeber: Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, Sektor Arbeit und Löhne)
- „Ergänzende planmethodische Bestimmungen zur Ausarbeitung der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne 1986 – 1990 für Hoch- und Fachschulen der DDR (Herausgeber: Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, Abteilung Planung und Statistik)
- „Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik“ (Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, veröffentlicht beim Staatsverlag der DDR) – Loseblattsammlung –
- Hinweise und Erläuterungen in den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die Durchführung der Arbeitskräfte- bzw. Investitionsberichterstattungen. (Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik)
- Hinweise und Erläuterungen in Planungs- und Abrechnungsmethodiken des Ministeriums der Finanzen (Herausgeber: Ministerium der Finanzen)

II. Berichterstattung zum Planteil „Arbeitskräfte und Lohnfonds“

1. Berichtsunterlagen/Berichtspflichtige

Für die Berichterstattung über die Erfüllung des Planteils „Arbeitskräfte und Lohnfonds“ sind folgende Berichtsunterlagen anzuwenden:

a) EDV-Beleg

„Arbeitskräfte und Lohnfonds“

durch **sämtliche** Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens der DDR

b) Formblatt AK-1a

„Arbeitskräfte nach Struktureinheiten“
Abschnitt: – Hochschulbereich –

durch alle Hochschuleinrichtungen der DDR

c) Formblatt AK-1b

„Arbeitskräfte nach Struktureinheiten“
Abschnitt: – Kliniken, med.-theor.
Institute und Med. Fachschulen –

durch die Universitäten (außer TU Dresden) sowie Medizinischen Akademien und Med. Fachschulen des MHF

Die **verbindlichen Signierungen** für die Abrechnung der Arbeitskräfte und des Lohnfonds sind aus der Broschüre: „Ausgewählte Signierschlüssel für die Planung und Abrechnung in Hoch- und Fachschulwesen der DDR“ – Ausgabe 1986 – (veröffl. beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, Sektor Statistik) zu entnehmen.

4. Anwendungen der Berichtsunterlagen

4.1. EDV-Belege: „Arbeitskräfte und Lohnfonds“

4.1.1. Die EDV-Belege dienen der operativen Abrechnung des Arbeitskräfteplanes. Sie sind deshalb entsprechend den Abschnitten der Haushaltssystematik **getrennt** zu führen und zu signieren für:

	Signier-Nr.
– Ingenieur- und Fachschulen	1
– Universitäten und Hochschulen (ohne med. Bereiche)	3
– selb. wiss. Bibliotheken und Museen	4
– Medizinische Bereiche	7
– sonstige Einrichtungen	8

Jeder EDV-Beleg ist eindeutig nach berichtspflichtiger Einrichtung sowie Verwendungsart zu kennzeichnen. Dazu ist in den freien Feldern 1 – 5 des Kopfteils (Vorderseite des Beleges, Abschnitt „A“) einzutragen:

- **dreistellige** Einrichtungsnummer (Feld 1)
- **vierstellige** Schlüsselnummer des übergeordneten Staatsorgans (Feld 2)
- **einstellige** Abschnittsnummer der Haushaltssystematik (Feld 3)
- **zweistellige** Nummer des Berichterstattungsmonats bzw. -quartals (Feld 4)
- **Änderungsvermerk (nur vom ORZ auszufüllen!)** (Feld 5)

Beispiel:

Die Anwendung des EDV-Beleges „Arbeitskräfte/Lohnfonds“ für den Abschnitt „Universitäten und Hochschulen“ an der Humboldt-Universität Berlin ergäbe folgende Angaben:

A:										
Einrichtg.			Staatsorgan				Ab.		Q bzw. M	Ä
1			2				3		4	5
7	0	1	3	2	9	5	3	0	2	

Feld „5“ nur vom ORZ auszufüllen!

Zur Vermeidung von Verwechslungen ist darüber hinaus jeder EDV-Beleg durch **Stempel der Einrichtung zu kennzeichnen.**

Die **zentralen Staatsorgane**, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, verwenden die **EDV-Belege „Arbeitskräfte und Lohnfonds“** getrennt für die jeweils summierten Angaben aller entsprechenden Einrichtungen nach:

- Hochschulen
- Fachschulen zentral (zusätzliche Kennzeichnung durch „z“)
- Fachschulen örtlich (zusätzliche Kennzeichnung durch „ö“)

Die Kopfleisten sind hier wie folgt zu signieren:

Beispiel:

Ministerium für Kultur

A:										
Einrichtg.			Staatsorgan				Ab.	Q bzw. M		Ä
1			2				3	4		5
			3	4	9	5	1	0	1	

bleibt frei

(„Z“) Feld „5“ bleibt frei!

Darüber hinaus ist auf der Rückseite des Beleges jeweils die **Anzahl der Einrichtungen**, die in dem EDV-Beleg erfaßt wurden, anzugeben.

Achtung!

- Monatlich bzw. vierteljährlich sind **sämtliche** – für die entsprechende Einrichtung zutreffenden Berichtsfelder – deutlich lesbar und sorgfältig auszufüllen.
- Alle Kennziffern sind zu den vorgegebenen Berichtsterminen **kumulativ** anzugeben.
- Alle Angaben sind **rechtsbündig** einzutragen. Felder, die für Angaben mit einer Dezimalen vorgesehen sind, werden durch einen höher gezogenen Trennstrich gekennzeichnet.
- Treten an einer Einrichtung einzelne Kennziffern nicht auf, so sind die entsprechenden Berichtsfelder eindeutig durch „—“ (keine Null) zu kennzeichnen!
- Einrichtungsspezifische Hinweise bzw. Erläuterungen sind grundsätzlich nur auf Anlageblättern (formlos) beizufügen.

4.1.2. Für die Berichterstattung über die Staatliche Auflage bzw. den Erfüllungsstand sind folgende Grundsätze zu beachten:

- In den Spalten „**Staatliche Auflage bzw. Fort.-Plan**“ (Felder 6 und 8 der Vorderseite des EDV-Beleges) sind die vom übergeordneten zentralen Staatsorgan übergebenen Plankennziffern bzw. die im bestätigten Plandokument des Volkswirtschaftsplanes enthaltenen Angaben pro Monat bzw. Quartal einzutragen.

Sofern nur Eckkennziffern als Planaufgabe bestätigt wurden, hat die weitere Aufschlüsselung eigenverantwortlich durch die berichtspflichtige Einrichtung zu erfolgen.

Achtung: Erfolgt pro Monat bzw. Quartal eine durch das übergeordnete zentrale Staatsorgan bestätigte **Planfortschreibung**, so ist diese im Folgemonat bzw. Quartal darzustellen.

- Analog zu der in den Feldern 6 und 8 dargestellten „Staatlichen Auflage“ (Kennziffern VbE im Jahresdurchschnitt und Bruttolohn in TM) wird in die **Felder 7 und 9 (Vorderseite des EDV-Beleges)** der dazugehörige **Erfüllungsstand pro Monat bzw. Quartal** eingetragen.
- In den **Feldern 10 und 11 (Vorderseite des EDV-Beleges)** ist pro Monat bzw. Quartal **nur der Erfüllungsstand** der Kennziffer „VbE am Stichtag“ und „Personen am Stichtag“ nach Beschäftigtengruppen darzustellen.
- Im **Feld 12, 13 und 14 (Rückseite des EDV-Beleges)** sind die geforderten Zusatzangaben einzutragen. (Erläuterungen s. dazu Seiten 14 – 16 dieser Richtlinie)

4.1.3. Spezielle Hinweise zu den einzelnen Zeilen (Planpositionen) des EDV-Beleges

Die Zuordnung in den Feldern 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des EDV-Beleges erfolgt in den Zeilen (Planpositionen)

Planposition	Zuordnung	Maßeinheit
1 – 11, 19 – 29, 37 – 47	Fachpersonal nach Beschäftigtengruppen	VbE im Jahresdurchschnitt Bruttolohnsumme in TM VbE und Personen am Stichtag
12, 30 und 48	Leistungs- und Verwaltungspersonal	VbE im Jahresdurchschnitt Bruttolohnsumme in TM VbE und Personen am Stichtag
13 – 17, 31 – 35, 49 – 51	Personal für Betrieb-, Wirtschaft und Betreuung nach Beschäftigten- gruppen	VbE im Jahresdurchschnitt Bruttolohnsumme in TM VbE und Personen am Stichtag
52	ist gesperrt	
18, 36 und 54	Summierung der Planpositionen 11, 12 und 17 = 18 29, 30 und 35 = 36 47, 48 und 53 = 54	VbE im Jahresdurchschnitt Bruttolohnsumme in TM VbE in Personen am Stich- tag
55 und 56	Personen im Jahresdurchschnitt „Staatliche Auflage“ und „Ist“ insgesamt	

Planposition	Zuordnung	Maßeinheit
Achtung:	Das Untersachkonto 61175 (Planpositionen 7, 25 und 43) finden nur im Medizinischen Bereich (Sign.-Nr. 7, Feld 3) Anwendung. Hier sind die Medizinischen Dienste der Studenten auszuweisen.	

4.1.4. Erläuterungen zu den Zusatzangaben

(Rückseite des EDV-Beleges, Feld 12, 13 und 14)

Feld 12: Zusatzangaben der Bereiche Univ. und Hochschulen, Bibl./Museen, sonst. wiss. Einrichtungen

Zeile	Kennziffern	Maßeinheit	Abrechnungsmodus
01	Überstunden Für folgende Beschäftigtengruppen: – USKto. 61160 und SKto 616 bei Univ. u. Hochschulen, Fachschulen, selbst. Bibl./Museen, – USKtn. 61150, 61160 u. SKto 616 im Medizinischen Bereich	Anzahl kumulativ	monatlich bzw. halbjährlich
02	Neuberufungen von Professoren (Erstberufungen)	Personen seit Jahresbeginn	halbjährlich
03	Neuberufungen von Dozenten (Erstberufungen)	Personen seit Jahresbeginn	halbjährlich
04	Außerordentliche Professoren	Personen seit Jahresbeginn	halbjährlich
05	Hochschulabsolventen Einstellungen aus dem Direktstudium, unabhängig von zwischenzeitlichen Abgängen aus dieser Personengruppe	Personen seit Jahresbeginn	halbjährlich

Zeile	Kennziffern	Maßeinheit	Abrechnungsmodus
06	Fachschulabsolventen Einstellungen aus dem Direktstudium, unabhängig von zwischenzeitlichen Abgängen aus dieser Personengruppe	Personen seit Jahres- beginn	halbjährlich
07	Neuaufnahme von Lehrlingen	Personen seit Jahres- beginn	halbjährlich
08	Anzahl der Lehrlinge der eigenen Verant- wortungsbereiche, d. h. mit denen die eigene Einrichtung einen Lehrvertrag abgeschlossen hat (auch wenn sie in be- triebsfremden Bildungsstätten ausge- bildet werden)	Personen am Stichtag	halbjährlich
09	Beschäftigte in Rechenzentren	VbE-Ø	monatlich
10	Wiss. Kräfte im marx.-len. Grundlagen- studium (UKtn. 61110 bis 61150)	Personen am Stichtag	monatlich

Feld 13: Zusatzangaben der Bereiche Medizin

Zeile	Kennziffern	Maßeinheit	Abrechnungsmodus
01	Anzahl der Professoren lt. Volkswirtschaftsplan	VbE-Ø	quartalsweise
02	Anzahl der Professoren lt. „Ist“-Erfüllung	VbE-Ø	quartalsweise
03	Anzahl der Professoren lt. Volkswirtschaftsplan	Personen-Ø	quartalsweise
04	Anzahl der Professoren lt. „Ist“-Erfüllung	Personen-Ø	quartalsweise
05	Anzahl der Dozenten lt. Volkswirtschaftsplan	VbE-Ø	quartalsweise
06	Anzahl der Dozenten lt. „Ist“-Erfüllung	VbE-Ø	quartalsweise

Zeile	Kennziffern	Maßeinheit	Abrechnungsmodus
07	Anzahl der Dozenten lt. Volkswirtschaftsplan	Personen-Ø	quartalsweise
08	Anzahl der Dozenten lt. „Ist“-Erfüllung	Personen-Ø	quartalsweise
09	Ärztliche Bereitschaftsdienste	VbE-Ø	quartalsweise
10	Ärztliche Bereitschaftsdienste	Bruttolohn in TM	quartalsweise

Feld 14: Zusatzangaben des Institutes für Fachschulwesen

Zeile	Kennziffern	Maßeinheit	Abrechnungsmodus
01	Anzahl der Fachschullehrer	VbE-Ø	halbjährlich
02	Anzahl der Fachschullehrer	Personen-Ø	halbjährlich

4.1.5. Übereinstimmung mit anderen Berichterstattungen

Es ist zu sichern, daß die Angaben des EDV-Beleges „Arbeitskräfte und Lohnfonds“ übereinstimmen müssen mit

- den entsprechenden Angaben der **Arbeitskräfteberichterstattung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Formblatt 051–4

Unter Berücksichtigung z. T. unterschiedlicher Regelungen hinsichtlich der Verwendung von Dezimalstellen ist dazu stets die Übereinstimmung bzw. Vergleichbarkeit der Angaben in den auf den EDV-Belegen gestrichelten Feldern herzustellen.

- den entsprechenden Angaben der Haushaltsabrechnung gemäß

Sammelbeleg H 1

Die Vergleichbarkeit hierbei ist bei den Universitäten und Hochschulen nach folgendem Schema zu kontrollieren:

Summe aller EDV-Belege der Einrichtung (Planpos. 36)
./ . sfE Lohnfonds (Planpos. 33)

= haushaltswirksamer Lohnfonds gemäß Summe aller
Sammelbelege H 1 der Einrichtung

– den entsprechenden Summenangaben der

Formblätter AK-1a bzw. AK-1b

Die Übereinstimmung ist zu sichern bei:

Planpos. 37 – 53, Abschnitt „G“ = Summenzeile der Spalten
des EDV-Beleges (Personen am 6 – 16 der Fbl. AK-1a bzw.
Stichtag) 6 – 13 AK-1b

Planpos. 54, Abschnitt „G“ = Summe der Spalte 5
des EDV-Beleges (Personen am der Fbl. AK-1a bzw. AK-1b
Stichtag)

4.2. Formblätter AK-1a/AK-1b: „Arbeitskräfte nach Struktureinheiten“

Unter Anwendung der Formblätter AK-1a bzw. AK-1b ist einmal jährlich über den Arbeitskräftebestand in Personen am Stichtag (31. 12.) nach Beschäftigten-
gruppen und Struktureinheiten zu berichten.

Dem „Beschäftigtengruppenkatalog für die Einrichtungen des Hoch- und Fachschul-
wesens der DDR“ sowie der Haushaltssystematik entsprechend sind dabei anzuwen-
den:

- Fbl. AK-1a für den Abschnitt: **Hochschulbereich**
- Fbl. AK-1b für den Abschnitt: **Kliniken, med.-theor. Institute und med.
Fachschulen.**

Jedes Exemplar der Formblätter ist eindeutig zu kennzeichnen durch:

- dreistellige Einrichtungsnummer
- zweistellige (erste zwei Ziffern der) Schlüsselnummer des übergeordneten zentra-
len Staatsorgans
- Anschrift bzw. Stempel der Einrichtung.

Die Formblätter sind deutlich lesbar auszufüllen; Leerfelder sind mit: „–“ (keine
Null) auszuweisen.

Je Struktureinheit sind zwei Zeilen zu verwenden:

- Zeilen „0“ für Anzahl der Personen insgesamt
- Zeilen „1“ für Anzahl der weiblichen Personen.

Aus aufbereitungstechnischen Gründen ist dabei die **Signiernummer** der jeweiligen Struktureinheit (Spalte 3) jedoch **nur einmal (in Zeilen 0) einzutragen!**

Nach Auflistung aller vorhandenen Struktureinheiten sind die Angaben der Spalten 5 – 16 zu addieren und diese **Summenangaben** in die **letzten Zeilen** des jeweils **letzten Blattes einzutragen** (keine Zwischensumme bilden!)

Als verbindliche Rechenkontrollen gelten:

- Hochschulbereich Spalten 6 bis 13 = Spalte 14
 Spalten 14 plus 15 plus 16 = Spalte 5
- Medizinischer Bereich: Spalten 6 bis 12 = Spalte 13
 Spalten 13 plus 14 plus 15 = Spalte 5

Für die Angaben der **Struktureinheiten** ist **grundsätzlich** der „Signierschlüssel der Struktureinheiten/Kostenstellen“ (vgl. die Broschüre „Ausgewählte Signierschlüssel für die Planung und Abrechnung im Hoch- und Fachschulwesen der DDR“ – Ausgabe 1986 –, zu verwenden.

Die Verwendung von Signiernummern, die in o. a. Signierschlüssel nicht ausgewiesen sind oder inhaltlich abweichen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des MHF/Sektor Statistik!

Die Anwendung der Signiernummern für Struktureinheiten ist im Rahmen dieser Berichterstattung nach folgenden Regeln vorzunehmen:

- Die Struktureinheiten sind in aufsteigender Reihenfolge der Signiernummern in die Formblätter einzutragen;
- die **fünfstelligen** Signiernummern für die Struktureinheiten der „**Medizinischen Bereiche**“ (Kliniken und Institute) sind unverändert gem. Signierschlüssel anzuwenden;
- die **dreistelligen** Signiernummern für die wissenschaftlichen Struktureinheiten der „Hochschulbereiche“ sind **auf 5 Stellen** zu erweitern; dabei ist
 - die 4. Stelle grundsätzlich mit „0“ zu signieren
 - die 5. Stelle zur Unterscheidung der Art der Struktureinheit wie folgt anzuwenden:
 - „1“ = Sektion
 - „2“ = Abteilung
 - „3“ = Institut;

Beispiel: 011 01 Sektion Mathematik
 012 02 Abteilung Mathematik/Naturwissenschaften
 015 02 Rechenzentrum
 525 03 Institut für Marxismus/Leninismus
 910 00 Rektorat

- die dreistelligen Signiernummern der Struktureinheiten für Leitung, Wirtschaft und Verwaltung, Signiernummernbereich ab 910 sind ebenfalls auf 5 Stellen zu erweitern, wobei jedoch die 4. und 5. Stelle einheitlich mit „0“ zu signieren ist;
- Die Angaben zur Sammelnummer „940 00 – Sonstige zentrale Einrichtungen“ sind auf einem Anlageblatt (formlos) durch Hinweise auf hierunter erfaßte Struktureinheiten zu erläutern.

Für die Berichterstattung über den Arbeitskräftebestand in den Medizinischen Bereichen sind jeweils gesonderte Formblätter AK-1b auszufüllen für:

- Kliniken
- Institute
- Med. Fachschule

(Die Aufschlüsselung der Arbeitskräfte an Med. Fachschulen nach Beschäftigtengruppen hat dabei – in teilweiser Abweichung vom vorgedruckten Text der Kopfleiste des Formblattes – entsprechend der zutreffenden Schlüsselnummern des Beschäftigtengruppenkataloges zu erfolgen).

Bei Berichterstattungen mittels Formblatt *AK-1b* ist *zusätzlich* ein *Übersichtsblatt* in folgender Gliederung anzulegen:

Kliniken	insgesamt
	dar. weiblich
Institute	insgesamt
	dar. weiblich
<hr/>		
Bereich Medizin (ohne med. Fachschule)	insgesamt
	dar. weiblich
<hr/>		
darunter:		
Professoren	insgesamt
	dar. weiblich
Dozenten	insgesamt
	dar. weiblich
<hr/>		

**Nomenklatur der Hochschulausbildung
nach Wissenschaftszweigen und Fachrichtungsgruppen sowie
ausgewählten Fachrichtungen**

Stand: November 1990

0	Mathematik/Naturwissenschaften	4	Wirtschaftswissenschaften
010	Mathematik	410	Wirtschaftswissenschaft
020	Physik		(dazu zählen u.a. die Fachrichtungen:
030	Chemie		- Volkswirtschaft
040	Biologie		- Außenwirtschaft
050	Geowissenschaften		- Finanzwirtschaft
080	Pharmazie		- Wirtschaftsgeschichte
			- Arbeitsökonomie
			- Politische Ökonomie)
1	Technische Wissenschaften		
110	Maschineningenieurwesen	420	Wirtschaftswissenschaft
120	Werkstoffingenieurwesen		(dazu zählen u.a. die Fachrichtungen:
130	Verfahreningenieurwesen		- SBW/IÖ d. Bauindustrie
140	Elektroingenieurwesen		- SBW/IÖ d. chemischen Industrie
150	Bauingenieurwesen		- SBW/IÖ d. elektrotechnischen und
160	Städtebau und Architektur		elektronischen Industrie
170	Verkehringenieurwesen		- SBW/IÖ d. Maschinenbaus
180	Geodäsie und Kartographie		- SBW/IÖ d. Leichtindustrie
190	Bergbauingenieurwesen		- SBW/IÖ d. Lebensmittelindustrie
210	Informatik		- Ökonomie d. Nachrichtenwesens
220	Verarbeitungingenieurwesen		- Ökonomie d. Transportwesens
230	Energieingenieurwesen		- Ökonomie d. Binnenhandels
290	Spezielle Ingenieurdisziplinen		- SBW d. Landwirtschaft)
3 M	Medizin	430	Wirtschaftswissenschaft
			(dazu zählen u.a. die Fachrichtungen:
310	Medizin u.a.		- Rechnungsführung und Statistik
310 01	Medizin (Human)		- Wissenschaftsorganisation und
310 02	Stomatologie (Zahnmedizin)		-informatik
310 03	Krankenpflege		- Wirtschaftsinformatik)
320	Veterinärmedizin (ab 1989)		
		440	Wirtschaftswissenschaft
3 A	Agrarwissenschaften		(dazu zählen u.a. die Fachrichtungen:
330	Pflanzenproduktion		- IÖ d. Bergbaus
340	Tierproduktion u.a.		- IÖ d. Energieversorgung und Ener-
34005	Veterinärmedizin (bis 1989)		gieanwendung
350	Mechanisierung der Landwirtschaft		- IÖ d. Metallurgie
360	Meliorationswesen		- IÖ d. Elektrotechnik und Elektronik
370	Forstwirtschaft		- IÖ d. allgemeinen Maschinen-, Land-
380	Lebensmitteltechnologie		maschinen- und Fahrzeugbaus
390	Tropische und subtropische Land-		- IÖ d. Leichtindustrie
	wirtschaft		- IÖ d. Bauwesens
			- IÖ d. Umweltschutz und Wasser-
			wirtschaft)

5 Philosophisch-historische Wissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften

510	Philosophie und Soziologie
520	Lehrer für Marxismus-Leninismus (bis 1989)
	Philosophie (ab 1990)
530	Staats- und Gesellschaftswissenschaften
540	Geschichtswissenschaften
550	Rechtswissenschaften
560	Psychologie
570	Bibliothekswissenschaften
580	Regionalwissenschaften
590	Kriminalistik

6 Kultur-,Kunst- und Sportwissenschaften

610	Kulturwissenschaften	
620	Kunstwissenschaften	
630	Musikwissenschaften	
640	Theaterwissenschaften	
660	Sportwissenschaften	
690	Theologie	118

7 Literatur- und Sprachwissenschaften

710	Sprechwissenschaft	138
720	Germanistik	148
730	Slawistik	158
740	Anglistik/Amerikanistik	318
750	Romanistik	358
760	Übrige philologische Wissenschaften	388
770	Journalistik	438
780	Sprachmittler	448

8 Kunst

810	Musik	078
820	Darstellende Kunst	650
830	Bildende Kunst	788
840	Angewandte Kunst	
850	Schriftsteller	818
870	Industrielle Formgestaltung	

Erläuterung:

Wissenschaftszweig	1-stellig
Fachrichtungsgruppe	3-stellig
Fachrichtung	5-stellig

Pädagogische Fachrichtungsgruppen aller Wissenschaftszweige

Fachkombinationen der Diplomlehrausbildung:

019	Diplomlehrer für Mathematik/...
029	Diplomlehrer für Physik/...
049	Diplomlehrer für Biologie/...
119	Diplomlehrer für Polytechnik
549	Diplomlehrer für Geschichte/...
569	Diplomlehrer für Staatsbürgerkunde(bis 1990) für Gesellschaftkunde (ab 1990)
629	Diplomlehrer für Kunsterziehung/...
639	Diplomlehrer für Musik
659	Freundschaftspionierleiter/... ab 1990 Freizeitpädagoge
669	Diplomlehrer für Sport/...
729	Diplomlehrer für Deutsch/...
739	Diplomlehrer für Russisch/...

Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht (BSL) bzw. für den berufspraktischen Unterricht (LbU):

118	BSL für Maschinenbau und Textiltechnik
138	BSL bzw. LbU für Technische Chemie
148	BSL bzw. LbU für Elektrotechnik
158	BSL für Bauwesen
318	Medizinpädagogik
358	BSL bzw. LbU für agrarwissenschaftliche Fachrichtungsgruppen
388	BSL für Lebensmitteltechnologie
438	BSL für Datenverarbeitung
448	BSL für Wirtschaft

Übrige pädagogische Fachrichtungsgruppen:

078	Diplomlehrer für Sonderschulen und -einrichtungen
650	Pädagogik
788	Lehrer für Erwachsenenbildung in sprachlichen Fachrichtungen
818	Lehrkräfte für künstlerische Fachrichtungen

Beschäftigtengruppenkatalog für die Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens der DDR

Auszug

Die Beschäftigten an den Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens der DDR sind gem. Anweisung Nr. 5 / 1976 vom 15.3.1976 des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen (V.u.M. Nr.3 / 1976) nach folgenden Beschäftigtengruppen zu gliedern:

1 Fachpersonal

1.1 Hochschulbereich (Beschäftigtengruppen an den Universitäten, Hochschulen und Medizinischen Akademien)

Nummer der Haushalts-systematik	Beschäftigtengruppe (Bezeichnung / Definition)	Zuordnungshinweise
611	Personal für Erziehung, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung Beschäftigte, die sich direkt und ausschließlich bzw. überwiegend mit der Lösung von Aufgaben in Erziehung, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung befassen bzw. diese Aufgaben durch andere wissenschaftliche Arbeiten unterstützen.	<ul style="list-style-type: none">- Hochschullehrer;- wissenschaftliche Mitarbeiter;- sonstiges Personal für Lehre und Forschung;- ausländische Lehrkräfte in der DDR;- DDR-Bürger im Ausland;- DDR-Bürger im Ausland lt. Verträge mit dem Aussenhandelsbetrieb "intercoop".
611 10	Professoren Wissenschaftler, die an einer Hochschule auf einen Lehrstuhl berufen wurden bzw. eine hauptamtliche künstlerische Professur innehaben.	<ul style="list-style-type: none">- Ordentliche Professoren;- Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit.
611 20	Dozenten Wissenschaftler, die an einer Hochschule in eine hauptamtliche Dozentur bzw. künstlerische Dozentur berufen wurden.	<ul style="list-style-type: none">- Hochschuldozenten;- Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit;- zu außerordentlichen Professoren berufene Dozenten.

611 30

**Wissenschaftliche Mitarbeiter
(gem. § 3 MVO)**

Wissenschaftliche Mitarbeiter, die Seminare, Übungen, Praktika u.ä. wissenschaftliche Lehrveranstaltungen durchführen; Diplomarbeiten betreuen;
an der Planung, Organisation und Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit oder / und an der Erfüllung von Forschungsaufgaben mitwirken.

- Wissenschaftliche Assistenten im **befristeten Arbeitsrechtsverhältnis**;
- künstlerische Assistenten im **befristeten Arbeitsrechtsverhältnis**.

611 40

**Wissenschaftliche Mitarbeiter
(gem. §§ 4, 7, 8 und 9 MVO)**

Wissenschaftliche Mitarbeiter, die Lehrveranstaltungen durchführen; an der Planung, Organisation und Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit mitwirken oder / und Forschungsaufgaben erfüllen.

- Wissenschaftliche Oberassistenten;
- künstlerische Oberassistenten;
- wissenschaftliche Assistenten im **unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnis**;
- künstlerische Assistenten im **unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnis**;
- wissenschaftliche Sekretäre der Direktoren von Sektionen, selbständigen wissenschaftlichen Instituten, Abteilungen bzw. Einrichtungen sowie von wissenschaftlichen Beiräten;
- Tierärzte;
- wissenschaftliche Mitarbeiter in Organisations- und Rechenzentren;
- Kustoden;
- wissenschaftliche Archivare, wissenschaftliche Informatoren, Dokumentalisten und Museologen;
- wissenschaftliche Übersetzer und Wohnheimpädagogen.

611 50

**Wissenschaftliche Mitarbeiter
(gem. §§ 5 und 6 MVO)**

Wissenschaftliche Mitarbeiter für Erziehung, Aus- und Weiterbildung, die vorrangig Seminare, Übungen, Praktika u.ä. Lehrveranstaltungen durchführen.

- Lektoren;
- Lehrer im Hochschuldienst für Hochschulunterricht;
- Lehrer im Hochschuldienst für zur Hochschulreife führenden Unterricht.

611 60

**Sonstiges Personal für Lehre und
Forschung**

Beschäftigte, die direkt und ausschließ-
lich bzw. überwiegend die Hochschul-
lehrer und wissenschaftlichen Mitar-
beiter bei der Lösung von Aufgaben
in Lehre und Forschung unterstützen.

Hoch- und Fachschulkader
(ohne Beschäftigte gem. der Haushalts-
systematik Schlüssel-Nummer

611 10 bis 611 50),

Meister, techn. Assistenten, Fachar-
beiter, Teilfacharbeiter und Hilfskräfte :

- in Laboratorien, Versuchsanlagen
bzw. -einrichtungen sowie Werkstätten
der Lehre und Forschung, Technika,
Applikationsgruppen, methodisch-
diagnostische Zentren;
- in Sektionen, wissenschaftlichen Biblio-
theken und wissenschaftlichen Museen,
Organisations- und Rechenzentren,
Film- und Bildstellen,
wissenschaftlichen Archiven, Redak-
tionen der wissenschaftlichen Zeit-
schriften,
Abteilung Neuererwesen und Schutz-
rechte,
Servicegruppen, Umweltschutz sowie
anderen wissenschaftlichen Struktur-
einheiten;
- als pädagogisches Personal in betrieb-
lichen Bildungseinrichtungen bzw. für
die Berufsausbildung;
- als Sekretärinnen und Schreibkräfte
der Sektionen sowie selbständigen
wissenschaftlichen Instituten und
wissenschaftlichen Abteilungen;
- Universitäts- Musikdirektoren, Univer-
sitäts- Zeichenlehrer und ähnliche
Tätigkeiten mit Ausnahme der dem
Verwaltungs-, Betriebs-, Wirtschafts-
und Betreuungspersonal zuzuordnenden
Beschäftigten.

611 81

Ausländische Lehrkräfte in der DDR

Ausländische Lehrkräfte auf Grund staat-
licher Abkommen und Vereinbarungen.

611 82

Lehrkräfte der DDR im Ausland

Lehrkräfte der DDR im langfristigen
Auslandseinsatz auf Grund staatlicher
Abkommen und Vereinbarungen des
Hochschulwesens.

611 83

**Lehrkräfte der DDR im Ausland
für "intercoop"**

Lehrkräfte der DDR im langfristigen
Auslandseinsatz, deren Vergütung
durch den Aussenhandelsbetrieb
" intercoop " erstattet wird.

1.2 Medizinischer Bereich

(Beschäftigtengruppen an medizinischen Einrichtungen der Universitäten und medizinischen Akademien)

- 611 Personal für Erziehung, Aus- und Weiterbildung, Forschung sowie medizinische Betreuung**
- Beschäftigte, die sich direkt und überwiegend mit der Lösung von Aufgaben in Erziehung, Aus- und Weiterbildung, medizinischer Betreuung sowie Forschung befassen bzw. diese Aufgaben durch andere wissenschaftliche Arbeiten unterstützen
- Heilpersonal (611 10- 611 40)
 - mittleres medizinisches Personal (611 50)
 - medizinisches Hilfspersonal (611 60)
 - Medizinische Dienste (611 75)
- 611 10 Ärzte**
- Wissenschaftler / wissenschaftliche Mitarbeiter mit ärztlicher Approbation
- Professoren und Dozenten mit Facharztanerkennung,
 - Oberärzte und Assistenzärzte mit Facharztanerkennung;
 - Assistenzärzte in Weiterbildung zum Facharzt;
 - Assistenzärzte mit ärztlicher Approbation.
- 611 20 Zahnärzte**
- Wissenschaftler / wissenschaftliche Mitarbeiter mit zahnärztlicher Approbation.
- Professoren und Dozenten mit Fachzahnarztanerkennung;
 - Oberärzte und Assistenzzahnärzte mit Fachzahnarztanerkennung;
 - Assistenzzahnärzte in der Weiterbildung zum Fachzahnarzt;
 - Assistenzzahnärzte mit zahnärztlicher Approbation.
- 611 30 Apotheker**
- Wissenschaftler / wissenschaftliche Mitarbeiter mit Approbation als Apotheker.
- Professoren und Dozenten mit Fachapothekeranerkennung;
 - wissenschaftliche Mitarbeiter mit Fachapothekeranerkennung;
 - wissenschaftliche Mitarbeiter in der Weiterbildung zum Fachapotheker;
 - wissenschaftliche Mitarbeiter mit Approbation als Apotheker

611 40

Sonstiges Heilpersonal / sonstiges Personal mit Hochschulabschluß

Wissenschaftler / wissenschaftliche Mitarbeiter (ohne Ärzte, Zahnärzte und Apotheker), die an der Planung, Organisation und Durchführung der medizinischen Betreuung bzw. wissenschaftlichen Arbeit mitwirken, Lehrveranstaltungen durchführen sowie Forschungsaufgaben erfüllen.

- **Sonstiges Heilpersonal:** Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter spezieller Fachrichtungen gem. Festlegungen des **Ministeriums für Gesundheitswesen** (Biologen, Chemiker, Lebensmittelchemiker, Psychologen, Physiker, Physikochemiker).
- **Sonstiges Personal mit Hochschulabschluß** (in übrigen Fachrichtungen).

611 50

Mittleres medizinisches Personal / sonstiges Personal mit Fachschulabschluß

Beschäftigte mit entsprechender medizinischer Ausbildung sowie Beschäftigte mit Fachschulabschluß, die direkt und ausschließlich bzw. überwiegend in der medizinischen Betreuung tätig sind oder / und das Heilpersonal (Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter) in Lehre und Forschung unterstützen.

- **Mittleres medizinisches Personal:** Beschäftigte mit medizinischen Fachschulabschluß bzw. mit Meisterqualifikation in medizinischen Berufen und Beschäftigte mit medizinischer Berufsausbildung und staatlicher Anerkennung;
- **Sonstiges Personal mit Fachschulabschluß einschließlich** pädagogisches Personal (speziell in betrieblichen Bildungseinrichtungen bzw. für die Berufsausbildung) **mit Ausnahme des Personals an medizinischen Fachschulen**

**Medizinisches Hilfspersonal /
Sonstiges Personal für Lehre und
Forschung**

Übrige Beschäftigte (ohne Fachschulabschluß bzw. staatliche Anerkennung in medizinischen Berufen), die direkt und ausschließlich bzw. überwiegend in der medizinischen Betreuung tätig sind oder die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter bei der Lösung von Aufgaben in Lehre und Forschung unterstützen.

- **Medizinisches Hilfspersonal :**
Beschäftigte mit **medizinischer** Berufsausbildung ohne staatliche Anerkennung, mit Teilberufsausbildung in medizinischen Berufen sowie ohne Berufsausbildung, die vorrangig in der medizinischen Betreuung tätig sind **einschl.** Chefarzt- und Arztsekretärinnen;
- **Sonstiges Personal für Lehre und Forschung:**
Meister, technische Assistenten, Facharbeiter, Teilfacharbeiter und Hilfskräfte in Laboratorien und Werkstätten der Forschung sowie studentischen Ausbildung; in medizinisch-theoretischen Instituten, wissenschaftlichen Bibliotheken sowie sonstigen wissenschaftlichen Struktureinheiten (**einschl.** Sekretärinnen und Schreibkräfte der medizinisch-theoretischen Institute sowie übriger wissenschaftlichen Einrichtungen, Bearbeiter für Aufnahme und Entlassung, Bearbeiter für Krankenblattarchiv) mit Ausnahme der dem Verwaltungs-, Betriebs-, Wirtschafts- und Betreuungspersonal zuzuordnenden Beschäftigten.

2 Leitungs- und Verwaltungspersonal
(Beschäftigtengruppen in allen Bereichen und Einrichtungen)

615 Leitungs- und Verwaltungspersonal

615 00 Leitungs- und Verwaltungspersonal

Beschäftigte aller Struktureinheiten, die ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten der Planung, Koordinierung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung (einschl. Hilfsarbeiten) im Rahmen

- der einrichtungstypischen leitungs-, studien- und forschungsorganisatorischen Prozesse;
- der ökonomischen und verwaltungstechnischen Aufgaben sowie
- von Personal-, Rechts- und Vertragsarbeiten durchführen.

- Wissenschaftliche Sekretäre der Rektoren und Prorektoren;
- Wissenschaftliche Sekretäre als Verwaltungsdirektoren, Fachdirektoren sowie deren wissenschaftliche Sekretäre;
- Wissenschaftliche Sekretäre in den Funktionalorganen;
- Wissenschaftliche Sekretäre als Verwaltungsleiter in Sektionen und Kliniken;
- Leiter, Mitarbeiter, Bearbeiter und Hilfskräfte sowie Sekretärinnen und Schreibkräfte;
Ausgenommen davon sind:
 - . Sekretärinnen und Schreibkräfte in Sektionen, Instituten, Kliniken und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen und Medizinischen Akademien;
 - . Sekretärinnen und Schreibkräfte in den wissenschaftlichen Abteilungen der wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen;
 - . Telefonisten, Fernschreiber;
 - . Bearbeiter für Aufnahme und Entlassung;
 - . Bearbeiter für Krankenblattarchiv.

3 Personal für Betrieb, Wirtschaft und Betreuung
(Beschäftigtengruppen in allen Bereichen und Einrichtungen)

616 Personal für Betrieb, Wirtschaft und Betreuung

616 10 Betriebspersonal

Beschäftigte, die Gebäude und betriebliche Anlagen (ohne Anlagen für Lehre, Forschung und medizinische Betreuung) instandhalten, instandsetzen, bedienen, pflegen und warten; Transport-, Lager- und Reinigungsarbeiten durchführen sowie Sicherheit und Ordnung gewährleisten.

- Beschäftigte in der Energieversorgung
 - Beschäftigte zur Durchführung von Handwerks-, Instandhaltungs- und Instandsetzungs-, Werterhaltungs- und Investitionsarbeiten;
 - Kraftfahrer;
 - Beschäftigte für Sicherheit und Ordnung;
 - Telefonisten, Fernschreiber;
 - Reinigungskräfte;
- mit Ausnahme der dem Verwaltungs-, Wirtschafts- und Betreuungspersonal zuzuordnenden Beschäftigten.

616 20 Wirtschafts- und Betreuungspersonal

Beschäftigte, die in betrieblichen Betreuungs- und Dienstleistungseinrichtungen Aufgaben zur Versorgung, Sicherung und Verbesserung der Arbeits-, Studien- und Lebensbedingungen der Angehörigen der Einrichtung erfüllen.

- Beschäftigte in Wohnheimen, Mensen, Betriebsküchen und Gaststätten;
 - Beschäftigte in Betriebsgesundheits- und Sozialeinrichtungen;
 - Beschäftigte in Ferienheimen sowie Einrichtungen zur kulturellen und sportlichen Betreuung;
 - Beschäftigte in Wäschereien und anderen Dienstleistungseinrichtungen;
- mit Ausnahme der dem Verwaltungs- und Betriebspersonal zuzuordnenden Beschäftigten.